

# Informationen

**Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung**

## **Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrechts**

Diskussionsrunde „DRV-2024“

*Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer*

## **Veranstaltungskalender 2024**

Alle Veranstaltungen auf einen Blick

**#4  
2023**

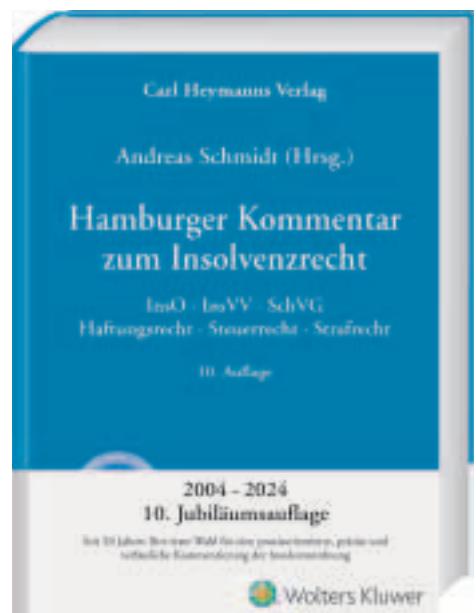
# Der Kommentar ersten Zugriffs – neu im Dezember 2023

**Mit der 10. Auflage 2024 auf dem neuesten Stand:**

- Jubiläumsspezial – 20 Jahre Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht
- Einarbeitung der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung
- Erste Erfahrungen mit der neuen Eigenverwaltung
- Ausblick auf aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht der Insolvenzverwalter:innen
- Digitalisierung des Insolvenzrechts
- Ausblick auf den EU Rili-Entwurf: Verwalterloses Verfahren für Kleinstunternehmen
- Neue Autoren, u.a. Neubearbeitung der §§ 1-10 InsO durch einen Insolvenzrichter

**Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht – neben vielen anderen Titeln enthalten im Modul Heymanns Insolvenzrecht Premium auf Wolters Kluwer Online.**

**Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.**



ISBN 978-3-452-30241-0, ca. € 199,-

**Onlineausgabe ca. € 12,28 mtl.**  
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Auch im Buchhandel erhältlich

**Mehr Infos:**

[shop.wolterskluwer-online.de/inso-angebot →](http://shop.wolterskluwer-online.de/inso-angebot)

Liebe Leserinnen und Leser,

nachts um drei Uhr aufwachen, an die Arbeit denken, sich freuen und breit grinsen: Das gibt's wirklich selten. So geschehen jedoch bei einigen Schuldnerberatungskräften, als vergangene Woche der Haushaltausschuss des BMUV die institutionelle Förderung der BAG-SB beschlossen hat<sup>1</sup>. Eine jährliche Förderung in Höhe von 490.000 Euro wird die BAG-SB damit erhalten, das Jahres-Gesamtbudget des Vereins wird sich also mehr als verdoppeln. Wie die Mittel konkret verwendet werden können, wird sich erst in den nächsten Monaten herausstellen. Dennoch ist die Freude schon jetzt riesig!

„Nur im Ausnahmefall und in der Regel nur bei erheblicher politischer Unterstützung“ sei es überhaupt möglich, die Zustimmung zu einer institutionellen Förderung zu erhalten. Grund sei das sog. Omnibus-Prinzip, welches besagt, dass in den „Bus derjenigen mit institutionellen Förderung“ nur dann einsteigen kann, wenn gleichzeitig ein anderer aussteigt. Heißt übersetzt: Eine neue institutionelle Förderung gibt es praktisch nie. Natürlich bestehen für niemanden ein Anspruch auf Anschlussbewilligung. In der BHO-Kommentierung zum Zuwendungsrecht lässt sich jedoch nachlesen, dass in der Praxis eine institutionelle Förderung regelmäßig nur dann beendet werde, wenn „entweder die Institution (z.B. wegen Aufgabenwegefalls oder Aufgabenübergangs) aufgelöst wird oder ein anderer Zuwendungsgeber (z.B. ein Land oder eine Gemeinde) die institutionelle Förderung übernimmt.“ Soll heißen: Es ist nicht nur ein Platz im Bus frei gemacht worden, sondern die Förderung ist auch noch auf Dauer angelegt!

Wie oft hatten wir schon gegenüber der Politik, der Verwaltung, Kooperationspartnern, Gläubigern und allen, die es (nicht) hören wollten, den Nutzen der Sozialen Schuldnerberatung betont?! Wie oft haben wir vorgerechnet, dass jeder vom Staat in die Schuldnerberatung investierte Euro mindestens doppelt zurückfließt und dass eine starke Schuldnerberatung erhebliche Einsparungen bei den Sozial- und Justizausgaben bedeutet? Und wie oft wurde uns trotzdem mit Verweis auf Haushaltssperren, Schuldnerbremse, Kürzungen und Sparmaßnahmen gesagt, dass eine dauerhafte Förderung leider nicht möglich sei! Bei wie vielen Mitgliederversammlungen war die angespannte finanzielle Haushaltslage des Vereins Thema? Und wie sehr waren wir auf jede noch so kleine Spende

angewiesen, um unsere Arbeit zu finanzieren? Und nicht nur das! Wie oft war es in der Vergangenheit allein durch das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder, anderer Bundeverbände und engagierter Beratungskräfte möglich, die Perspektive ver- und überschuldeter Haushalte in laufende Gesetzgebungsverfahren einzubringen, qualifizierte Weiterbildungen durchzuführen, eine fachlich anspruchsvolle Zeitschrift herauszugeben?

Dass sich die Ampel 2021 im Koalitionsvertrag für eine „Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung“ ausgesprochen hatte, verbuchten wir als riesigen Erfolg! Und trotzdem waren wir natürlich verunsichert, ob und wenn ja, wie diese Stärkung konkret aussehen sollte. Lange schien es, als seien damit die eine bzw. zwei Millionen Euro im BMUV-Haushalt gemeint. Fast hatten wir die Hoffnung schon aufgegeben, mit der BAG-SB Geschäftsstelle jemals aus der Unsicherheit und den Anstrengungen der befristeten Projektmittel herauszukommen. Jetzt können wir sagen: Die Ampel hat ihr Wahlversprechen tatsächlich eingehalten. Denn die nun beschlossene Förderung schafft die Möglichkeiten, unsere Themen bundesweit mit voller Kraft anzugehen: Fachkräftegewinnung, Qualitäts sicherung, Recht auf Schuldnerberatung und vieles mehr. Allen, die durch ihr politisches Wirken, ihre Mitgliedschaft in der BAG-SB oder ihr tatkräftiges Engagement in der Beratungsarbeit dazu beigetragen haben, dass dieser wichtige Schritt einer institutionellen Förderung auf Bundes ebene erreicht werden konnte, sagen wir deshalb an dieser Stelle unseren ganz herzlichen Dank!

Wir freuen uns darauf, mit euch gemeinsam diesen Weg weiter zu verfolgen und unser Bestes zu geben, eine starke Stimme für die ver- und überschuldeten Verbraucher\_innen und Verbraucher sowie die Soziale Schuldnerberatung in Deutschland zu vertreten.

Viel Spaß beim Lesen  
Vorstand und Geschäftsstelle

---

<sup>1</sup> Abschließend wird der Haushalt erst Ende November und damit nach dem Redaktionsschluss dieser Ausgabe im Bundestag beraten. Es sei jedoch extrem unwahrscheinlich, dass diese Entscheidung des Haushaltausschusses noch gekippt werde, wurde uns mitgeteilt.

# Impressum

## Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 [www.bag-sb-informationen.de](http://www.bag-sb-informationen.de)  
 [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de)

## Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelmann, Malte Poppe,  
Thomas Seethaler, Anja Wolf

## Redaktionsteam:

Ines Moers, BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven  
Patrick Stahl, BAG-SB e.V.

## Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten und Marion Dambeck, BAG-SB e.V.

## Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der  
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

## Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.  
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue  
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

## Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die  
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie  
in unserem **Infoblatt für Autor\_innen**.

## Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen  
und Kontaktdata der zuständigen Ansprechpartner  
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

## Anzeigen- und Redaktionsschlusstermine:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. Mai
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

## Druckproduktion:

Steffen Media GmbH  
Friedland in Mecklenburg  
Klimaneutral gedruckt auf  
Leipa square Oder Delta in 80 und 200 g/m<sup>2</sup>

## Das Team der Geschäftsstelle in Berlin



**Ines Moers**  
Geschäftsführerin



**Patrick Stahl**  
Projektmitarbeiter



**Marten Dambeck**  
Mediengestaltung



**Sybille Buhl**  
Buchhaltung



**Caroline Thomas**  
Mitgliederverwaltung



**Eda Erol**  
Veranstaltungen



**Marion Dambeck**  
Verwaltung

## Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e. V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter [www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen). Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e. V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen. Alle Anzeigen sind durch uns mit einem eindeutig sichtbaren Signet als Anzeigen gekennzeichnet. Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e. V. Diese Ausgabe hat eine gedruckte Auflage von 1.350 Stück und ist zusätzlich digital verfügbar.

ISSN 0934-0297

# Inhaltsverzeichnis

## Themen

Beratung mit Künstlicher Intelligenz .....	185
Patrick Stahl	
Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrechts .....	188
Hans-Ulrich Heyer	
Schuldnerberatung trifft Nachhaltigkeit .....	195
Lydia Grahmann, Thomas Bode	

## Arbeitshilfen

Problemfall Jobcenter-Bescheinigung .....	203
Deutschlandticket für Ratsuchende .....	204

## Gerichtsentscheidungen

Haftung des Treuhänders bei ungerechtfertigter Einbehaltung von Beträgen .....	205
Verfassungsbeschwerde gegen ein amtsgerichtliches Urteil zur Zahlung von Inkassokosten .....	206
Zur Frage, ob die vergessene Angabe eines RSB-Antrages im zweiten Insolvenzantrag zur Ablehnung der Verfahrenskostenstundung führen kann .....	207
Wann liegt bei einer Grundstücksübertragung eine Gläubigerbenachteiligung vor? .....	209

## Buchrezension

Islam, Geld und Wohlstand von Michael Gassner .....	210
Thomas Bode	
Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit von Kroll, Lackmann, Loerbrocks, Schruth .....	211
Barbara Schöner	

## Berichte

SEO hält Einzug in der BAG-SB .....	213
Bessere Sichtbarkeit im Internet	
Projekt „Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung für Seniorinnen und Senioren“ .....	215
Bericht zum Tag der offenen Tür der Bundesregierung am 19. und 20. August 2023	
Das Sparbuch ist gefährlich?! .....	216
Was Deutschland zum Thema „Finanzielle Bildung“ plant	
Der Deutsche Privatinsolvenztag (DPIT) .....	217
Bericht vom 20. Oktober 2023	
Sächsische Jahresfachtagung Schuldner- und Insolvenzberatung .....	219
Bericht vom 18. September 2023	
Bericht aus den Ländern: 30 Jahre LAG-SB Thüringen .....	221
Landesarbeitsgemeinschaft feiert Geburtstag	

## Aus dem Verein

BAG-SB trifft sich in Fulda .....	223
Berliner Gespräche mit dem dbsh .....	225
Umfrage zu RDG-Änderungen ab 2025 .....	229
Statements zur institutionellen Förderung .....	232
BAG-SB auf Social Media .....	233
Löscherfristen für Restschuldbefreiungsverfahren .....	234
Umfrage zur Fachkräftesituation .....	235
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor .....	237

Veranstaltungen 2024 .....	238
----------------------------	-----

## Weitere Rubriken

Literaturtipp	194
Die Advokatin	250
Wenn ich mir was wünschen dürfte	230
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	251

# Themen

---

Patrick Stahl

## Beratung mit Künstlicher Intelligenz

Chancen, Risiken und Relevanz von ChatGPT und anderen KIs für Schuldnerberatung und Verschuldete

Knapp vor einem Jahr, im November 2022, gab es eine kleine Revolution im Internet: Der Chatbot ChatGPT ging online. Ein Chatbot ist erstmal nichts neues. Er hat ein Textfeld, in das die Nutzer eine Nachricht schreiben können und das dahinterstehende Programm antwortet auf die Nachricht. Selbst der Bundestag hatte bereits 2005, als das Internet noch „Neuland“ war, einen virtuellen Bundesadler Chatbot im Einsatz<sup>1</sup>. Das besondere an ChatGPT verrät der Name des verantwortlichen Unternehmens „OpenAI“. AI ist die Abkürzung für Artificial Intelligence, also auf deutsch Künstliche Intelligenz oder abgekürzt: KI. Während die Generation der Bundesadler Chatbots lediglich auf einige vorher definierte Stichworte antworten konnte, gibt es kaum eine Frage, die ChatGPT nicht beantworten kann. Und wenn die KI mal keine Antwort gibt, dann meistens, weil es ihr aus ethischen Gründen abtrainiert wurde. Auch der Name von ChatGPT enthält schon erste Informationen dazu, was dahintersteckt. Das „GPT“ im Namen sind keine zufälligen Buchstaben. Es steht für „Generative Pre-Trained Transformer“<sup>2</sup>. „Generative Pre-Trained“ bedeutet in etwa, dass die KI nicht nur mit Daten gefüttert, sondern auch vorher durch menschliches Feedback vortrainiert wurde und aufgrund von diesen Daten Texte erstellt. Transformer sind kleine neuronale Netze, die helfen, Daten herauszufiltern, die für den Kontext nicht wichtig sind.

Aber was ist eigentlich Künstliche Intelligenz? Wo hat sie Schnittpunkte zur Schuldnerberatung? Vorweg sei gesagt, dass der Autor kein Experte auf dem Gebiet der KI ist. Dieser Artikel soll kein Fachbericht über Künstliche Intelligenz werden, sondern eine Einordnung des Begriffs

und die Bearbeitung der Frage, wie die Schuldnerberatung mit diesem technischen Mittel umgehen kann. Andere Professionen sind hier schon ein paar Schritte weiter und so gibt es zum Beispiel Bücher über den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Vertrieb<sup>3</sup>, der Psychologie<sup>4</sup> oder gar dem Geschichtsunterricht<sup>5</sup>. Der Bereich Künstlicher Intelligenz hat also genug Schnittpunkte mit nicht rein technischen Professionen, also vielleicht auch mit der Schuldnerberatung?

### Was bedeutet Künstliche Intelligenz?

Künstliche Intelligenz zu definieren, ist gar nicht so einfach. Dabei gibt der reine Wortlaut ja eigentlich schon ein klares Bild: Es handelt sich um Intelligenz, die künstlich ist, also hergestellt wurde. Aber was verstehen wir in diesem Kontext unter Intelligenz? Intelligenz ist, eine Situation wahrzunehmen und passend zu bearbeiten oder zu lösen. Das trifft auf Menschen zu, die einfach viel schneller den Lehrstoff verstehen als andere und dadurch effektiver lernen, aber auch auf die KI, die mit Daten trainiert wurde und jetzt jeden Tag auf Fragen der Nutzenden mit einzelnen Sätzen bis hin zu mehreren Absätzen antwortet. Im Bereich der KI ist das „Lernen“ ein zentraler Bestandteil. Das „maschinelle Lernen“ wird von manchen schon fast synonym für Künstliche Intelligenz verwendet. Vermutlich auch deshalb, weil „Lernen“ ein im Alltag häufiger wahrgenommenes Phänomen und damit ein verständlicheres Konzept ist, als zum Beispiel neuronale Netze.

Bisher waren wir es gewohnt, dass ein Programm einem Algorithmus, also klaren Anweisungen, was wann zu tun ist, folgt. Wenn wir zum Beispiel bisher ein Programm entwickeln wollten, dass Katzen- von Hundebildern unterscheidet, hätten wir dem Programm versucht, möglichst klare Merkmale der jeweiligen Kategorien an die Hand zu geben, die das Programm filtern soll. „Es hat eine lange Schnauze und hechelt? Dann ist es ein Hund! Es hat flauschiges Fell und spitze Ohren? Dann ist es eine Katze!“<sup>6</sup> würde zu einigen Fehlern führen. Doch mit maschinellem Lernen muss sich darüber niemand mehr den Kopf zerbrechen. Statt dem Programm immer mehr Anweisungen zu geben, wann es etwas als Katze und wann

<sup>1</sup> <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw32-virtueller-berater-435394> (Stand: 06.10.2023).

<sup>2</sup> S. 28 c't Redaktion; 2023: c't ChatGPT & Co.: Mit KI-Tools effektiv arbeiten, Heise Media.

<sup>3</sup> Jerry J. Stevens Person; 2023: KI im Vertrieb Revolutionieren Sie Ihre Verkaufsstrategie; Ahrensburg : tredition Verlag.

<sup>4</sup> Gloor, Peter; Schreiber, Marc; 2023: KI in der Psychologie - ist der Mensch eine Maschine?; Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.

<sup>5</sup> Held, Oliver; 2023: ChatGPT im Geschichtsunterricht; Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag.

<sup>6</sup> Bilderkennungsprogramme funktionieren eigentlich gar nicht ohne den Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Um das Beispiel einfacher zu halten, nehmen wir hier aber mal an, es würde gehen.

---

als Hund sehen soll, wird das Programm so geschrieben, dass es möglichst viele richtige Ergebnisse liefern soll. Es bekommt zum Beispiel zehn Katzen- und zehn Hundefotos vorgelegt und wird „belohnt“, wenn es richtig erkennt und „bestraft“, wenn es falsch eingeordnet hat. Dabei merkt es sich die Parameter der Bilder und sucht sich eigene Merkmale, die wichtig sind, damit es eine Katze oder einen Hund erkennen kann. Bei 20 Bildern wird das Programm noch keine guten Ergebnisse liefern, aber die digitale Welt bewegt sich ja mittlerweile in ganz anderen Größenverhältnissen. Wie bereits erwähnt, hatte ChatGPT mehrere Terabyte an Material, von dem es lernen konnte. Statt Bilder einzuschätzen, bekam es den Auftrag, den eingegebenen Text „vernünftig“ weiterzuführen<sup>7</sup>.

### **Praxistauglichkeit als Ratsuchender**

Was passiert, wenn ein Ratsuchender auf ChatGPT stößt? Wird bald jeder seine eigene Schuldnerberatungskraft zu Hause haben? Können wir als BAG-SB unsere Seite [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) einstampfen, als Beratungskräfte unsere Beratungsstellen schließen und nur noch auf ChatGPT verweisen?

Testweise habe ich der KI einige Fragen zu Schulden gestellt und bekam sehr ernüchternde Ergebnisse. Bei der pauschalen Frage, was man bei Schulden tun könne, erhält man zehn Schritte, die weiterhelfen sollen. Hier bekomme ich noch recht hilfreiche Tipps, zu den Fragen der Existenzsicherung müsste ChatGPT allerdings so manche Fortbildungen nachholen. Die aktuelle Pfändungsgrenze kann ChatGPT beispielsweise nicht kennen, da alle verfügbaren Daten aus September 2021 stammen. Das sei der KI verziehen. Problematischer sind Auskünfte wie, es sei nicht schlimm, wenn ich wegen meiner hohen Miete eine höhere Pfändungsgrenze benötige, denn das ließe sich durch einen Antrag bei der Bank und einer „Mietbescheinigung“ erhöhen. Wenn nachgefragt wird, wo das geregelt ist, nennt ChatGPT leider einen Paragraphen, in dem etwas ganz anderes steht (das macht ChatGPT gerne). Darauf angesprochen entschuldigt sich die KI und verweist auf einen anderen (aber immer noch thematisch unpassenden) Paragraphen.

Von einer vertraulichen Informationsquelle für Ratsuchende ist ChatGPT also noch weit entfernt. Aber ist es aufgrund der Falschinformationen auch gefährlich? Nicht

unbedingt. Denn ChatGPT erwähnt zwar zwischen ein paar guten Informationen auch immer wieder Falsches, es sagt aber auch fast gebetsmühlenartig, dass es keine Rechtsberatung anbieten kann und dass es Hilfsangebote wie die Schuldnerberatung gibt (mit ein paar intendierten Fragen empfiehlt es sogar die BAG-SB).

### **Praxistauglichkeit von ChatGPT als Schuldnerberater**

Wenn ChatGPT bei Fragen von Ratsuchenden nichtexistierende Gesetzesstellen als Lösungen angibt, ist es leider auch keine große Entlastung für Beratungskräfte, die schnell Informationen zu einer rechtlichen Frage suchen. Vielleicht gibt ChatGPT zwar Paragraphen oder Urteile an, die hilfreich wirken. Man kann jedoch nicht blind darauf vertrauen, dass diese tatsächlich existieren und müssten mindestens auf Richtigkeit über weitere Recherche gegenprüft werden.

Eine Entlastung kann ChatGPT eher an anderen Stellen leisten. Und zwar immer dann, wenn Texte verfasst und Formulierungen überlegt werden müssen. Statt lange nach einer guten Formulierung zu suchen, um freundlich einen Termin abzusagen, eine schwierige Passage in einem Bericht zusammenzufassen, einen Titel für ein neues Projekt zu finden oder auf ein Gläubigerschreiben zu antworten, kann ChatGPT hier schnelle Inspiration liefern. Aufgrund des Datenschutzes sollte man jedoch aufpassen, mit wie vielen und vor allem welchen Daten man ChatGPT dafür füttert.

### **ChatGPT nur ein großer Tropfen im KI-Ozean**

Der bisherige Artikel könnte den Eindruck erwecken, ChatGPT wäre die einzige Künstliche Intelligenz auf weiter Flur. Dem ist nicht so. Es gibt bereits zahlreiche Programme, die mithilfe einer KI arbeiten. Ein weiteres Nutzungsgebiet von KI ist die Generierung von Bildern. Disney hat bereits in einer 2023 veröffentlichten Serie „Secret Invasion“ von einer KI erschaffene Videosequenzen für das Intro genutzt. Unter anderem aus der Befürchtung, in Zukunft so ersetzt zu werden, sind 2023 die Drehbuchautorinnen und -autoren sowie Schauspielgewerkschaften in

---

<sup>7</sup> S. 9 Wolfram, Stephen; 2023: Das Geheimnis hinter ChatGPT – Wie die KI arbeitet und warum sie funktioniert; Frechen, mitp Verlags GmbH & Co. KG.

# Themen

---

den USA in den Streik gegangen. Doch wir müssen gar nicht bis Hollywood schauen, um weitere Beispiele für die Anwendung von KI zu finden.

Wir als BAG-SB haben die KI von Adobe genutzt, um Bildausschnitte zu erweitern, die nicht das richtige Format für unsere Website hatten. Über Seiten wie canva.com können einfache Texte eingegeben werden, aus deren Beschreibung die KI dann ein Bild erstellt. Und auch auf dem Feld der Chatbots ist ChatGPT nicht mehr die einzige KI. Google hat mit „Bard“ nachgelegt und eine ähnlich funktionierende KI im Angebot, die zwar Zugang zum Internet hat, aber dennoch zumindest für den Bereich der Schuldnerberatung noch schlechter funktioniert (sie behauptete in der Recherche zum Beispiel, dass man durch eine Privatisolvenz Führerschein und Arbeitsplatz verliere).

## Fazit

ChatGPT ist in der aktuellen Version<sup>8</sup> ein nützliches Tool für Formulierungshilfen, bietet aber keinen Ersatz zu tatsächlicher Beratung, da rechtliche Auskünfte oft nicht korrekt wiedergegeben werden, methodische und emotionale Aspekte immer komplett dem oder der Ratsuchenden überlassen bleiben und die Daten von 2021 in manchen Punkten bereits veraltet sind. Aus den gleichen Gründen bietet die KI auch der Beratungspraxis keinen Mehrwert im Sinne eines Kollegen oder einer Kollegin, die man bei kniffligen Fällen nach einer zweiten Meinung fragen kann. ChatGPT bietet sich jedoch als nützlicher Assistent für Formulierungsfragen an.

Auch andere KI-basierte Programme können bereits jetzt im Alltag Aufgaben vereinfachen. Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz hat in den letzten Jahren große Sprünge gemacht, sie steht jedoch weiterhin am Anfang. Dr. Steffen Albrecht<sup>9</sup> sieht durch künstliche Intelligenz in Zukunft auch das Arbeitsgebiet der Rechtsberatung von Entlastungs- oder Rationalisierungseffekten betroffen<sup>10</sup>. Die hilfreichen Gebiete, die momentan noch nicht verlässlich funktionieren, könnten in Zukunft also nutzbar werden.

<sup>8</sup> Für die Recherche wurde die aktuell kostenfreie Version 3.5 genutzt, es existiert bereits auch eine in Teilen verbesserte Version 4.0.

<sup>9</sup> Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Karlsruher Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse und beim Büro für Technikfolgen-Abschätzung des Deutschen Bundestags.

<sup>10</sup> [https://www.sts.kit.edu/kit\\_express\\_7166.php](https://www.sts.kit.edu/kit_express_7166.php) (Stand: 08.11.20223).

Aber auch dann ist Vorsicht geboten: Auch wenn eine KI oft richtig liegt, heißt es nicht, dass sie immer richtig liegt. Einen Ersatz für tatsächliche Schuldnerberatung bietet künstliche Intelligenz also noch lange nicht, es könnte sich aber in nicht allzu ferner Zukunft zu einem nützlichen Werkzeug entwickeln. Die Entwicklungen sollten also auch von uns weiter beobachtet werden.

**Patrick Stahl** ist Referent für das vom Bundesministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz geförderten Projekt „(K)eine falsche Scham“ der BAG-SB Geschäftsstelle. Er arbeitet in Teilzeit als Schuldnerberater des Diakonischen Werks im Landkreis Karlsruhe.

---

Hans-Ulrich Heyer

## **Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrechts**

Diskussionsrunde „DRV-2024“

Im kommenden Jahr steht die Evaluation des „Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ vom 22. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I, 3328) an. Durch dieses Gesetz ist das Restschuldbefreiungsverfahren auf drei Jahre verkürzt worden.

Nach Art. 107a EGInsO hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 zu berichten, wie sich diese Verkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Der Bericht soll auch auf etwaige Hindernisse eingehen, die von den bestehenden Möglichkeiten der Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunfteien für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen. Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

Eine Arbeitsgruppe von Schuldnerberatungskräften, Angehörigen von Insolvenzgerichten und Insolvenzverwaltern<sup>1</sup> hat das zum Anlass genommen, sich ebenfalls mit Überlegungen zur Reformbedürftigkeit verschiedener Aspekte des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens zu beschäftigen. Die Gruppe arbeitet unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe zur Reform der Verbraucherinsolvenz anlässlich der Evaluierung des Verbraucherinsolvenzrechts 2024 (DRV-2024)“. Die Arbeitsgruppe versteht sich als offenes Diskussionsforum für alle Interessierten. Sie ist für den E-Mail-Verkehr unter der Anschrift evaluation@arge-insolvenzrecht.de erreichbar.

Ihre ersten Diskussionsergebnisse hat die Arbeitsgruppe in der ZVI 2024, S. 341 und der ZInsO 2024, S. 1748 veröffentlicht. Sie hat zunächst – zusammengefasst – folgende Vorschläge erarbeitet:

### **1. Straffung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Umgestaltung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens**

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren hat in der Praxis an Bedeutung verloren. Es sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe trotzdem erhalten bleiben, aber gestrafft und für alle Beteiligten effizienter gestaltet werden. Auch sollte die Kompetenz und Verantwortung der Schuldnerberatungsstellen und der Schuldner gestärkt werden.

Das wäre dadurch zu erreichen, dass das Zwischenverfahren nach § 306 Abs. 1 S. 1 bis 3 InsO nur noch auf einen entsprechenden Antrag des Schuldners Platz greift. Heute ist das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren obligatorisch, d. h. es muss immer ein entsprechender Plan vorgelegt werden und das Gericht entscheidet dann im Rahmen des § 306 Abs. 1 InsO über die Durchführung des Planverfahrens oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner ist zur Frage der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens zu hören, er entscheidet darüber aber nicht. In den allermeisten Fällen sehen die Gerichte von der Durchführung des Schuldenbereinigungsplanverfahren ab.

Dieses Verfahren könnte dadurch gestrafft werden, dass das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nur noch Platz greift, wenn der Schuldner dies ausdrücklich beantragt. Dadurch würden sowohl die Gerichte als auch die Beratungsstellen entlastet. Die obligatorische, praktisch aber weitgehend überflüssige Vorlage eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans nach § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO würde entfallen. Der Verbraucherinsolvenzantrag würde reduziert und von überflüssigen Teilen entslackt.

---

<sup>1</sup> Horst Harms-Lorscheidt – Insolvenzsachbearbeiter; (Hon.) Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer – Insolvenzrichter a.D.; Anna Kuleba – Insolvenzverwalterin; Lutz Erdmann – Insolvenzrechtspfleger; Christoph Zerhusen – Rechtsanwalt, Schuldnerberater.

# Themen –

Die Regelungen könnten im Rahmen der §§ 306 Abs. 1 und 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO wie folgt getroffen werden:

## § 306 Abs. 1 InsO (Vorschlag)

„Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan, wenn der Schuldner in seinem Antrag nach § 305 Abs. 1 die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens beantragt.“

## § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO (Vorschlag)

„die Erklärung, ob ein Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens gestellt wird; wenn der Antrag gestellt wird, hat der Schuldner einen Schuldenbereinigungsplan vorzulegen; dieser kann alle Regelungen enthalten [...].“

## 2. Forderungsanmeldungen, -prüfungen und -feststellungen

### 2.1. Forderungsanmeldeverfahren

Das Forderungsanmeldungs-, prüfungs- und -feststellungsverfahren dient dem Zweck der bestmöglichen und gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger im Sinne des § 1 S. 1 InsO.<sup>2</sup> Mit der Prüfung und Feststellung der Forderungen soll Klarheit darüber geschaffen werden, welche Forderungen mit welchem Betrag an der Verteilung der Insolvenzmasse teilhaben.<sup>3</sup> Da die Insolvenzmasse der Gesamtheit der Gläubiger als Haftungsmasse zugewiesen ist, umfasst dieses Teilhaberecht auch das Recht zum Widerspruch gegen Forderungen, die von anderen Gläubigern angemeldet worden sind.

In masselosen Verbraucherinsolvenzverfahren, die einen großen Teil der Verfahren ausmachen, erfordert die Forderungsanmeldung und -prüfung jedoch einen Aufwand auf allen Seiten, der in einem Missverhältnis zum Nutzen steht. Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung werden die Insolvenzforderungen zu Naturalobligationen, die

nicht mehr durchsetzbar sind. Die Titulierung der entsprechenden Forderungen hat in diesen Fällen keinen wirtschaftlichen Wert.

### 2.2. Aufwand

Die Gläubiger müssen aber für die Anmeldung ihrer Forderungen aktiv werden und dafür proaktiv die Insolvenzbekanntmachungen verfolgen. Sie werden mit dem Eröffnungsbeschluss gemäß § 28 Abs. 1 InsO immer aufgefordert, ihre Insolvenzforderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Mit der Anmeldung sind möglichst Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck vorzulegen, § 174 Abs. 1 S. 2 InsO.

Die Insolvenzverwalter haben die Insolvenztabelle bis zum Prüfungstermin zu führen, § 175 Abs. 1 S. 1 InsO. Die ange meldeten Forderungen sind mit den Angaben über den Grund und den Betrag der Anmeldung sowie ggf. über einen Nachrang in die Tabelle einzutragen. Zu vermerken ist auch, ob Forderungen aus vorsätzlich begangenen Handlungen, Forderungen aus Steuerstrafaten oder Forderungen aus pflichtwidrig vorenthaltenem Unterhalt angemeldet worden sind.

Für die weitere Prüfung der Forderungen nach § 176 InsO haben die Insolvenzverwalter die Pflicht zur Prüfung der materiellrechtlichen Begründetheit der angemeldeten Forderungen. Daraus folgen die Erklärungen im Prüfungstermin, ob eine Forderung festgestellt oder bestritten wird.

Vor dem Prüfungstermin ist die Insolvenztabelle an das Gericht zu übermitteln und dort mit den Anmeldungen und den beigefügten Urkunden in der Geschäftsstelle zur Einsicht für alle Beteiligten niederzulegen, § 175 Abs. 1 S. 2 InsO.

Vor dem Prüfungstermin hat das Gericht den Schuldner nach § 175 Abs. 2 InsO zu belehren, d.h. wenn ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten gesetzlichen Unterhaltpflicht oder aus einer Steuerstrafat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung angemeldet hat. Das Gericht hat den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen.

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 07.05.2020 – IX ZB 29/18.

<sup>3</sup> K. Schmidt/Jungmann InsO § 174 Rn. 4.

---

Das Gericht hat dann den Prüfungstermin durchzuführen und zu protokollieren sowie das Ergebnis der Prüfung in der Insolvenztabelle zu beurkunden. Werden Forderungen bestritten, hat das Gericht den betroffenen Gläubigern nach § 179 Abs. 3 InsO beglaubigte Auszüge aus der Insolvenztabelle zu erteilen. Hat der Schuldner im Prüfungstermin eine Forderung bestritten und liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitle oder ein Endurteil vor, ist das Verfahren als Eilverfahren zu behandeln, weil der Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin beginnt, seinen Widerspruch verfolgen muss. Das erfolgt durch eine entsprechende Klage. Hält der Schuldner diese Frist nicht ein, gilt sein Widerspruch nach § 184 Abs. 2 S. 2 InsO als nicht erfolgt. Das Gericht hat in diesen Fällen unverzüglich einen beglaubigten Auszug aus der Insolvenztabelle zu erteilen und den Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumung hinzuweisen.

Nach dem Prüfungstermin ist die Insolvenztabelle fortzuführen. Insbesondere können Forderungsanmeldungen nachträglich zurückgenommen oder aktualisiert werden. Erklärungen zur Forderungsprüfung können nachträglich geändert werden, indem z. B. zunächst bestrittene Forderungen nachträglich anerkannt werden. In der Praxis kommt das nicht selten vor. Insofern ist die Tabellenführung auch für die Gerichte eine Daueraufgabe während des laufenden Verfahrens.

Forderungen können auch über den Prüfungstermin hinaus angemeldet werden. Die im Eröffnungsbeschluss bestimmte Frist nach § 28 Abs. 1 InsO ist keine Ausschlussfrist. Nachträgliche Anmeldungen erfordern dann in der Regel weitere, besondere Prüfungstermine.<sup>4</sup> Nach dem Prüfungstermin haben die Gerichte den Gläubigern auf Antrag ggf. vollstreckbare Tabellenauszüge zu erteilen, wenn Einzellvollstreckungen rechtlich möglich sind.

Auf der Grundlage der Insolvenztabelle erstellen die Insolvenzverwalter das Verteilungsverzeichnis nach § 188 InsO. Das hat unabhängig davon zu geschehen, ob letztlich eine verteilbare Masse vorhanden ist. Der Verwalter ist verpflichtet, bei Aufstellung des Verzeichnisses nochmals einen Abgleich mit der gerichtlichen Insolvenztabelle vorzunehmen.<sup>5</sup>

Das Verteilungsverzeichnis ist wiederum auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht für die Beteiligten niederzulegen und die Niederlegung ist aktenkundig zu dokumentieren.

### **2.3. Nutzen des geltenden Forderungsanmeldungs-, -prüfungs- und -feststellungsverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren**

Diese Aufwände stehen in Verbraucherinsolvenzverfahren oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Beteiligten. In einer hohen Zahl von Verfahren können mangels Masse keine Quotenzahlungen auf die anmeldeten Forderungen erfolgen. Geschätzt annähernd 90 Prozent der Verbraucherinsolvenzverfahren werden nur unter Gewährung einer Verfahrenskostenstundung eröffnet, weil das vorhandene Vermögen nicht einmal die Verfahrenskosten deckt.<sup>6</sup>

Das Forderungsanmeldungs-, -prüfungs- und -feststellungsverfahren bleibt in diesen Fällen ein isoliertes Titulierungsverfahren ohne wirtschaftlichen Erfolg für die Gläubiger. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist aufgrund der gesetzlichen Konstruktion lediglich die obligatorische erste Stufe vor der Treuhandphase und der Entscheidung über die Restschuldbefreiung.

Deshalb sollte in masselosen Verfahren auf das Forderungsanmeldungs-, -prüfungs- und -feststellungsverfahren verzichtet werden. Nur wenn sich im Laufe eines Verfahrens eine Massehaltigkeit ergibt, ist ein nachgelagertes Anmelde-, Prüfungs- und Feststellungsverfahren vorzusehen.

Ein Verzicht auf ein Forderungsanmelde-, -prüfungs- und -feststellungsverfahren in masselosen Verfahren würde für alle Beteiligten zu erheblichen Kosten- und Aufwands einsparungen führen.

---

<sup>4</sup> Nach einer stichpunktmaßen Abfrage in einer großen Insolvenzkanzlei mussten in ca. 71 Prozent der Fälle nachträglich Prüfungstermine angesetzt werden. Insgesamt haben nur ca. 45 Prozent der Insolvenzgläubiger ihre Forderungen überhaupt zur Tabelle angemeldet.

<sup>5</sup> K. Schmidt/Jungmann InsO § 188 Rn. 2.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Grote ZInsO 2023, 943.

## 2.4. Reformüberlegungen

### 2.4.1. Harmonisierungsrichtlinien-Entwurf der EU 2022/702 (HarmRL)

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vom 7. Dezember 2022 KOM (2022) 702 final 2022/0408 (COD) sieht in Art. 46 bereits ein gestrafftes Forderungsmanagementverfahren für vereinfachte Liquidationsverfahren vor.

Grundlage für die Forderungsanmeldung sollen nach dem Richtlinienentwurf nicht mehr aktive eigene Forderungsanmeldungen der Gläubiger sein, sondern die Angaben des Schuldners in entsprechenden Verzeichnissen. Die Forderungen sollen so, wie vom Schuldner angegeben, als angemeldet gelten. Die Gläubiger haben die Möglichkeit, die Forderungen binnen einer Frist von 30 Tagen zu ergänzen oder nicht angegebene Forderungen nachzumelden. Im Weiteren sollen die Forderungen auf der Grundlage dieser Angaben auch als festgestellt gelten, wenn innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Verfahrenseröffnung seitens der Gläubiger keine Einwände gegen die angegebenen Forderungen erhoben werden. Der Vorschlag will das Verfahren damit vereinfachen und Formalitäten abbauen, er hält aber grundsätzlich noch an dem zwingenden Erfordernis der Forderungsprüfung und -feststellung fest. Für den Bereich des Unternehmensinsolvenzrechts mag das angemessen sein. Für das Verbraucherinsolvenzverfahren sollten die Überlegungen aus den zuvor dargestellten Gründen jedoch weiter gehen.

### 2.4.2. Masselose Verfahren

Masselose Verfahren sind solche, in denen über die gesamte Laufzeit keine durch § 35 InsO bestimmte Masse zur Verfügung steht. Bei ihnen sollte auf die Forderungsanmeldung, -prüfung- und -feststellung verzichtet werden.

<sup>7</sup> Vgl. ähnlich der RegE zur für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom September 2004, dort Art. 1 Nr. 36 a) aa) zu § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

### 2.4.2.1. Verzicht auf Forderungsanmeldung, -prüfung

In masselosen Verfahren würde auch die Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen im Eröffnungsbeschluss nach § 28 Abs. 1 S. 1 InsO entfallen. Entsteht im Laufe des Verfahrens eine zur Verteilung zur Verfügung stehende Masse, werden die Gläubiger nach dem Vorbild des § 174 Abs. 3 InsO nachträglich zur Forderungsanmeldung aufgefordert und es schließt sich das Prüfungs- und Feststellungsverfahren an (s. u. 2.4.3.).

Der Insolvenzverwalter informiert in diesen Fällen das Gericht im Rahmen seiner Berichtspflichten über das Entstehen einer Haftungsmasse. Er beantragt gleichzeitig die Annahme eines Prüfungstermins, der im Insolvenzportal bekanntgemacht wird. Insoweit werden die Gläubiger informiert. Auch eine individuelle Benachrichtigung der Gläubiger, die im Rahmen des § 8 Abs. 3 InsO von dem Insolvenzverwalter vorgenommen werden kann, ist möglich.

Sofern sich die Massehaltigkeit erst in der Wohlverhaltsperiode ergibt, wird eine Forderungsprüfung mit den entsprechenden rechtlichen Befugnissen des Insolvenzverwalters im Prüfungsverfahren auch während dieser Phase zugelassen. Um das Anmelde- und Verteilungsverfahren effektiv zu gestalten, sollte eine verteilungsfähige Masse in diesem Sinn dann angenommen werden, wenn die Gläubiger nach freier Schätzung des Gerichts aus der Verwertung der Insolvenzmasse und den abgetretenen Beträgen nach § 287 Abs. 2 InsO voraussichtlich mehr als fünf vom Hundert ihrer Forderungen erhalten.<sup>7</sup>

### 2.4.2.2. Feststellung der Beteiligtenstellung

Die Beteiligtenstellung der Gläubiger, die heute mit der Forderungsanmeldung bestimmt wird, muss für die Verfahrensrechte wie z.B. das Recht auf Akteneinsicht oder die Antragsbefugnisse im Rahmen der §§ 290, 296 InsO unabhängig von der Forderungsanmeldung erklärt werden. Das kann aber inzident im Rahmen der entsprechenden Anträge geschehen.

### 2.4.2.3. Verjährungshemmung

Die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB setzt nach geltender Rechtslage eine wirksame Forderungsanmeldung voraus. Dadurch wird die Forderung, für

---

die die Hemmungswirkung eintreten soll, konkretisiert. Wird auf eine Forderungsanmeldung verzichtet, kann die Verjährungshemmung mit einer Änderung des § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB grundsätzlich auf alle Insolvenzforderungen erstreckt werden. Auslösetatbestand wäre die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hemmt dann die Verjährung der Insolvenzforderungen.

#### 2.4.2.4. Ausgenommene Forderungen

Bestimmte Forderungen sind nach § 302 InsO von einer Restschuldbefreiung ausgenommen. Wenn solche Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet und geprüft werden, sollten sie möglichst schon im laufenden Verfahren geklärt werden, um den Streit über den Charakter der Forderung nicht dem Ausgang eines Rechtsstreits über einen von dem Schuldner einer ggf. später zu erhebenden Vollstreckungsgegenklage zu überlassen.<sup>8</sup>

Wird aber unter den vorstehenden Voraussetzungen von einem Forderungsanmeldungs- und -prüfungsverfahren abgesehen, erscheint es vertretbar, auf diese Forderungsklärung im laufenden Verfahren zu verzichten, wenn ein Gläubiger nicht bereits eine entsprechende Feststellung in einem kontradiktitorischen Verfahren betreibt bzw. erwirkt hat. Die ggf. entstehenden Unsicherheiten über die Reichweite der erteilten Restschuldbefreiung erscheinen im Verhältnis zur Aufwandsersparnis durch den Verzicht auf die Forderungsanmeldung und -prüfung in masselosen Verfahren vertretbar. Die nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen machen in der Praxis nur einen untergeordneten Teil der Insolvenzforderungen aus.

#### 2.4.2.5. Anmeldefrist

Wenn Forderungsanmeldungen zugelassen werden – gleichgültig ob für Insolvenzforderungen oder für privilegierte Forderungen und gleichgültig, ob es sich um originär oder konsekutiv massehaltige Verfahren handelt – erscheint grundsätzlich eine Straffung des Anmeldeverfahrens – zumindest in Verbraucherinsolvenzverfahren durch Regelung einer Ausschlussfrist für die Forderungsanmeldungen sachgerecht. Eine vergleichbare Regelung konnte bereits § 5 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 14 GesO. Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass ein solcher gesetzlicher Ausschluss schulhaft verspätet angemeldeter Forderungen

mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG vereinbar ist.<sup>9</sup>

#### 2.4.2.6. Insolvenzverfahren und anhängige Prozesse

Anhängige Prozesse werden nach geltender Rechtslage gemäß § 240 S. 1 ZPO mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen. Ziel ist es, vorrangig die Forderungsprüfung im Insolvenzverfahren vorzunehmen. Der Vorrang der Anspruchsklärung im Insolvenzverfahren gegenüber dem Streitverfahren ist ein für alle Beteiligten effektives und kostengünstiges Verfahren. Das ist insbesondere sinnvoll, weil es infolge der Insolvenz des Schuldners ohnehin nicht mehr um die Erfüllung eines ursprünglichen Leistungsanspruchs geht, sondern um eine quotale Teilhabe an der Verteilung der Insolvenzmasse. In dieser Situation ist es sinnvoll, durch die Möglichkeit der Prüfung und ggf. Anerkennung einer Forderung durch den Insolvenzverwalter unnötige weitere Kosten im Streitverfahren zu vermeiden.

Diese Grundsätze sollten auch bei masselosen Verfahren grundsätzlich weiter gelten. Deshalb sollte immer dann, wenn laufende Prozesse gegen den Schuldner anhängig sind, abweichend von den vorstehenden Überlegungen ein Forderungsanmelde- und -prüfungsverfahren vorgenommen werden.

#### 2.4.3. Verfahren mit Massegenerierung im eröffneten Verfahren oder der Treuhandphase

Verfahren, die zunächst masselos sind und unter Gewährung von Verfahrenskostenstundung eröffnet werden, können im Laufe des Verfahrens massehaftig werden. Dasselbe kann nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens während der Treuhandphase geschehen. Die Gläubiger haben in diesen Fällen einen Anspruch auf Haftungsrealisierung für ihre Forderungen. Von daher bedarf es in diesen Fällen eines Forderungsanmeldungs-, -prüfungs- und -feststellungsverfahrens.

Dieses Verfahren kann so gestaltet werden, dass der Insolvenzverwalter dem Gericht die Masseentstehung gleichzeitig mit der Bitte um Anberaumung eines Prü-

---

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 18.05.2006 – IX ZR 187/04.

<sup>9</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.04.1995 – 1 BvL 19/94, 1 BvL 1454/94.

fungstermins anzeigt. Das Gericht bestimmt dann nach Eingang des Antrags den Prüfungstermin und macht diesen zusammen mit der Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen über das Insolvenzportal öffentlich bekannt. Die Anmeldefrist wie vorstehend 2.4.2.5. gilt auch hier. Im Falle der Massegenerierung erst während der Treuhandphase müsste das Forderungsanmeldungs-, -prüfungs- und -feststellungsverfahren nachgeholt werden. Vorbild kann das Verfahren nach § 203 ff. InsO bei der Nachtragsverteilung sein.

#### 2.4.4. Originär massehaltige Verfahren

In Verfahren, die von vornherein über eine hinreichende Masse für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verfügen, ist immer ein Forderungsanmeldungs-, -prüfungs- und -feststellungsverfahren beginnend mit der Eröffnung vorzusehen. Das entspricht dem geltenden Recht mit der Modifikation der Anmeldefrist gemäß 2.4.2.5.

#### 3. Wiederholte Verfahren

Es wird immer wieder darüber diskutiert, ob Schuldner das Entschuldungsverfahren mehrfach oder wiederholt in Anspruch nehmen. Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass hierüber Erhebungen notwendig sind, um festzustellen, ob insoweit ein Handlungsbedarf besteht.

#### 4. Verstrickungsproblematik

Die Diskussionsrunde sieht dringenden Handlungsbedarf zur Regelung der Verstrickungsproblematik. Die Problematik ist insbesondere mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017<sup>10</sup> in den Blickpunkt geraten. Nach Ansicht des BGH hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Beschlagnahme keinen Einfluss. Die Verstrickungswirkungen können nur durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt werden. Das kann durch eine Aufhebung oder Aussetzung der Verstrickung erfolgen.<sup>11</sup> Dies führt in allen Fällen zu einer deutlichen Belastung für alle Beteiligten. Es soll deshalb eine Lösung angestrebt werden, die Wirkungen der Pfändungen ohne wesentlichen Aufwand unter Beachtung der Interessen aller Beteigter sachgerecht zu begrenzen. Das könnte mit einer gesetzlichen Regelung erfolgen, durch die die Verstrickung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgehoben wird. Entsprechendes wäre für die Treuhandphase zu regeln.

#### 5. Speicherung insolvenzbedingter Informationen durch Wirtschaftsauskunfteien

Die Frage der Zulässigkeit der Speicherdauer von insolvenzbedingten Informationen durch kommerzielle Wirtschaftsauskunfteien ist seit Langem umstritten. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Beschluss vom 31.08.2021 – 6 K 226/21.Wi) hat die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt.<sup>12</sup> Nach Auffassung des Generalanwalts des Europäischen Gerichtshofs widerspricht die Speicherung der Restschuldbefreiung über die Löschungsfristen im Insolvenzportal hinaus dem Datenschutzrecht und dem Zweck der Restschuldbefreiung. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht noch aus. Die Diskussionsrunde ist der Auffassung, dass in dieser Frage Klarheit durch eine gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte.

#### 6. Schuldnerberatung für ehemals Kleinselbstständige

Im Verbraucherinsolvenzverfahren können sich Schuldner nach § 305 Abs. 4 InsO, § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle vertreten lassen. Für ehemals Selbstständige, die nicht den Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens unterfallen, die aber ebenfalls Unterstützung bei der Beantragung eines Insolvenzverfahrens benötigen, besteht praktisch nur die Möglichkeit, sich durch entsprechende Verfahrensbevollmächtigte, d.h. vor allem durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten zu lassen. Zur Aufbringung der dafür notwendigen Kosten sind die Betroffenen oftmals nicht in der Lage. Für einen eng begrenzten Kreis sind deshalb einige Schuldnerberatungsstellen bereit, Unterstützung für die Stellung eines Insolvenzantrags wie bei Verbrauchern zu leisten. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine entsprechende Öffnung für die Beratungsstellen, die solche Aufgaben freiwillig zu übernehmen bereit sind, geschaffen werden kann.

**Hans Ulrich Heyer**, (Hon.) Prof. Dr. jur. war lange Jahre Richter am Amtsgericht Oldenburg.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17.

<sup>11</sup> BGH, Beschluss vom 19.11.2020 – IX ZB 14/20.

<sup>12</sup> Rechtssachen C-26/22 und C-64/22.



## Literaturtipp

Frank Lackmann

### Nach der Reform ist vor der Reform

ZVI Heft 10/2023

Auch Frank Lackmann hat sich mit der bevorstehenden Evaluation auseinandergesetzt und berichtet über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Reform der Verbraucherinsolvenz. Neben der Frage der Beibehaltung des aktuellen Schuldenbereinigungsplanverfahrens thematisiert Frank Lackmann vor allem Probleme mit ausgenommenen Forderungen und „quasi ausgenommenen Forderungen“. Der Beitrag ist online kostenfrei verfügbar und eine schöne Ergänzung für alle, die nach Dr. Heyers Beitrag noch weiter in dieses Thema eintauchen möchten.



## Sozialrecht und Schuldnerberatung

# Update 2024

Anmeldung  
bis 10.01.2024

- Die Einführung der Kindergrundsicherung,
- Änderungen beim Mindestlohn,
- Pfändbarkeit von Inflationsprämie,
- Neuigkeiten beim Wohngeld Plus und Bürgergeld

Auch 2024 stehen einige Änderungen in den Sozialgesetzbüchern ins Haus, die Einfluss auf die Arbeit der Schuldnerberatungskräfte haben dürften.

Wir geben einen Überblick!

## Sozialrecht und Schuldnerberatung

Online-Veranstaltung  
mit Margarethe Meyer

am 24. Januar 2024  
10.00 bis 13.00 Uhr

# Themen

---

Lydia Grahmann, Thomas Bode

## Schuldnerberatung trifft Nachhaltigkeit

Eine Verbindung zwischen sozialem Engagement und ökologischem Bewusstsein

Nachhaltigkeit – ein Begriff der in aller Munde ist. Doch wie kann er in die Soziale Schuldnerberatung Einzug halten? In diesem Artikel führen wir ein Gespräch und tauchen zunächst in die Welt der Praxisbeispiele ein, die verdeutlichen, wie ökologische Nachhaltigkeit unseren Beratungsalltag bereichern kann. Im weiteren Verlauf werden Ergebnisse der Masterarbeit in den Fokus gerückt, die Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten für die Soziale Schuldnerberatung aufzeigen, einen nachhaltigeren Pfad einzuschlagen. Schlussendlich identifizieren wir die Herausforderungen und erörtern die anstehenden Schritte, die aus unserer Sicht nötig sind, damit auch die Soziale Schuldnerberatung ihren Beitrag zu Nachhaltigkeit leisten kann.

### Gute Gründe für Nachhaltigkeit im Beratungsalltag

**Lydia:** Thomas, ich weiß ja, dass du dich schon länger mit dem Thema Nachhaltigkeit und Schuldnerberatung beschäftigst. Woran würdest du zuerst denken, wo dir das in der Beratungspraxis weitergeholfen hat?

**Thomas:** Als erstes würde ich daran denken, wie und warum ich überhaupt begonnen habe, mich für das Thema zu interessieren. Das war noch vor Corona. Wie die meisten Schuldnerberatungskräfte habe ich bis dahin immer mal wieder an die Tafeln verwiesen, nämlich dann, wenn die Ratsuchenden am Anfang einer Beratung in einer existentiellen Krise sind ... Was mir dabei schon immer aufgefallen ist, ist, dass die Menschen oft nur so lange zu den Tafeln gehen, wie es unbedingt notwendig ist. Wenn sie durch die Beratung ihr Einkommen wieder zur Verfügung haben, gehen die meisten über kurz oder lang nicht mehr zu den Tafeln. Dabei kann es doch eigentlich gar nicht schaden, günstig Essen zu bekommen. Irgendwann habe ich das Foodsharing bei uns entdeckt. Meine Ratsuchenden in der Krise habe ich dann auch mal an dieses Projekt verwiesen. Was mir dann aufgefallen ist: Die Ratsuchenden gingen auch nach der Krise, nach der Existenzsicherung dort hin. Das fand ich interessant, weil sie dann natürlich über einen längeren Zeitraum Geld eingespart

haben, was schon auch Kern der Existenzsicherung ist, dass die Menschen ihr oft wenig Geld für eine möglichst gute Existenzsicherung bzw. Lebensqualität einsetzen können. Sozusagen konnte ich mit meiner neu hinzugewonnen Erkenntnis eine nachhaltigere Existenzsicherung bei den Ratsuchenden erreichen.

**Lydia:** Wo du jetzt das Wort „nachhaltige Existenzsicherung“ verwendest, war dir das bei deinen ersten Annäherungen zu dem Thema schon bewusst, wie unterschiedlich der Begriff Nachhaltigkeit verwendet wird?

**Thomas:** Na, ich weiß gar nicht, ob ich den Begriff damals schon sofort gesehen habe. Erst als ich später zu dem Thema einen Vortrag beim Institut für Finanzdienstleistungen (iff) ausarbeitete, habe ich das in einen etwas, und ich betone „etwas“, konzeptionellen Zusammenhang gebracht. Was ich mich nämlich gefragt habe, war, was denn jetzt der Unterschied bei Tafeln und Foodsharing ist und habe die Erkenntnis dann auf das übertragen, was ich noch aus dem Studium über Nachhaltigkeit wusste. Wer zum Foodsharing geht, der trifft im Großen und Ganzen auf Menschen, die dort sind, weil sie etwas Gutes tun. Nämlich, Essen vor der Mülltonne retten und sich z.B. darüber auszutauschen, dass zehn Prozent des weltweiten CO<sub>2</sub> Ausstoßes aus der Nahrungsmittelproduktion herrührt. Die Gleichgesinnten, die man dort trifft, stammen aus allen möglichen, als Soziologe würden man wohl sagen, Milieus. Klar, man trifft auch auf Menschen, mit denen es zu Verteilungskonflikten kommen kann, aber man trifft auch auf viele überzeugte Studierende und sehr wohl auch überzeugte Menschen von der, man kann sagen, bürgerlichen Mitte bis zur Oberschicht, die da nicht sind, weil sie kein Geld für andere Lebensmittel haben. Insgesamt macht das alles für die Foodsharer ein gutes Gefühl, das Miteinander, das scheint es zu sein, was bei den Tafeln deutlich anders ist.

Dass die Tafeln eine der erfolgreichsten und wichtigsten Einrichtungen der nicht staatlich organisierten Unterstützung von Menschen sind, ist natürlich klar, aber meine Ratsuchenden gehen dort eher als Ausdruck ihrer Krise hin und sind dankbar, aber ein positives Gefühl, etwas Gutes zu tun, das bekommen sie dort eher weniger. So

war mein Eindruck, das war zumindest der Unterschied und die Erklärung, die ich glaube gefunden zu haben, warum meine Ratsuchenden nachhaltiger beim Foodssharing etwas für ihren Geldbeutel tun. So, und jetzt habe ich ja mit Absicht den Begriff „nachhaltig“ verwendet und ich habe ihn jetzt so verwendet, dass er sowohl in einem engeren Wortsinn „dauerhaft“ heißen kann als auch an dicken könnte an Konzepte von Nachhaltigkeit. Diese Beobachtung habe ich dann versucht, konzeptionell einzubinden.

**Lydia:** In meiner Masterarbeit habe ich mich ja auch ganz eingehend mit den unterschiedlichen Modellen befasst. Spannend fand ich zum Beispiel das Donut Modell von Kate Raworth, weil es einen klaren Fokus auf Ökologie und Soziales setzt. Raworth identifiziert zwölf Bereiche als zentrale Komponente des sozialen Fundaments. Raworth betont, dass diese Bereiche die Voraussetzung dafür sind, dass alle Menschen in einem sicheren und gerechten Raum leben können. Vier davon wurden in den Interviews zu meiner Masterarbeit betrachtet: Mindesteinkommen und ordentliche Arbeit, ausreichende Nahrung, angemessenes Wohnen und Energie. In den Interviews wurde herausgearbeitet, wie die Beratung in diesen Bereichen dazu beiträgt, die sozialen Grundbedürfnisse zu erfüllen und somit eine nachhaltige Gesellschaft zu fördern. Ich fasse die Ergebnisse einmal kurz zusammen:

· **Mindesteinkommen und Ordentliche Arbeit:** Die Soziale Schuldnerberatung leistet einen wichtigen Beitrag zur Schaffung von „ordentlicher Arbeit“. Dies ist sogar gesetzlich verankert, da Schulden als Vermittlungs hemmnis im Arbeitsmarkt gelten. Die Schuldnerberatung unterstützt die Betroffenen dabei, diese Hindernisse zu beseitigen und trägt somit zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bei. Durch die Beratung wird auch das Mindesteinkommen der Ratsuchenden gesichert, indem durch die Ausstellung von P-Kontenbescheinigungen Einkommen verfügbar gemacht wird und Ausschöpfungsmöglichkeiten von Sozialleistungen geprüft werden.

· **Ausreichend Nahrung:** In der Beratung spielt die Sicherung ausreichender Nahrung häufig eine Rolle. Dies geschieht durch die Existenzsicherung, bei der Einkommen verfügbar gemacht wird, das für den Lebensunterhalt, einschließlich Nahrung, genutzt wer-

den kann. Einige Berater\_innen empfehlen auch die Inanspruchnahme von Unterstützung durch sozial-ökologische Projekte wie Tafeln und Foodsharing. Die Beratung trägt somit dazu bei, dass die Ratsuchenden in der Lage sind, sich ausreichend zu ernähren.

· **Angemessenes Wohnen:** Die Schuldnerberatung konzentriert sich vor allem auf die Sicherung der Wohnung, da Wohnungsschulden als Dringlichkeitsschulden gelten. In vielen Fällen wird ein akuter Mangel an bezahlbarem Wohnraum beklagt, was die Wohnungssuche für verschuldete Ratsuchende zusätzlich erschwert. Die Beratung setzt sich für den Erhalt des Wohnraums ein und versucht, Lösungen in einer oft prekären Wohnsituation zu finden. Diese Beratung unterstützt die Ratsuchenden bei der Bewältigung von Wohnungsproblemen und trägt dazu bei, die Grundbedingungen für ein sicheres Zuhause zu schaffen.

· **Energie:** Ebenso wie bei den anderen Bereichen, konzentriert sich die Beratung im Bereich Energie auf die Sicherung des Zugangs zu Energie. Energieschulden werden auch als Dringlichkeitsschulden priorisiert, da Energie als grundlegend für die Bewohnbarkeit einer Wohnung angesehen wird. Die Beratung prüft Rechnungen, vereinbart Ratenzahlungen und beantragt gegebenenfalls Darlehen. Einige Berater\_innen arbeiten eng mit Netzwerkpartner\_innen zusammen, um die Energiekosten zu reduzieren. Auch hier trägt die Beratung dazu bei, dass den Ratsuchenden die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse ermöglicht wird.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Schuldnerberatung eine entscheidende Rolle bei der Sicherung des Sozialen Fundaments leistet. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Grundbedürfnisse der Ratsuchenden in den Bereichen Mindesteinkommen und ordentliche Arbeit, ausreichende Nahrung, angemessenes Wohnen und Energie. Dadurch trägt die Beratung dazu bei, eine nachhaltige Gesellschaft zu fördern, indem sie Menschen in prekären Lebenssituationen hilft, ihre sozialen Grundbedürfnisse zu erfüllen und ein sicheres und gerechtes Leben ermöglicht. Spannend fand ich, dass du dich in deinen Überlegungen damals erstmal auf das Modell mit den drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales bezogen hast. Magst du noch mal deine Herangehensweise schildern?

**Thomas:** Genau, ich habe mich damals auf das bezogen, was ich aus dem Studium kannte. Nachhaltig ist dann etwas, wenn es ökologisch, ökonomisch und sozial und „für den Einzelnen vorteilhaft“ ist. Die Interviews deiner Masterarbeit zeigen ja, wie die Säulen der Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung miteinander verwoben sind.

In deiner Masterarbeit hast du das altbekannte 3-Säulen Modell noch ergänzt:

## Keine Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung ohne Dauerhaftigkeit

### Die vierte Dimension

Ökonomie, Ökologie, Soziales – ergänzt um Dauerhaftigkeit – als Vorschlag für das Nachhaltigkeitsverständnis der Sozialen Schuldnerberatung.

Im Rahmen der acht Interviews wurden die Schuldnerberatungskräfte gefragt, was für sie die Nachhaltigkeitsdimensionen ökonomische Effizienz, soziale Gerechtigkeit und ökologische Tragfähigkeit bedeuten. Die Aussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Ökonomische Effizienz** Im Beratungsalltag der Beratungskräfte spielt die ökonomische Effizienz eine entscheidende Rolle. Ziel ist es, die finanzielle Situation der Ratsuchenden nachhaltig zu verbessern. Dies geschieht durch Maßnahmen wie Budgetplanung, Einkaufslisten und Vermittlung von finanziellen Kompetenzen. Die Ratsuchenden sollen befähigt werden, ihren ökonomischen Alltag eigenständig zu gestalten. Auch die Beratungsstellen selbst sehen die eigene ökonomische Effizienz als wichtig an und achten darauf, ihre Ressourcen sinnvoll einzusetzen.

**Soziale Gerechtigkeit** Die soziale Gerechtigkeit ist sowohl auf der Ebene der Ratsuchenden als auch auf politischer Ebene von Bedeutung. In der Schuldnerberatung wird das Soziale als integraler Bestandteil angesehen. Die Ratsuchenden werden nicht nur als verschuldete Ratsuchende betrachtet, sondern als Menschen mit verschiedenen sozialen Bedürfnissen. Die Schuldnerberatung ermöglicht Chancengleichheit

und unterstützt die Teilhabe der Ratsuchenden am gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus engagieren sich Schuldnerberatungskräfte auf politischer Ebene, um soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft zu fördern.

**Ökologische Tragfähigkeit** Die ökologische Tragfähigkeit wird auf verschiedenen Ebenen in der Schuldnerberatung relevant gemacht. Auf der Ebene der Ratsuchenden geht es darum, ökonomische Entscheidungen mit ökologischen Aspekten zu verknüpfen. Dies kann beispielsweise die Bereiche Energie, Mobilität, Nahrung und Konsum umfassen. Einige Schuldnerberatungskräfte versuchen, ihre Ratsuchenden zu einem ökologisch nachhaltigeren Lebensstil anzuregen, obwohl finanzielle Einschränkungen dies erschweren können. Auf der Ebene der Beratungsstelle sollte ebenso auf ökologische Aspekte geachtet werden, wie Energieverbrauch, Büromaterialbeschaffung und Papierreduktion. Die Sozialraumbene spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, da die Zusammenarbeit mit ökologischen Netzwerkpartnern wie Energieagenturen und Second-Hand-Läden die ökologische Dimension stärkt.

**Dauerhaftigkeit** Die vierte Säule, die in der Sozialen Schuldnerberatung hinzugefügt wurde, ist die Dauerhaftigkeit. Hier geht es darum, sicherzustellen, dass die Ratsuchenden langfristig aus ihrer finanziellen Notlage herauskommen und eine gute Perspektive für ihre Schuldensituation entwickeln. Nachhaltigkeit wird in diesem Kontext als dauerhafte Lösung verstanden, bei der die Ratsuchenden befähigt werden, ihre finanzielle Situation nachhaltig zu verbessern.

**Zusammenhänge zwischen den Säulen:** Die Interviews zeigen, dass die vier Säulen der Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung miteinander verwoben sind. Soziale Gerechtigkeit kann die ökologische und ökonomische Dimension beeinflussen, indem beispielsweise geringe Sozialleistungen ökologisch nachhaltiges Handeln erschweren. Ebenso kann die ökonomische Situation die soziale und ökologische Dimension beeinflussen, indem finanzielle Engpässe die Lebensqualität und ökologisch nachhaltige Entscheidungen beeinflussen

**Fazit:** Die vier Säulen der Nachhaltigkeit – ökonomische Effizienz, soziale Gerechtigkeit, ökologische Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit – sind miteinander verbunden und lassen sich auf die Arbeit der Schuldnerberater\_innen beziehen. Der Begriff der Nachhaltigkeit bietet eine kommunikative Anschlussfähigkeit und ermöglicht es, inter- und transdisziplinär zusammenzuarbeiten. Die Schuldnerberatung kann somit einen Beitrag zu Nachhaltigkeit leisten, indem sie die finanzielle Stabilität, soziale Gerechtigkeit und ökologische Verantwortung ihrer Ratsuchenden dauerhaft fördert.

Um bei meinem Beispiel zu bleiben: Die Tafeln sind vermutlich genauso ökologisch und ökonomisch vorteilhaft für den Ratsuchenden, aber in der dritten Dimension, dem Sozialen, da gibt es Unterschiede, für den Ratsuchenden ist das Miteinander wohl beim Foodsharing vorteilhafter als bei den Tafeln und damit wäre es wahrscheinlicher, dass das Foodsharing auch dauerhaft betrieben wird. Das ist natürlich ein höchst praktischer Zugang, den ich durch meine Beobachtungen gewählt habe. Aber wir haben dann eine Liste mit weiteren ökologisch, ökonomisch und sozial Vorteilhaften Projekten erarbeitet, die eben auch dauerhaft genutzt werden können. Genannt haben wir sie „Geld sparen und Klima schützen“. Wir haben sie thematisch unterteilt in Ernährung, Haushalt, Kleidung, Mobilität und Energie.



Podcast unter [www.schuldnerberatung-awo-goettlingen.de/geld-sparen-klima-schuetzen-der-podcast](http://www.schuldnerberatung-awo-goettlingen.de/geld-sparen-klima-schuetzen-der-podcast)

Es ist klar, dass es in den unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Projekte sind, bei denen man Geld sparen und das Klima schützen kann. Das ist ja bei dir in der Region zum Beispiel auch anders.

**Lydia:** Ich bin ja noch nicht so lange auf dem „Nachhaltigkeitspfad“ in meiner Beratungspraxis unterwegs wie du, aber mittlerweile beschäftige ich mich auch schon seit einem Jahr damit, wie die Schuldnerberatung nachhaltiger werden kann. Seit einigen Monaten habe ich ein Infoblatt auf dem Beratungstisch liegen, auf dem Wildkräuter

abgebildet sind, die man für Smoothies oder Salate gut verwenden kann. Da sind auch Löwenzahn und Gänseblümchen bei, die ja jeder kennt. Viele meiner Ratsuchenden sind sehr offen für die Idee, sich Kräuter selbst in der Natur zu sammeln. Zum einen gibt es den ökonomischen Zwang in verschuldeten Haushalten überhaupt Geld für Lebensmittel zu haben und wenn, dann steht das teure Obst und Gemüse nicht ganz oben auf der Einkaufsliste. Die derzeitigen Preissteigerungen heizen das Thema natürlich zusätzlich an. Viele meiner Ratsuchenden haben sich die Infoblätter abfotografiert oder kopieren lassen. Da reden wir dann auch schnell über gesundheitliche und nachhaltige Themen, die in der Lebenswelt unserer Adressatinnen und Adressaten eine Rolle spielen. Eine Ratsuchende hat mir neulich selbst gemachtes Wildblütensalz mitgebracht. Sie wurde durch die Idee sehr inspiriert und hat sich damit beschäftigt und mir noch mehr Möglichkeiten in dem Bereich aufgezeigt.

**Thomas:** Ich finde beeindruckend, wie mit so einer eher kleinen Maßnahme eine ganz andere Dynamik in die Beratungssituation gebracht werden kann. Ich muss auch an ein Erlebnis denken, wo eine junge Frau in diversen ökologischen Projekten Geld gespart hat und sie dann ihre finanzielle Krise ganz ohne Zynismus so verstanden hat, dass es eine Chance war, ihre Werte umzusetzen. Das negativ besetzte „Geld sparen müssen“ als Ausdruck der Krise wurde umgedeutet: Sie fühlte sich angehalten, ihre ökologischen Werte mit der Krise zu verbinden und so konnte sie ein positiveres Gefühl zu ihrer Krise entwickeln.

**Lydia:** Wichtig ist vermutlich immer, dass es um etwas geht, was authentisch zur Person passt.

**Thomas:** Absolut. Und bei dir im Büro ist es ja zum Beispiel so, dass für diejenigen, für die Kräutersammeln dann vielleicht doch nichts ist, auch dein Tauschregal steht, richtig?

**Lydia:** Tauschregale kenne ich aus der Uni und finde die schon lange toll. Ich wollte das auch gern für die Beratungsstelle probieren. Das hat allerdings ein paar Monate gedauert, bis ich ein passendes Regal gefunden habe, was unter anderem daran lag, dass ich kein neues Regal kaufen wollte, einfach um dem Nachhaltigkeitsgedanken Rechnung zu tragen. Ich habe immer mal geschaut, ob ich gebraucht eins finde, aber auch das war nicht so einfach. Schließlich las ich über eine Nachbarschafts-App

# Themen

eine Anzeige von einer Frau, die eine Straße weiter wohnte, die auswandern wollte und Möbel abzugeben hatte. Sie spendete letztendlich nicht nur das Regal, sondern den kompletten ersten Inhalt. Das war ein toller Start für unser Tauschregal in der AWO-Beratungsstelle in Alfeld. Es steht dort im Wartezimmer und wird sehr gut angenommen. Die Ratsuchenden berichten mir, was sie sich rausnehmen und freuen sich, auch wieder etwas hinzubringen. Letztendlich haben ja fast alle Dinge zu Hause, die sie nicht mehr nutzen und zum Wegschmeißen zu schade finden. Hier gibt es die Möglichkeit, diese weiterzugeben. Ich habe auch noch mehr Ideen!

**Thomas:** Wichtig finde ich noch einen anderen Aspekt. Du hast schon beschrieben, dass du das Tauschregal oder die Kräuter-Idee zwar als Beratungsinstrument bei den Ratsuchenden einsetzt, aber gleichzeitig allein hier schon deutlich wird, dass man beim Thema Nachhaltigkeit auch daran denken muss, wie die eigene Beratungsstelle organisiert ist. Du hast darauf geachtet, dass du das Regal gebraucht bekommen hast und das hast du ja ganz bewusst gemacht. Wenn wir als Beratungskräfte über Nachhaltigkeit reden, müssen wir auch schauen, wie wir Ressourcen einsetzen bzw. verbrauchen. In der Veröffentlichung mit Ines Moers hatten wir in diesem Zusammenhang schon vorgeschlagen, die Kategorien von der „Geld sparen, Klima schützen“-Tabelle auch auf die eigene Organisation zu übertragen, also Energie, Mobilität, Ernährung etc. Das hast du ja auch bei deiner Masterarbeit und auch das Institut für finanzdienstleistung (iff) bei ihrer Forschung festgehalten: Wer über Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung nachdenkt, der kann auf drei Ebenen schauen: auf die Ratsuchenden, auf die Beratungsstelle und auf den Verband.

**Lydia:** Genau, mit dem Diskussionsstand habe ich mich im Rahmen meiner Masterarbeit beschäftigt. Einmal damit, wie der Nachhaltigkeitsgedanke entstanden ist und bis heute eine immer größere Wichtigkeit bekommen hat und dann damit, welchen Stellenwert diese Thematik für die Soziale Arbeit und letztendlich für die Soziale Schuldnerberatung hat. Dann kam für mich die Frage auf, welchen Beitrag wir als Beratungsstelle leisten können. Es braucht jedoch mehr Kapazitäten als eine Masterarbeit, um dieses Thema wirklich voranzubringen. Mich hat interessiert, wo die Ökologie schon im Beratungsallday zu finden ist und was aus Sicht der interviewten Beraterinnen und Berater

für die Entwicklung einer nachhaltigen Beratungsstelle wichtig ist. Da kam schon sehr viel und umfangreiches Material zustande. Damit wir hier den Rahmen nicht sprengen, habe ich das Thema Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung mal skizziert und gehe auf den Haushalts- bzw. Budgetplan ein, da er sich als Medium zur Lebenswelt der Adressat\_innen herausgestellt hat und damit auch als Türöffner zu ökologischen Themen. Im Anschluss werden dann die Herausforderungen aufgezeigt.

## Nachhaltigkeit in der Sozialen Schuldnerberatung – Bestandsaufnahme

### Der Anfang ist gemacht

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ hat eine lange Geschichte, wurde erstmals 1713 von Förster Clausowitz im deutschsprachigen Raum eingeführt und umfasst die Säulen Soziales, Ökonomie und Ökologie (vgl. Grober 2013: 118 ff.). Dieser Ansatz prägt den Nachhaltigkeitsdiskurs bis heute. In Deutschland wurde 1998 ein Leitbild für nachhaltige Entwicklung vom Bundestag verabschiedet und seither weiterentwickelt (vgl. Deutscher Bundestag 1998, Bundesregierung 2021: 9). Soziale Organisationen wie die AWO haben eigene Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt (vgl. AWO 2020). Es gibt Argumente dafür, dass Soziale Arbeit sich verstärkt der Nachhaltigkeit widmen sollte, da der Klimawandel bestehende soziale Ungleichheiten verschärft und die Lebensrisiken für benachteiligte Menschen erhöht. Gleichzeitig könnten soziale Ziele der Nachhaltigkeit von Sozialer Arbeit unterstützt werden (vgl. Liedholz 2021: 17 u. 43 ff.). Es ist aber fraglich, wie die Praxis der Sozialen Arbeit noch zusätzliche Aufgaben im Bereich Nachhaltigkeit übernehmen kann, insbesondere angesichts begrenzter Ressourcen (vgl. ver.di 2023, Schramowski u.a. 2022:16).

Die Soziale Schuldnerberatung, die von verschiedenen Verbänden getragen wird, berücksichtigt kaum ökologische Aspekte. Es gibt Ansätze, ökologische Nachhaltigkeit in die Schuldnerberatung einzubeziehen, etwa durch Partnerschaften mit Energieberatern und Foodssharing-Projekten (vgl. Bode 2021, Bode u. Moers 2021: 80 ff.). Der Autor Schwarze schlägt sechs Dimensionen vor, um Nachhaltigkeit in der Sozialen Schuldnerbera-

tung zu verankern, einschließlich der Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Er fordert eine umfassendere Erforschung und Umsetzung von Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung sowie strukturelle Reformen, um die Ursachen von privater Überschuldung zu verhindern und das Recht auf Schuldnerberatung für alle sicherzustellen (vgl. Schwarze 2022 a, Schwarze 2022 b). Der Forschungsstand zur Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit und in der Sozialen Schuldnerberatung ist derzeit begrenzt. Es gibt erste Studien, um die Relevanz der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) in verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu ermitteln. Die Ergebnisse zeigen, dass die SDGs und die Agenda 2030 nicht ausreichend bekannt sind, und es gibt Unterschiede in der Wahrnehmung der Bedeutung der SDGs auf persönlicher, organisationaler und regionaler Ebene. In Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit wird festgestellt, dass sie in sozialen Organisationen wenig Beachtung findet. Es wird empfohlen, Nachhaltigkeit in die Curricula der entsprechenden Studiengänge zu integrieren und tiefgreifende Organisationsentwicklungsprozesse durchzuführen (vgl. Hensky u.a. 2022: 104). In der Masterarbeit wurde untersucht, wie die Nachhaltigkeitsdimension „Ökologie“ bereits in der Schuldnerberatung eine Rolle spielt und welche Aspekte für eine nachhaltige Schuldnerberatungsstelle wichtig sind. Dies wurde durch acht Interviews mit Beratungskräften ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass es bereits Nachhaltigkeitsbemühungen in der Sozialen Schuldnerberatung gibt.

#### **Der Haushalts- oder Budgetplan – Medium zur Lebenswelt**

Die Analyse der Interviews hat gezeigt, dass die Haushaltsplanung und Budgetberatung in Bezug auf Nachhaltigkeit als Türöffner zu lebensweltlichen und ökologischen Themen dienen kann.

Für einige Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater ist die Haushaltsplanung ein integraler Bestandteil ihrer täglichen Arbeit. Sie helfen ihren Ratsuchenden dabei, ihre Einnahmen und Ausgaben zu analysieren und realistische Budgets aufzustellen. Dabei zeigt sich, dass die Haushaltsplanung nicht nur eine finanzielle Angelegenheit ist, sondern auch Einblicke in die Lebensführung der Ratsuchenden ermöglicht. Ein\_e Interviewpartner\_in berichtet, dass sie/er Ratsuchenden bei der Verwirklichung

eines nachhaltigen Lebensstils unterstützt, indem sie/er Wege aufzeigt, wie dies in den Haushaltsplan integriert werden kann. Dies zeigt, wie die Schuldnerberatung dazu beitragen kann, nachhaltiges Denken und Handeln in die Lebensführung der Menschen zu integrieren. Unterschiede in der Praxis: Allerdings zeigt die Auswertung der Interviews auch, dass die Haushaltsplanung nicht einheitlich in der Praxis umgesetzt wird. Einige Beraterinnen und Berater setzen sie regelmäßig ein, während andere sie nur vereinzelt oder gar nicht verwenden. Dies hängt oft mit der Arbeitsauslastung und den zur Verfügung stehenden Ressourcen zusammen. Die Finanzierung spielt hier scheinbar eine entscheidende Rolle, da sie die Schwerpunkte der Beratung beeinflusst und Grenzen setzt.

Perspektiven für nachhaltige Schuldnerberatung: Die Haushaltsplanung bietet nicht nur einen Einblick in die Lebenswelt der Klienten, sondern auch die Möglichkeit, nachhaltige Lebensstile zu fördern. Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater können dabei helfen, neue Perspektiven aufzuzeigen und Anstöße für nachhaltiges Denken und Handeln zu geben. Dies ist besonders wertvoll im Hinblick auf die Veränderung von Lebensstilen und Konsummustern, die für eine nachhaltige Zukunft erforderlich sind.

#### **Die Herausforderungen auf dem Weg zur nachhaltigen Schuldnerberatung – Nicht nur eine Frage der Ressourcen**

Ein weiteres Ergebnis der Interviews ist die Komplexität, die mit der Entwicklung einer nachhaltigen Beratungsstelle aus Sicht der interviewten Beratungskräfte einhergeht. Immer berücksichtigt werden muss die Engpassbedeutung der Beratungsstelle in die gegebenen Strukturen, in den Träger, in den Verband und in die Gesellschaft. Einige Herausforderungen werden nun aufgeführt. Die Kapazitäten von Schuldnerberatungsstellen sind häufig durch öffentliche Finanzierungen bestimmt. Beraterinnen und Berater berichten von begrenzten Stundenkontingenten und Finanzierungszwängen, die ihre Arbeit einschränken. In Bezug auf Nachhaltigkeit fehlen auch hier die Kapazitäten. Viele Schuldnerberaterinnen und -berater haben bereits mit einer hohen Arbeitsbelastung zu kämpfen und haben nicht die Zeit, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen. Die Finanzierung von Projekten, die

Nachhaltigkeit in die Schuldnerberatung integrieren, muss geklärt werden. Die politischen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen spielen nicht nur bei der grundlegenden Finanzierung der Beratungsstellen eine entscheidende Rolle in der Schuldnerberatung. In den Interviews wird beklagt, dass es in einigen Fällen keine ausreichenden Unterstützungsmöglichkeiten gibt, um beispielsweise eine Energiesperre abzuwenden. Ebenso wird der Mangel an bezahlbarem Wohnraum als überregionales Problem hervorgehoben. Eine nachhaltige Schuldnerberatung erfordert auch eine klare Begriffsdefinition und eine gemeinsame Vorstellung davon, was Nachhaltigkeit in diesem Kontext bedeutet. Darüber hinaus müssen die Schuldnerberatung und ihre Ratsuchenden die ökologische Tragbarkeit stärker in den Blick nehmen und verstehen, wie ökologische und soziale Aspekte miteinander verbunden sind.

## Herausforderungen und Notwendigkeiten

**Thomas:** Danke, das ist zwar nur ein kleiner Auszug deiner Masterarbeit, fasst aber viele wichtige Aspekte gut zusammen. Zu Beginn hatten wir berichtet, dass wir mit kleinen Schritten angefangen haben, Dinge auszuprobieren, um Themen aus der Nachhaltigkeitsdiskussion in die eigenen Beratungspraxis zu bringen. Das ist etwas, das jeder tun kann. Mein Appell wäre deshalb: Einfach anfangen, einfach ausprobieren, auch ohne fertige, ausgeklügelte Konzeptionen. Und hilfreich und motivierend ist es dann aus meiner Sicht immer, wenn man sich mit Gleichgesinnten austauschen kann. Letztlich gibt es aber auf so vielen Ebenen Möglichkeiten, weiterzukommen. Nehmen wir die Unterscheidung nach Beratungsinstrumenten, Organisation der Beratungsstelle und Verbundesebene, überall gibt es Anknüpfungspunkte.

**Lydia:** Einige Beratungskräfte bringen das Thema so gut es möglich ist im Beratungsalltag ein. Wenn es jedoch um die Beratungsstelle und den Träger geht, kommen sie schnell an ihre Grenzen. Nach meiner Einschätzung geht es fast gar nicht ohne einen Träger, der sich ernsthaft um Nachhaltigkeit bemüht ist. Da stehen wir noch ganz am Anfang. Wenige Träger haben zum Beispiel Nachhaltigkeitsbeauftragte, obwohl das Thema auf Verbundesebene platziert ist. Und dann ist da die Fragen der Ressourcen zu klären, die sowieso schon knapp sind in der alltäglichen Arbeit. Das wird auch gerade nicht besser in der ak-

tuellen Situation. Die Inflation betrifft auch die Beratungsstellen, die Kosten steigen überall. Es gibt Träger, die aktuell Insolvenz anmelden müssen. Wenn ich mit den Menschen rede, die in Sozialer Arbeit tätig sind, kann ich viele für das Thema gewinnen, aber die Gelder sind nicht da, etwas in dem Bereich Nachhaltigkeit zu finanzieren.

**Thomas:** Hierarchie, Entscheidungskompetenzen, Geld – das können schon ganz erhebliche Hürden sein, um das Thema weiter voranzubringen. Klar kann man Dinge niedrigschwellig ausprobieren, aber als Einzelkämpfer oder Einzelkämpfer auf Einzelfallberatungsebene haben wir Grenzen und zum Beispiel auch die, gefrustet zu werden, wenn die oberen Ebenen einfach wenig bis nichts unterstützen. Richtig was bewegen würde sich, wenn Geldgeber die Vergabe daran knüpfen würden, dass die Empfänger des Geldes etwas zum Thema Nachhaltigkeit umsetzen müssen. In anderen Bereichen werden öffentliche Gelder auch an solche Vorgaben geknüpft, das könnte auch bei uns so sein. Oder das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, denn es fördert innovative Ideen in der Schuldnerberatung und wäre ein wichtiger Player, der Impulse setzen könnte. Aber auch bei Themen wie Hierarchie, Förderrichtlinien und Strukturen hängt es immer an Personen und deren Haltung und Bewusstsein zu dem Thema, die diese Strukturen, Förderrichtlinien und Hierarchien zu gestalten und zu verändern.

**Lydia:** Bewusstsein ist ein gutes Stichwort. Das ist absolut notwendig, auf allen Ebenen. Da braucht es Austausch und die Klärung der Frage, was für uns Nachhaltigkeit bedeutet. Eine erste Idee, was Fachkräfte mit den Nachhaltigkeitsdimensionen verbinden, ist in meiner Masterarbeit entstanden. Mir ist auch nochmal klar geworden, dass wir in mehreren Bereichen das soziale Fundament sichern. In meiner Masterarbeit habe ich da über die Themen Wohnung, Energie, Nahrung und Mindesteinkommen gesprochen. Da kommen in der Praxis noch weitere Bereiche des Sozialen Fundaments hinzu. Wenn das nun die Basis für eine nachhaltige Gesellschaft bildet, wundert es, dass immer noch nicht jeder Zugang zur Sozialen Schuldnerberatung hat, sondern häufig nur Sozialleistungsempfänger. Die Forderung des Rechts auf Schuldnerberatung für alle unterstreicht diese Perspektive nochmal.

---

**Thomas:** Genauer gesagt geht es dann auch darum, die soziale Schuldnerberatung – und zwar in Abgrenzung zur reinen Schuldenregulierung – zu fordern. Nur wenn Haushaltsberatung und die Berücksichtigung der Lebenswelt der Ratsuchenden auch Teil des finanzierten Beratungsprozesses sind, kann das Thema Nachhaltigkeit im Beratungssetting seinen Platz haben.

**Lydia:** Für mein Gefühl stehen wir da noch sehr am Anfang und es gibt wenig Austausch zum Thema Nachhaltigkeit in der Sozialen Schuldnerberatung. Dabei kann der Austausch mit Gleichgesinnten, die sich für das Thema interessieren, motivierend und inspirierend sein. Deswegen möchten wir an dieser Stelle gern alle, die sich angesprochen fühlen, einladen, an unserem Arbeitskreis teilzunehmen. Im neuen Jahr möchten wir uns regelmäßig online treffen und schauen,

wie wir das Thema voranbringen. Ich würde die Organisation übernehmen und wer teilnehmen möchte, kann sich bei mir unter [lydia.grahlmann@t-online.de](mailto:lydia.grahlmann@t-online.de) melden. Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung ist machbar und wünschenswert. Für uns beide gehört es auch zu einer zukunftsfähigen Sozialen Schuldnerberatung dazu, neben den ganzen anderen Themen.

**Lydia Grahlmann** ist Schuldnerberaterin der AWO in Hildesheim und Alfeld und befasste sich in ihrer Masterarbeit mit Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung. **Thomas Bode** ist Leiter der Schuldnerberatungsstelle der AWO Göttingen und Referent für Schuldnerberatung der AWO BV Hannover.

## Quellen:

---

- AWO (2020): Leitlinien zur Umsetzung von Nachhaltigkeit in AWO-Einrichtungen. Online verfügbar unter [https://awo.org/sites/default/files/2020-10/AWOQM%20Leitlinien%20Nachhaltigkeit\\_Stand%20Februar%202020\\_0.pdf](https://awo.org/sites/default/files/2020-10/AWOQM%20Leitlinien%20Nachhaltigkeit_Stand%20Februar%202020_0.pdf), zuletzt geprüft am 14.10.2023.
- BODE, Thomas (2021): Die Nachhaltigkeitsdebatte in der Schuldnerberatung. Hg. v. Deutschland im Plus. Online verfügbar unter <https://www.deutschland-im-plus.de/aktuelles/die-nachhaltigkeitsdebatte-in-der-schuldnerberatung/>, zuletzt geprüft am 14.10.2023.
- BODE, Thomas; MOERS, Ines (2021): Ökologie und Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung. In: Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung 36 (2\_2021), S. 80-86.
- BUNDESREGIERUNG 2021 (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-318846>, zuletzt geprüft am 15.10.2023.
- DEUTSCHER BUNDESTAG 1998: Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt - Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“ \*). Konzept Nachhaltigkeit Vom Leitbild zur Umsetzung. Online verfügbar unter <https://dsrerver.bundestag.de/btd/13/112/1311200.pdf>, zuletzt geprüft am 14.10.2023.
- GROBER, Ulrich (2013): Die Entdeckung der Nachhaltigkeit. Kulturgeschichte eines Begriffs. München: Kunstmann.
- HENSKY, Rachel J.; KAUTZ, Sarah; PLOSS, Lysann; REICH, Cölestine Zoe; RETKOWSKI, Alexandra; TÖPFER, Jonathan (2022): Umsetzung der 17 SDGs in Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Eine quantitative und qualitative Exploration. In: Tino Pfaff, Barbara Schramkowski und Ronald Lutz (Hg.): Klimakrise, Sozialökologischer Kollaps und Klimagerechtigkeit. Spannungsfelder für Soziale Arbeit. Weinheim: Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH & Co. KG, S. 104-118.
- IFF (2023): Neues Projekt: Zur Bedeutung von Nachhaltigkeit in und für die Soziale Schuldnerberatung. Online verfügbar unter <https://www.iff-hamburg.de/2023/01/26/neues-projekt-zur-bedeutung-von-nachhaltigkeit-in-und-fuer-die-soziale-schuldnerberatung/>, zuletzt geprüft am 14.10.2023.
- LIEDHOLZ, Yannick (2021): Berührungspunkte von sozialer Arbeit und Klimawandel. Perspektiven und Handlungsspielräume. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- RAWORTH, Kate (2021): Die Donut-Ökonomie. Endlich ein Wirtschaftsmodell, das den Planeten nicht zerstört. 5. Auflage. München: Carl Hanser Verlag.
- SCHRAMOWSKI, Barbara; PFAFF, Tino; LUTZ, Ronald (2022): Fachliche Einführung. In: Tino Pfaff, Barbara Schramkowski und Ronald Lutz (Hg.): Klimakrise, Sozialökologischer Kollaps und Klimagerechtigkeit. Spannungsfelder für Soziale Arbeit. Weinheim: Juventa Verlag ein Imprint der Julius Beltz GmbH & Co. KG, S. 13-20.
- SCHWARZE, Uwe (2022a): Die Leitidee der „Nachhaltigkeit“ in der Sozialen Schuldnerberatung Teil 1. Online verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/03/Ueberschuldungsradar28\\_Maerz22\\_Schwarze.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/03/Ueberschuldungsradar28_Maerz22_Schwarze.pdf), zuletzt geprüft am 14.10.2023.
- SCHWARZE, Uwe (2022b): Die Leitidee der "Nachhaltigkeit" in der Sozialen Schuldnerberatung Teil 2. Online verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/04/Ueberschuldungsradar29\\_April22\\_Schwarze.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/04/Ueberschuldungsradar29_April22_Schwarze.pdf), zuletzt geprüft am 14.10.2022.
- VER.DI (2023): Arbeiten am Limit - Burnout-Risiko in der Sozialen Arbeit. Online verfügbar unter <https://www.verdi.de/themen/arbeit/++co++8a863864-c8b3-11ed-8e7c-001a4a16012a>, zuletzt geprüft am 14.10.2023.

Pamela Wellmann

## Problemfall Jobcenter-Bescheinigung

Unvollständige P-Kontobescheinigungen

Seit der P-Konto-Reform Ende 2021 sind Sozialleistungs träger, Familienkassen und andere leistungsgewährende Stellen verpflichtet, Bescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto auszustellen. Das klingt nach einer guten Nachricht! Tatsächlich verhält es sich anders, denn die Verpflichtung bezieht sich laut Gesetz (§ 903 Abs. 3 ZPO) nur auf die eigene, gewährte Leistung. Ein Anspruch auf eine vollständige P-Konto-Bescheinigung entsprechend der Musterbescheinigung von AG SBV und DK besteht nicht. Wer also mehrere Leistungen verschiedener Stellen erhält, Bürgergeld und Kindergeld etwa, der legt dem Kreditinstitut mehrere Teilbescheinigungen vor, die dort nicht sinnvoll verarbeitet werden können, wenn der Grundfreibetrag überschritten wird.

Hinzu kommt, dass insbesondere die Jobcenter von der Systematik der Pauschalen für Unterhaltsberechtigte/ Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abweichen, die ein Grundprinzip der P-Konto-Bescheinigung darstellt. Entsprechend dem reinen Gesetzeswortlaut gibt es stattdessen Informationen über die Höhe der Grund-Sozialleistung – selbst wenn diese geringer ausfällt als die Pauschalen des § 902 Nr. 1 ZPO.

Die Folge ist, dass viele dieser Bescheinigungen von den Kreditinstituten nicht akzeptiert werden. Das dürfte in vielen Fällen zwar nicht zulässig sein. Denn die Stellen folgen mit ihrer Bescheinigung eng am Wortlaut des Gesetzes. Es ist aber in keiner Weise praktikabel, wenn sich Ratsuchende hier im Einzelfall gegen ihr Institut wehren sollen.

Die AGSBV (AK Girokonto) ist schon seit geraumer Zeit mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) über Veränderungen im Gespräch, auch gemeinsam mit der Deutschen Kreditwirtschaft. Obwohl das Gesetz die Verwendung der Musterbescheinigung nicht verbietet, sieht sich die BA nicht in der Lage, diese offensiv in ihren Arbeitshinweisen zu empfehlen. Ebenso sieht sie keine Möglichkeit, den Umgang mit Nachzahlungen bei gesetzlichen Unterhaltspflichten zu ändern, selbst wenn die Folgen absurd sind.

Aktuell gibt es aber Aussicht auf gewisse Besserung: Die BA will die eigene Bescheinigung mit einem Zusatz versehen, der unverbindlich die pauschalen Freibeträge

(Grundfreibetrag, Erhöhung für Unterhaltspflichten/Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie Leistungen zum Ausgleich von Körper- und Gesundheitsschaden) ausweist. Damit können die Kreditinstitute in einem überwiegenden Teil der Fälle richtige Freibeträge im System hinterlegen.

Echte Verbesserungen wird aber nur eine gesetzliche Klarstellung bringen, verbunden mit dem eindeutigen Bekenntnis, dass von öffentlichen Stellen bewilligte Leistungen praktikabel gegen Zugriff geschützt werden müssen – und zwar von den Stellen, die die Leistungen gewähren! Die AG SBV plant diesbezüglich einen politischen Vorstoß bei den Verantwortlichen in Arbeits- und Sozial- sowie Justizministerium.

**Pamela Wellmann** ist Juristin der Verbraucherzentrale NRW und Sprecherin des Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV)

Patrick Stahl

## Deutschlandticket für Ratsuchende

auch mit negativem SCHUFA-Eintrag

Seit Mai 2023 gibt es das Deutschlandticket. Für monatlich 49 Euro kann damit der Öffentliche Personennahverkehr in ganz Deutschland genutzt werden. Gerade für diejenigen, die beruflich durch verschiedene Verkehrsverbünde pendeln, ist das Deutschlandticket im Vergleich zu den meisten Monatstickets eine deutliche Verbesserung. Im Vergleich zu dem 9-Euro Ticket aus 2022 ist es zwar teurer geworden und übersteigt auch leicht den für Bürgergeldempfänger berechneten Betrag für Mobilitätskosten. Für viele ist das Ticket dennoch eine Möglichkeit, mobil zu bleiben oder ihre monatlichen Kosten für Mobilität zu senken. Unsere Ratsuchenden haben dabei jedoch aufgrund von schlechten Bonitätswerten bei Auskunfteien oft Schwierigkeiten, ein solches Ticket zu erhalten. Dabei bringt das Deutschlandticket den Vorteil, dass man es nicht nur beim regionalen Anbieter erhalten kann. Im Rahmen unseres Projekts „(K)eine fal-

sche Scham“ haben wir 34 Verkehrsverbünde angefragt, ob Sie beim Kauf eines Deutschlandtickets eine Bonitätsauskunft einholen. Davon haben wir acht verwertbare Auskünfte erhalten. Zusammengefasst sind diese in der unten stehende Tabelle sichtbar.



Die positiven Rückmeldungen haben wir für die Ratsuchenden auch auf [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) veröffentlicht.

Gefördert durch:



aufgrund einer Beschluss des Deutschen Bundestages

Verkehrsbetrieb	Bonitätsauskunft?	Bemerkungen
bremerhavenbus	ja	Ablehnung bei mittlerem Score
hnv	nein	
hamburger Hochbahn AG/hvv	nein	für das Ticket benötigte hhv Card ist nur vor Ort aktualisierbar
kvv	ja	
naldo	nein	
vos	ja	<b>Bestandskunden:</b> Deutschlandticket als normales Handyticket. <b>Neukunden Variante 1:</b> ein Handyticket mit einer mindestens 3-monatiger Vorauszahlung. <b>Neukunden Variante 2:</b> eine Chipkarte mit einer mindestens sechs-monatigen Vorauszahlung erhalten.
vpe	Stichprobenartig	10 Prozent der Tickets
vvo	ja	

# Gerichtsentscheidungen

---

Prof. Dr. Hugo Grote

## **Haftung des Treuhänders bei ungerechtfertigter Einbehaltung von Beträgen**

BGH, Urteil vom 16. März 2023 – IX ZR 150/22 = ZInsO 2023, 1204 ff.

### **Amtlicher Leitsatz:**

**1. Wird dem Schuldner rechtskräftig vorzeitige Restschuldbefreiung erteilt, steht das Vermögen, das der Schuldner nach Eintritt der tatbestandlichen Voraussetzungen für die vorzeitige Restschuldbefreiung erwirbt, ihm auch dann zu, wenn das Insolvenzverfahren vor Erteilung der Restschuldbefreiung aufgehoben worden ist; diesen Neuerwerb hat der Treuhänder bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag des Schuldners weiter einzuziehen, für die Masse zu sichern und nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung an den Schuldner herauszugeben (Fortführung von BGH, Beschluss vom 03.12.2009 – IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 ff.).**

**2. Kehrt der Treuhänder den von ihm nach Eintritt der tatbestandlichen Voraussetzungen für die vorzeitige Restschuldbefreiung eingezogenen Neuerwerb an die Gläubiger aus statt ihn nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung an den Schuldner herauszugeben, so hat er insoweit persönlich dem Schuldner Schadensersatz zu leisten.**

Dem Verfahren lag ein Fall zugrunde, bei dem das Insolvenzverfahren aufgehoben worden war und während der Laufzeit der Treuhandperiode die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Laufzeit des Verfahrens eingetreten waren, weil fünf Jahre seit Eröffnung vergangen und die Kosten des Verfahrens gedeckt waren. Der Schuldner hatte einen Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiung gestellt. Bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag vergingen ca. drei Monate und in dieser Zeit zog der Treuhänder den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens des Schuldners (insoweit zu Recht) weiterhin ein. Allerdings hätte er diese Beträge – so klarstellend der BGH – an den Schuldner auskehren müssen. Denn entscheidend für die Frage, wie lange der Schuldner zahlen muss ist nicht das Datum der Entscheidung über den Antrag des Schuldners, sondern das Datum an dem die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verkürzung vorgelegen haben. Dies war – weil die Kosten des Verfahrens gedeckt waren – nach Ablauf von fünf Jahren der Fall.

Der Treuhänder hatte, statt die vereinnahmten Beträge an den Schuldner auszuschütten, diese an die Gläubiger verteilt. Für diese Pflichtverletzung, so der BGH, haftet der Treuhänder persönlich und muss dem Schuldner in Höhe der entgangenen Beträge Schadensersatz aus seinem Vermögen leisten (bzw. seine Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen). Der IX. Senat hat dabei offen gelassen, ob § 280 Abs. 1 BGB oder § 60 InsO analog die Anspruchsgrundlage ist, denn beide führen zu demselben Ergebnis. Aufgrund der Pflichtverletzung muss der Treuhänder vortragen, warum er ausnahmsweise ohne Verschulden gehandelt hat, dies wird ihm nur selten möglich sein, da ein Irrtum über die Rechtslage ihn jedenfalls nicht entschuldigt.

Ein möglicher Haftungsanspruch gegen den Treuhänder ist daher als mögliches Instrument im Auge zu behalten, wenn ein Verwalter oder Treuhänder sich nicht rechtmäßig verhält. Daneben kommt aber auch immer eine Beschwerde beim Insolvenzgericht in Betracht, das zur Aufsicht über den Verwalter bzw. Treuhänder berufen ist.

## **Verfassungsbeschwerde gegen ein amtsgerichtliches Urteil zur Zahlung von Inkassokosten**

BVerfG, Beschluss vom 7. Juni 2023 – 2 BvR 2139/21 = BeckRS 2023, 15934

### **Leitsätze des Bearbeiters:**

- 1. Wenn eine bestimmte Argumentation in einem gerichtlichen Verfahren den Kern des Vorbringens der Prozesspartei darstellt und für den Prozessausgang eindeutig von entscheidender Bedeutung ist, besteht für das Gericht eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen. Andernfalls ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.**
- 2. Inkassokosten sind im Hinblick auf die Schadensminderungspflicht nicht erstattungsfähig, wenn der Schuldner erkennbar zahlungsunwillig war.**

Es kommt nur selten vor, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit Fragen der Inkassokosten zu beschäftigen hat. Im konkreten Fall hatte das Amtsgericht Sinzig dies erzwungen: Es hatte der Klage eines Mobilfunkanbieters vollumfänglich stattgegeben und zwar auch hinsichtlich der Inkassokosten. Inkassokosten seien grundsätzlich als Verzugsschaden erstattungsfähig. Die Forderung sei unbestritten gewesen, so das Gericht. Eine Berufung hatte das Amtsgericht nicht zugelassen.

Die Beklagte hatte jedoch von Anfang an vorgetragen, der Mobilfunkvertrag sei wegen Sittenwidrigkeit unwirksam und man habe sie getäuscht. Damit bestehe entsprechend der ganz herrschenden Meinung auch kein Anspruch auf Ersatz der Inkassokosten, so die Klägerin. Die klagende Mobilfunkbetreiberin hatte ihre Erklärungen ignoriert und kostentreibend Inkassobüros eingeschaltet.

Die Klägerin legte gegen das Urteil des Amtsgerichts daraufhin eine sogenannte Anhörungsrüge ein und führte unter anderem aus, das Gericht habe sich mit relevanten Teilen ihres Vortrages nicht auseinandergesetzt. Auch die Anhörungsrüge wurde zurückgewiesen: Die Beklagte sei nicht in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Das Gericht habe den Vortrag der Beklagten berücksichtigt und lediglich rechtlich anders bewertet.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss über die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde aus, der Anspruch auf rechtliches Gehör bedeute, dass

das entscheidende Gericht die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen müsse. Wenn dabei ein bestimmter Vortrag einer Partei den Kern des Parteivorbringens darstelle und für den Prozessausgang eindeutig von entscheidender Bedeutung sei, bestehe für das Gericht eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen. Dies sei im Urteil nicht erfolgt. Wie das Bundesverfassungsgericht ferner feststellt, hat das Amtsgericht auch im Verfahren über die Anhörungsrüge das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur fehlenden Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten nicht ausreichend zur Kenntnis genommen und erwogen. Dies sogar trotz des Umstandes, dass die Klägerin das Amtsgericht ergänzend auf zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen hatte, in welchen die herrschende Meinung zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten ebenfalls wiedergegeben ist. Auch in der vorliegenden Entscheidung bestätigt Karlsruhe erneut, dass Inkassokosten zwar grundsätzlich erstattungsfähig sind, dies jedoch im Hinblick auf die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht gilt, wenn der Schuldner erkennbar zahlungsunwillig war, etwa weil er Einwendungen gegen die Forderung erhoben hat.

# Gerichtsentscheidungen

---

Ass. jur Matthias Butenob

## Zur Frage, ob die vergessene Angabe eines RSB-Antrages im zweiten Insolvenzantrag zur Ablehnung der Verfahrenskostenstundung führen kann

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 4. August 2023 – 327 T 14/23

1. Die sog. Vorwirkungsrechtsprechung des BGH (Ablehnung der Verfahrenskostenstundung bei zweifelsfreiem Vorliegen eines Restschuldbefreiungs-Versagungsgrundes) kommt auch bei Verfahren nach dem 1. Juli 2014 zur Anwendung.
2. Macht ein Schuldner in seinem Antrag auf Restschuldbefreiung widersprüchliche oder unvollständige Angaben zu der Frage, ob er zuvor bereits einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, kann daher die Verfahrenskostenstundung abgelehnt werden.

### 1. Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich nicht völlig eindeutig aus der Entscheidung des Landgerichts Hamburg. Doch war es wohl so, dass der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag gestellt und dabei „widersprüchliche und unvollständige“ Angaben zu der „Frage, ob er bereits [zuvor] einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt habe“ gemacht hat. Unklar bleibt, welches Datum und welchen Ausgang der erste RSB-Antrag hatte, ob und wann also eine Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde. Denkbar ist auch, dass der Erstantrag aufgrund der Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO endete. Bei all dieser bedauerlichen Unklarheit kann aber wohl dem Beschluss entnommen werden, dass kein Fall der Sperrfrist nach § 287 a Abs. 2 InsO vorliegt. In einem solchen Fall hätte das Landgericht nämlich den erneuten RSB-Antrag schon als unzulässig verworfen und nicht erst die Insolvenzverfahrenskostenstundung abgelehnt. Das wird noch unten unter 3. a) bedeutsam. Der Schuldner war von einem Rechtsanwalt vertreten worden und offenbar gab es dort bei der EDV-Nutzung einen Fehler mit der Folge, dass „die einge tragenen Daten im Restschuldbefreiungsantrag nicht bei der Abspeicherung übernommen“ worden waren.

### 2. Sogenannte Vorwirkungsrechtsprechung

Vor diesem Hintergrund lehnte das Amtsgericht (Insolvenzgericht) die Verfahrenskostenstundung ab. Der Schuldner erhob dagegen sofortige Beschwerde, die das Landgericht als unbegründet verworfen hat. Dem Schuldner sei die Verfahrenskostenstundung nach § 4a Abs. 1 Sätze 3 und 4 InsO zu Recht versagt worden. Das Landgericht bezieht sich im Wesentlichen auf den Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts und formuliert deshalb sehr knapp, was die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung erschwert. Offenbar ist es aber so, dass das Landgericht die sog. Vorwirkungsrechtsprechung des BGH auch aktuell noch für anwendbar hält. Bei dieser BGH-Rechtsprechung geht es kurz gefasst darum, dass die Verfahrenskostenstundung nicht nur bei Vorliegen eines der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO genannten Versagungsgründe ausgeschlossen ist (vgl. § 4a Abs. 1 Sätze 3 und 4 InsO a. F.), sondern auch in anderen Fällen des § 290 Abs. 1 InsO, sofern sie bereits in diesem Verfahrensstadium „zweifelsfrei“ gegeben sind. Es dürften keine öffentlichen Mittel für eine Stundung eingesetzt werden, wenn von Anfang an zweifelsfrei feststeht, dass die Restschuldbefreiung letztlich versagt werden wird.<sup>1</sup> Bemerkenswert ist nun, dass das Landgericht zwar schreibt, dass im Nichtabhilfebeschluss die Vorwirkungsrechtsprechung erläutert werde, aber kein Wort darüber verliert, ob diese Rechtsprechung nach der 2014-InsO-Reform überhaupt noch anwendbar ist. Die Geltung für Verfahren ab dem 1. Juli 2014 ist nämlich zumindest sehr umstritten. Der Streit kann hier nicht ausgebreitet werden, doch spricht meines Erachtens viel dafür, dass sich die Vorwirkungsjuridik nach der Novelle erledigt hat. Insoweit sei auf die mit vielen Quellen belegten Ausführungen von Homann im Handkommentar von Henning/Lackmann/Rein<sup>2</sup> und von Montag im Privatinsolvenzrecht-Kommentar von Schmidt<sup>3</sup> hingewiesen. Beide Werke sind für Mitglieder der BAG-SB leicht greifbar<sup>4</sup>.

### 3. Zur Nicht-Angabe eines Restschuldbefreiungsantrages im Insolvenz-/Restschuldbefreiungsantrag

#### a) § 290 Abs. 1 Nr. 6

Das Landgericht nennt als Versagungsgrund die Paragraphenkette §§ 287 Abs. 1 Satz 3, 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO, versäumt es freilich, den Sachverhalt sauber darunter zu subsumieren. Denn

<sup>1</sup> BGH, 16.12.2004 – IX ZB 72/03.

<sup>2</sup> Henning/Lackmann/Rein, Privatinsolvenz, Handkommentar, 2. Auflage 2022, § 4a Rn. 40 ff.

<sup>3</sup> Schmidt, Privatinsolvenzrecht, 2. Auflage 2022, § 4a Rn. 30 ff.

<sup>4</sup> Vorzugspreis für Henning/Lackmann/Rein, [https://www.bag-sb.de/bag-sb-info/digitalisierung](https://www.bag-sb.de/vereinsvorteile/fachliteratur/nomos-insolvenzrechtskommentar und kostenfreier Online-Zugang zum Schmidt-Kommentar, https://www.bag-sb.de/bag-sb-info/digitalisierung).

---

was steht in den genannten Paragraphen? Ein Blick ins Gesetz erleichtert bekanntlich die Rechtsfindung.

*§ 290 Abs. 1 Nr. 6: „[Versagung, wenn] der Schuldner in der nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung [...] vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.“*

*§ 287 Abs. 1 Satz 3: „Der Schuldner hat dem Antrag [auf Restschuldbefreiung] eine Erklärung beizufügen, ob ein Fall des § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegt.“*

*§ 287a Abs. 2 Satz 1: „Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn 1. dem Schuldner [...] Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung [...] versagt worden ist oder 2. dem Schuldner [...] Restschuldbefreiung [...] versagt worden ist; [...]“*

Das obige Zitat des § 287a InsO ist arg verstümmelt und unterschlägt die unterschiedlichen Fristen und Versagungstatbestände. Doch es bringt den hier entscheidenden Aspekt auf den Punkt: Es geht um vorherige Erteilungen oder Versagungen der Restschuldbefreiung. Nicht aber geht es um gestellte Restschuldbefreiungsanträge als solche. Mit anderen Worten: Es ergibt sich aus dem Gesetz gar keine Pflicht, Angaben zu allen bislang gestellten Restschuldbefreiungsanträgen zu machen! Der Schuldner muss sich nur dazu erklären, ob ein Sperrfrist-Fall vorliegt, also ob eine Restschuldbefreiung innerhalb bestimmter Fristen erteilt oder versagt wurde. Ist diese Unterscheidung zwischen RSB-Antragstellung und RSB-Erteilung/Versagung nicht arg spitzfindig? Keineswegs! Man denke nur an den Fall, dass ein Insolvenzantrag nebst Restschuldbefreiungsantrag aufgrund der – de lege ferenda abzuschaffenden!<sup>5</sup> – Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO als zurückgenommen gilt. Ein solcher Restschuldbefreiungsantrag ist nach § 287 InsO gar nicht anzugeben, weil er keine Sperrfrist nach § 287a Abs. 2 InsO auszulösen vermag.

#### b) Antragsformular – Randnummer [4], II.2 a)

Nun verhält es sich freilich so, dass im Antragsformular unter Randnummer [4], II.2. a) nach bisher gestellten RSB-Anträgen gefragt wird. Welche Bedeutung hat es vor diesem Hintergrund, wenn ein zuvor in der Vergangenheit gestellter RSB-Antrag im zweiten Antrag nicht angegeben wird? An dieser Stelle muss an § 305 Abs. 5 InsO erinnert werden, also die gesetzliche Verordnungsermächtigung. Dass es überhaupt Formulare für die Verbraucherinsolvenzanträge gibt und diese dann auch zwingend

zu verwenden sind, ist ja keine Selbstverständlichkeit, sondern ergibt sich aus dieser Norm. Dort steht: „[Das BMJV wird ermächtigt] Formulare für die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge und Verzeichnisse einzuführen“. In dem vorliegenden Kontext kann es nur um den Verweis auf § 305 Abs. 1 Nummer 2 gehen, der da lautet: „den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;“. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich also auf den Antrag nach § 287 InsO. Dort aber steht ja – wie oben gezeigt – nur, dass der Schuldner erklären muss, „ob ein Fall des § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegt“, also ob ein Sperrfrist-Fall gegeben ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass meines Erachtens das Antragsformular bezüglich der pauschalen, uneingeschränkten Frage nach bisherigen RSB-Anträgen zu weit geht und nicht von der Verordnungsermächtigung des § 305 Abs. 5 InsO gedeckt ist.<sup>6</sup> Dann aber ist eine fehlende Angabe eines RSB-Antrages unschädlich, wenn das damalige Verfahren zu keiner (noch laufenden) Sperrfrist geführt hat. Mit anderen Worten: Der ehemalige BGH-Richter Pape stellt richtigerweise fest, dass der Schuldner nach Ablauf der Sperrfristen das Vorliegen eines Sperrgrundes verneinen kann.<sup>7</sup> Dies muss erst recht gelten, wenn es mangels Erteilung oder Versagung einer Restschuldbefreiung nie Sperrfristen gegeben hat. Wenn ein Verneinen möglich ist, dann muss auch die Nicht-Angabe eines RSB-Antrages sanktionslos sein.

#### 4. Fazit für die Praxis

Ziel der seriösen Schuldnerberatung sollte es natürlich sein, darauf hinzuwirken, stets richtige und vollständige Angaben im Insolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsantrag zu machen. Wenn das Kind aber doch mal in den Brunnen gefallen ist, sollte allerdings auch bekannt sein, dass manche fehlende Angaben dennoch nicht zwingend zu Verwerfungen wie der Ablehnung der Verfahrenskostenstundung führen müssen. Im vorliegenden Fall hätte es dazu zwei Ansatzpunkte gegeben, nämlich zum einen die Frage der aktuellen Anwendbarkeit der sog. Vorwirkungsrechtsprechung und zum anderen die Frage der Pflicht zur Angabe von allen bisherigen Restschuldbefreiungsanträgen. Letzteres ist eben kein Fall des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO. Es ist bedauerlich, dass das Landgericht Hamburg keine der beiden Punkte näher thematisiert hat.

---

<sup>5</sup> Butenob, Vom Fehlgebrauch der Rücknahmefiktion – oder: Der § 305 Abs. 3 InsO gehört abgeschafft!, ZVI 2021, 246.

<sup>6</sup> Siehe auch Butenob, ZVI 2021, 246, 248.

<sup>7</sup> Pape in: Henning/Lackmann/Rein, Privatinsolvenz, 2. Aufl. 2022, § 287 Rz. 33.

# Gerichtsentscheidungen

Anh-Van Tran

## **Wann liegt bei einer Grundstücksübertragung eine Gläubigerbenachteiligung vor?**

BFH, Urteil vom 18. April 2023 – VII R 20/20

### **Vorinstanz:**

Sächsisches Finanzgericht, 3. Juli 2019 – 5 K 1042/17

### **Leitsatz des VII. Senats des Bundesfinanzhofes:**

NV: Die Frage, ob ein übertragenes Grundstück wertausschöpfend belastet war und damit keine objektive Gläubigerbenachteiligung im Sinne von § 1 des Anfechtungsgesetzes vorliegt, ist nicht unter Zugrundelegung des Verkehrswerts, sondern unter Zugrundelegung des voraussichtlichen Zwangsversteigerungserlöses für das Grundstück zu beantworten.

### **Anmerkung:**

Der Beklagte (Finanzamt), hatte gegen die Schuldnerin eine fällige aber erfolglos vollstreckbare Forderung. Die Klägerin ist Tochter der Schuldnerin. 2011 wurde bezüglich eines Grundstücks der Schuldnerin in L. eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Klägerin eingetragen. Im Rahmen der Auflassungsvormerkung räumte die Klägerin ihrer Mutter ein dingliches Wohnrecht zu. Zwar kam es nie zu einer endgültigen Eigentumsumschreibung zugunsten der Klägerin. Dennoch veräußerte sie das Grundstück im Jahr 2014 an Dritte. Des Weiteren übertrug die Schuldnerin der Klägerin im Jahr 2012 das Gesamteigentum über ein Grundstück in W. Im Jahr 2013 übertrug die Klägerin zunächst das hälfte Eigentum an ihren Ehemann unentgeltlich. Im Jahr 2014 veräußerte sie ihrem Ehemann ihr weiteres hälftiges Eigentum. Daraufhin wurde das Grundstück in W. mit zwei Einfamilienhäusern bebaut, die jeweils durch die Klägerin und Schuldnerin bewohnt wurden. 2015 focht der Beklagte mit einem Duldungsbescheid die Grundstücksübertragungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AnFG an. Bei der Bestimmung der Werthaltigkeit der Grundstücke sei das Wohnrecht zugunsten der Schuldnerin nicht anzusetzen. Der Beklagte trug vor, dass die Schuldnerin ihn als (einzigster) Gläubiger durch die Übereignung der Grundstücke vorsätzlich benachteiligt habe. Er verlangte im Bescheid von der Klägerin nun Wertersatz, da die Grundstücke nicht mehr zur Vollstreckung standen. Auf den Einspruch der Klägerin hin entschied das vorinstanzliche Finanzgericht (FG), zugunsten des Beklagten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 4 Abs. 1 AnFG seien erfüllt. Das FA sei objektiv benachteiligt worden, weil durch die (teilweise) unentgeltliche Übertragung der Zugriff auf das Vermögen der Schuldnerin unmöglich gemacht wurde.

Gegen diese Entscheidung und dem Duldungsbescheid in Form der Einspruchsentscheidung legte die Klägerin vorliegend Revision ein. Sie stützte sich in ihrer Begründung insbesondere darauf, dass bei der Berechnung der Werthaltigkeit der Grundstücke der Verkehrswert und nicht der voraussichtliche Zwangsversteigerungserlös zugrunde gelegt wurde. Selbst bei richtiger Bewertungsgrundlage sei aufgrund der zu valutierenden Grundpfandrechte und des im Grundbuch eingetragenen Wohnrechts das Grundstück bereits zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung auf die Klägerin wertausschöpfend belastet gewesen. Maßgeblich seien nur die Umstände im Zeitpunkt der Grundstücksübertragung. Spätere Rechtshandlungen könnten nicht zu einer nachträglichen Wertausschöpfung führen. Dem stimmte der BFH weitestgehend zu. Das Finanzamt als Gläubiger war nach § 2 AnFG außerhalb des Insolvenzverfahrens zur Anfechtung berechtigt, da er die Vollstreckung der fälligen Forderung erfolglos war. Eine objektive Gläubigerbenachteiligung wäre gegeben, wenn durch eine Rechtshandlung die Befriedigungsmöglichkeit eines Gläubigers vereitelt, beeinträchtigt, erschwert oder verzögert wurde. Dies ist regelmäßig bei der Minderung des Aktivvermögens oder der Vermehrung des Passivvermögens zu bejahen. Demgegenüber läge keine Benachteiligung bei der Weggabe wertloser Gegenstände vor. Belastete Grundstücke haben demnach keinen Wert mehr, wenn die vorrangigen Belastungen und Kosten des Zwangsversteigerungsverfahrens den in der Zwangsvollstreckung erzielbaren Wert übersteigen. Das vorinstanzliche Gericht legte bei dieser Frage den Verkehrswert zugrunde. Dies erachtete der BFH nach obigen Ausführungen als rechtsfehlerhaft. Zugrunde zu legen sei der Wert, des voraussichtlichen Zwangsversteigerungserlöses gewesen.

Da das FG dazu keine Feststellungen getroffen hat, war seine Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, § 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FGO.



Die vollständige Entscheidung können Sie unter [www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung](http://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung) oder via QR-Code einsehen.

Thomas Bode

## **Islam, Geld und Wohlstand – ein Handbuch über Finanzen und Vorsorge.**

Michael Gassner, Druck und Distribution im Auftrag des Autors über tredition GmbH, Hamburg, 2022.

ISBN: 978-3-347-54251-8

Michael Glassner, hauptberuflich head of islamic Finance einer Schweizer Privatbank und Wegbereiter des islamic Finance im deutschsprachigen Raum, hat ein Handbuch über Finanzen und Vorsorge aus islamischer Sicht geschrieben. Es umfasst 256 Seiten, inklusive 30 Seiten umfangreicher Quellenangaben sowie einem Begriffsglossar. Nach seinem mit Philipp Wackerbeck verfassten Buch „Islamic Finance“, was manchen mittlerweile als Standardwerk im deutschsprachigen Raum aus Sicht der Bank begreifen, vollzieht der Autor dieses Mal einen Perspektivwechsel. Das Buch ist aus Anleger- oder auch Nutzersicht in einer sehr praktischen, manchmal geradezu lebenspraktischen Perspektive darüber geschrieben, wie die Regeln des Islams auf alle Bereiche des finanziellen Lebens anzuwenden sind. Immer wieder kommen Aspekte aus dem finanziellen Alltag zur Sprache, die ich als Schuldnerberater von meinen Ratsuchenden nur zu gut kenne, die aber in diesem Buch mit Normen des Islams, teilweise im Detail abgewogen und auch beurteilt werden. Das fängt mit allgemeinen Aussagen zum Thema Geld an und geht dann immer weiter in den Alltag, zum Beispiel zur konkreten Haushaltsplanung einer Familie mit zwei Kindern, zum Aufbau und Bewahren von Vermögen oder auch zu der Frage, was ist, wenn Schulden entstanden sind.

So wird zum Beispiel zum Thema Geld der Gelehrte Ibn Qayyim herangezogen: „Wenn das Geld in deiner Hand ist und nicht in deinem Herzen, dann kann es dir nicht schaden, selbst wenn es viel ist. Ist es aber in deinem Herzen, dann wird es dir schaden, selbst wenn nur wenig in der Hand ist.“ (S. 40)

Bei der Haushaltsplanung wird ganz selbstverständlich Folgendes ausgeführt:

„Natürlich sollen die Kinder heiraten! Leider bedeutet dies für eine türkische Familie eine große finanzielle Anstrengung: 10.000 Euro Hochzeitssaal, 5.000 Euro Hochzeitkleidung, 15.000 Euro für die Wohnungseinrichtung und obendrein bekommt die Braut Armreifen und Schmucksets im Wert von 20.000 Euro. Da die Tochter bei einer Hochzeit Gold erhält und nicht bezahlen muss, hat sie es bes-

ser: 30.0000 Euro werden für die Hochzeit benötigt. Sollten die Familien die Kosten teilen, müssen dennoch 40.000 Euro erwirtschaftet werden. Zwanzig Jahre Zeit blieben.“ (S. 115)

Bei Schulden findet man zum Beispiel die Einschätzung: „Da es im Islam verboten ist, Geld mit Zinsen zu leihen, braucht es einen Plan, um der Reue Taten folgen zu lassen.“ (S. 82)

Oder auch:

„Besonders schlimm ist die Überschuldung, was bedeutet, dass die Schulden mit dem Verkauf der Vermögenswerte nicht zurückgezahlt werden können. Passiert das im Todesfall und niemand übernimmt die Schulden, so würde das islamische Totengebet – das zentrale Bestattungsritual – verweigert.“ (S. 36)

Und an einer anderen Stelle wird es konkret:

„Wenn die Raten für den Schuldner zu hoch sind, um sie trotz Einsparungen zu bezahlen, gibt es zwei korrekte Wege und einen falschen, damit umzugehen:“ S. 83.

### **Fazit**

Für mich als Schuldnerberater ist das alles hochspannend und andererseits zwiespältig. Welche zwei korrekten Wege, welchen falschen Weg sieht Michael Gassner und wie argumentiert er? Das ist spannend. Gleichzeitig merke ich aber auch, wie sich mein professionelles Wissen an diesen Stellen zu Wort melden möchte. Das ist zwiespältig. Aber genau darum geht es ja. Das ist der Mehrwert dieses Buches für mich: Meine eigenen Positionen durch einen Perspektivwechsel herauszufordern und darüber nachzudenken, wie und ob ich meine Beratung für Menschen mit muslimischem Glauben anpassen könnte. Oder sogar müsste. Oder eben auch nicht.

**Thomas Bode** leitet die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO in Göttingen.

# Buchrezension

---

Barbara Schöner

## Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit

Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis

Kroll, Lackmann, Loerbroks, Schruth, Beltz Juventa Verlag, 2. Auflage 12/2022, 338 Seiten

ISBN 978-3-7799-6622-7 Print, mit E-Book inside, 34,00 Euro

Mit diesem Werk liegt ein neues Grundlagenbuch der Schuldnerberatung vor. Im Dezember 2022 ist es als 2. Ausgabe vollständig überarbeitet herausgebracht worden. Die oben genannten Autor\_innen sind Sozialarbeiter\_innen und/oder Jurist\_innen und alle vier im Berufsalltag oder als Dozierende vertraut mit dem komplexen Arbeitsfeld Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Die Schriftgröße und der Zeilenabstand sind gut, die Gliederung perfekt und die Kapitel übersichtlich aufgeteilt. Es ist genügend Rand für persönliche Notizen vorhanden.

Von den Autor\_innen ist es als „Lesebuch der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit“ konzipiert – unabhängig von der beruflichen Qualifikation der Menschen, die damit zu tun haben. Schuldnerberatung wird als Teil einer umfassenden Lebensberatung definiert, und das „persönliche Beratungsgespräch als der wichtigste Baustein einer erfolgreichen Beratung beschrieben“.

Im ersten Kapitel nehmen Katharina Loerbroks und Peter Schruth die Genese der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit in den Fokus. Sie erläutern die Entwicklung der ersten allgemeinen Schuldnerberatungsstelle 1977 und der damals üblichen Begrenzung der Schuldnerberatung für Straffällige, Haftentlassene, Drogenkranke, Nichtsesshafte oder Obdachlose. Es wird Bezug genommen auf die rechtlichen Grundlagen, nach denen Schuldnerberatung u.a. als kommunale Eingliederungshilfe gem. SGBII angeboten werden muss, sowie weitere gesetzliche Anknüpfungspunkte aus dem SGBVIII und SGBXII, die den Anspruch auf Schuldnerberatung belegen.

Im zweiten Kapitel geht Katharina Loerbroks auf die systemische Grundhaltung der Beratungskräfte und Akzeptanz gegenüber den Ratsuchenden und deren bisherige Entscheidungen in der Krise ein. Es geht um die Grundsätze der Ganzheitlichkeit, der Freiwilligkeit, der Hilfe zur Selbsthilfe und dem Systemischen Ansatz. Sie führt folgerichtig auf, dass nicht jede Beratungsstelle die Ressourcen hat, um verschiedenen Ratsuchendengruppen gerecht zu werden, wie z.B.: Selbstständige bzw. ehemals Selbstständige oder bei Immobilien in der Zwangsversteigerung.

Im dritten Kapitel beschreibt Peter Schruth die Finanzierungsgrundlagen der Schuldnerberatung. Er zählt auf, was es braucht, um eine funktionierende Schuldnerberatungsstelle zu betreiben, wie z.B. eine Konzeption mit mindestens zwei Fachkräften. Er stellt einen Schuldnerberatungsprozess in fünf Phasen dar und rechnet pro Fall insgesamt ca. 25 bis 30 Arbeitsstunden. Schruth warnt eindringlich davor, dass die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der Insolvenzordnung dazu führen kann, dass sich Schuldnerberatungsstellen mit einer verengten Sicht zunehmend auf Insolvenzberatung fokussieren, anstatt ganzheitlich, im Risikobereich zwischen Verschuldung und Überschuldung zu operieren.

Katharina Loerbrocks thematisiert im vierten Kapitel die verschiedenen Phasen eines Beratungsgespräches, die Kontaktaufnahme, mit den unterschiedlichen persönlichen und sozialen Gründen, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, den Dialog des Erstgespräches und der Eigenreflexion, welche die Ratsuchenden an der Stelle bereits durchlaufen haben. Sie geht ein auf den organisatorischen Rahmen eines Beratungsgespräches und erklärt den optimalen Aufbau einer physischen oder digitalen Akte.

Im fünften Kapitel geht Peter Schruth ausführlich auf den Themenkomplex der sogenannten Primärschulden ein: Miet- und Energieschulden. Er erläutert Kündigungsmöglichkeiten, z.B.: aus Sicht der Vermieter anhand des BGB. Es geht um Räumungsfristen und den Ablauf der Zwangsräumung und Zwangsversteigerung und die Handlungsmöglichkeiten der Schuldnerberatung sowie Möglichkeiten des Vollstreckungsschutzes. Ebenso erklärt er genau den Ablauf, Fristen und die Handlungsmöglichkeiten bei drohender oder vollzogener Energiesperre.

Das sechste Kapitel ist das umfangreichste im ganzen Buch. Hier widmet sich Schruth dem großen Feld der allgemeinen Konsumschulden, den rechtlichen Grundlagen der Verbraucherkredite. Er erklärt die Interventionsmöglichkeiten bei untergeschobenen Verträgen über das Internet, Wiederruf, SCHUFA, Widerrufsrecht und Inkassopraktiken.

---

Im siebten Kapitel befassen sich Katharina Loerbroks und Peter Schruth mit den besonderen Lebenslagen von bestimmten Ratsuchendengruppen, wie z.B. Frauen in abhängigen Beziehungen. Es geht um die Überschuldungsrisiken junger Menschen und dem stetig größeren werdenden Kreis der Seniorinnen und Senioren, die von Altersarmut betroffen sind.

Frank Lackmann widmet sich im achten Kapitel den Zugängen zum Recht und den Problemen des rechtlichen Schutzes für die Ratsuchenden. Er geht auf Beratshilfe und Prozesskostenhilfe ein sowie auf Rechtsanwaltsgebühren. Wie und wo Ratsuchende Hilfen für rechtliche Beratung oder Hilfen beantragen können und welche Voraussetzungen hierfür vorliegen müssen, damit sie gewährt werden kann.

Barbara Kroll erläutert im neunten Kapitel den Themenkomplex Unterhaltsschulden anhand des BGB. Hier werden Themen beschrieben wie Ehegattenunterhalt, die Düsseldorfer Tabelle für Kindesunterhalt oder die Durchsetzung von titulierten Ansprüchen.

Im zehnten Kapitel erklärt Frank Lackmann das gerichtliche Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung, den Ablauf von der Beantragung bis zur Zustellung, das Widerspruchsrecht und die Zwangsvollstreckungen sowie die verschiedenen Pfändungsmöglichkeiten und Interventionsoptionen.

Im elften Kapitel erläutert Lackmann schließlich das Insolvenzverfahren und den außergerichtlichen Einigungsversuch. Er verdeutlicht die historischen Grundlagen des Insolvenzrechtes ab 1877. Der Autor erklärt die gesellschaftspolitischen Umstände und Diskussionen, ob ein rechtliches Instrument, wie das Insolvenzverfahren in der Sozialen Arbeit richtig angesiedelt sei. Als „Königsweg“ beschreibt er die gelungene außergerichtliche Einigung und geht auch auf die Erfordernisse für ein Regelinsolvenzverfahren ein.

Das zwölftes Kapitel schließt Peter Schruth mit dem Themenbereich der Existenzsicherung durch Sozialleistungen ab. Er zeigt die Grundsätze des SGB II auf – noch am vorherigen ALG II, nicht am neuen Bürgergeld, das erst nach Erscheinung des Buches in Kraft getreten ist – vieles bleibt aber dennoch gleich und kann als Richtschnur im

Beratungsalltag dienen, wo es um typische Probleme mit der Leistungsgewährung geht. Er erläutert weiter das Arbeitslosengeld (SGB III), Wohngeld (SGB I – ohne Wohn geld-Plus), Elterngeld (BEEG), Unterhaltsvorschuss (UVG).

## Fazit

Das Werk ist ein High-End-Produkt der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit und hat mich vollständig begeistert! Die objektiven, nachvollziehbaren und exzellenten Gedankeninhalte haben mich dazu gebracht, Abschnitte mehrfach zu lesen, weil ich so eine Freude an den präzisen Formulierungen hatte und weil meine Arbeit, meine Beratungsalltag darin bestätigt und wissenschaftlich erklärt wurde. Es ist kein Nachschlagewerk für den Alltag, wie die Ordner „Praxishandbuch der Schuldnerberatung“, auf das die Autorinnen und Autoren bei den Literaturangaben explizit hinweisen. Ich würde das Buch nutzen, um mich auf einen Vortrag vorzubereiten, oder kapitelweise durcharbeiten vor einer Sitzung mit z.B.: Zuschussgebern, mit einem Jobcenter, einer Vollstreckungsstelle oder Gericht. Ebenso ist es für Mitarbeitende interessant, die in die Schuldnerberatung wechseln möchten oder für Studierende, die es für eine Prüfung brauchen.

Dipl.-Sozialarbeiterin **Barbara Schöner** arbeitet seit 2009 in der Schuldnerberatung der Diakonie Dreieich-Rodgau.

# Berichte

---

Marten Dambeck

## SEO hält Einzug in der BAG-SB

Bessere Sichtbarkeit im Internet

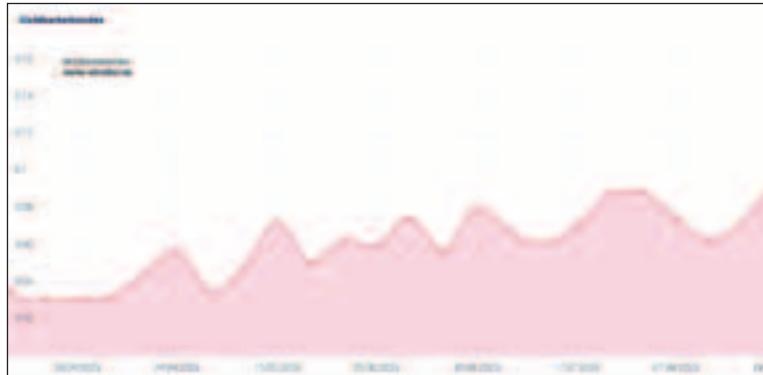
Mit der Website [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) wollen wir Ratsuchende aber auch Beratungskräfte digital erreichen und erste Antworten auf brennende Fragen rund um das Thema Schulden und Verschuldung geben. Unsere Klick-Zahlen zeigen: erfolgreich! Doch ein Blick in die Suchmaschinen zeigt auch: Gerade gewerbliche Schuldenregulierer wissen die Suchmaschinen für sich zu nutzen. Wir rangieren mit unserem Angebot nur selten unter den ersten Einträgen der Googlesuche. Grund genug, unsere Internetpräsenz auf den Prüfstand zu stellen. Dank einer Förderung durch das BMUV arbeiten wir seit dem Sommer 2023 gemeinsam mit der Agentur 711Media daran, unsere Sichtbarkeit deutlich zu verbessern. Doch was bedeutet „Sichtbarkeit im Internet“ nun konkret? In erster Linie geht es darum, von potenziellen Nutzerinnen und Nutzern über die Googlesuche gefunden und dann auch tatsächlich angeklickt zu werden.

Das Zauberwort hier heißt SEO – Search Engine Optimization – zu deutsch Suchmaschinenoptimierung. Texte, Bilder und Grafiken müssen dazu auf der Website so eingebunden und mit sogenannten Keywords (Schlagwörtern) aufbereitet sein, dass der Algorithmus die Website im Ranking sehr weit oben oder – das wäre unser Wunsch – bestenfalls als ersten Eintrag platziert. Auf diese Weise können uns Ratsuchende und Beratungskräfte schnell finden und kostenlos auf die Inhalte von [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) und die Beratungsstellensuche zugreifen. Entsprechend gilt es, genau diese Vielzahl an Inhalten so sichtbar wie möglich in den Weiten des Internets aufzubereiten. Wenn zum Beispiel ein Ratsuchender via Google die Frage stellt „Kann mein Gehalt komplett gepfändet werden?“, dann wollen wir die Ersten sein, die im Google-Ranking fachlich korrekt Antwort geben können.

### Unser Ist-Zustand

---

Viele Inhalte der Website [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) entstanden in einem BAG-SB Projekt von 2018 bis 2021 mit Texten, Videos und Inhalten von zahlreichen Beratungskräften und dank der LAG Hessen in bis zu zehn Sprachen. In dem seit 2021 laufenden Kampagnenprojekt „(K)eine falsche Scham“ wird die Seite laufend um neue Inhalte ergänzt. Sie richtet sich hauptsächlich an Ratsu-



Auf diesen beiden Diagrammen sieht man es sehr eindeutig – der Trend geht aufwärts. Nur leicht zu, die Top-100 Keywords konnten wir deutlich besser bedienen. Wir bilden

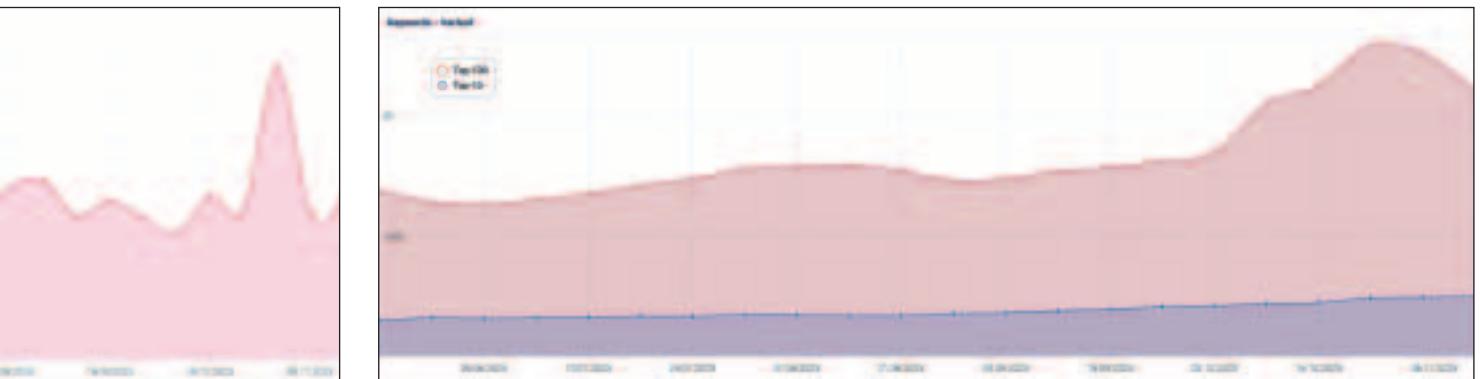
chende, die sich in einer Situation der Verschuldung befinden, aber auch an Beratungskräfte. Die Bereiche Beratung, Wissen und Handeln bieten Lösungen zur Beratungsstellensuche, Antworten auf häufige Fragen in der Schuldnerberatung, Vorbereitungsmaterialien zu Erstgesprächen, Abhandlungen zu Schuldenarten und -regulierungen und das Online-Tool „Jetzt schreibe ich“. Doch auch Beratungskräfte finden dort Texte und Videos, die den Berufsalltag leichter gestalten.

### Umsetzung

---

Um unser Ziel der besseren Sichtbarkeit im World Wide Web zu erreichen, hat das Projektteam in der BAG-SB Geschäftsstelle einen sehr komplexen Fahrplan mit der SEO-Agentur erarbeitet. Aktuell setzen wir – Patrik Stahl, Ines Moers und Marten Dambeck – diesen Fahrplan Schritt für Schritt um. Wir haben gelernt: SEO-Optimierung ist ein sehr langfristiger Prozess. Manche Maßnahmen erzielen schnelle und wirkungsvolle Effekte (vor allem, wenn man wie wir bisher kaum SEO-Maßnahmen bei der Gestaltung der Seite im Blick hatte). Nicht selten gestalten sich die SEO-Maßnahmen aber als sehr komplex und umfangreich. Oft erfordert ein Schritt viele weitere kleine Schritte.

Um hier nicht den Überblick – oder Durchblick zu verlieren –, haben wir uns auch in der Umsetzung professionelle Hilfe bei der Agentur 711Media geholt. Wir starteten mit einer kleinen Schulung, in der uns Felix Deines und Larissa Munzig einen ersten Einblick in dieses komplexe Thema gaben. Sie erklärten uns, was SEO alles umfasst und welche kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen umzusetzen sind, um ein besseres Ranking für unsere Website zu erhalten. Dazu zählt neben den Keywords z.B.



um eine bessere Sichtbarkeit zu. Erreicht haben wir dies vor allem durch die Verwendung der passenden Keywords. Die Zunahme der Top-10 Keywords nahm  
bleiben dran und verlieren das Ziel nicht aus den Augen.

Grafiken: 711Media

## Das sagt die Agentur 711Media

Wir von 711media haben das Team der BAG-SB (Ines, Marten und Patrick) in einem effektiven und zielgerichteten SEO-Training dabei unterstützt, die richtigen Maßnahmen zu finden und diese möglichst effizient zu priorisieren. Ziel ist es, die BAG-SB in einem wettbewerbsintensiven Umfeld mit starker kommerzieller Konkurrenz für Keywords auf die erste Suchergebnisseite zu bringen. Nach einem erfolgreichen gemeinsamen Workshop hat die BAG-SB unsere Ratschläge engagiert und selbstständig umgesetzt und bereits eindrucksvolle Erfolge erzielt. Wie die Grafik (oben rechts) zeigt, konnten die Top-10-Platzierungen innerhalb eines Jahres bereits von 239 auf 500 mehr als verdoppelt werden.

Wir freuen uns, die BAG-SB weiterhin in ihrem Engagement für die Schuldnerberatung zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass ihre wichtigen Angebote nun auch für Online-Suchende bestmöglich sichtbar werden.

auch die Textstrukturierung, bei der Über- und Zwischenüberschriften so „getagged“ werden, dass die Texte und deren einzelne Absätze allein auch einen Sinn ergeben. Auch Descriptions (Beschreibungen) sind für die einzelnen Webseiten zu erarbeiten. Diese ermöglichen den Suchenden, einen ersten kleinen Einblick in die gefundenen Resultate zu bekommen. Sind diese Einblicke interessant oder beantworten sogar seine/ihrre Frage, kann er/sie mit einem Klick die gesuchten Inhalte lesen. Und genau das ist eine weitere Herausforderung: Die Suchenden mit Worten dazu zu bringen, unsere Inhalte lesen zu wollen.

Dazu müssen Texte, Bilder und ihre Beschreibung lektoriert, formatiert und ggf. ganz neu betextet werden. In regelmäßigen Abständen schauen wir seither gemeinsam mit der Agentur 711Media auf die Besucherzahlen der

Website. Was wurde wie oft über welche Google-Eingabe angeklickt? Wonach suchen die Nutzerinnen und Nutzer? Was hat sich wie verändert? Aus den jeweiligen Ergebnissen resultieren neue Schritte, die sich teils im Kleinklein der SEO-Optimierungen verlieren und es sich schlussendlich um kleinste Wortfindungen, Schlagwortpositionen und -häufigkeiten innerhalb eines Absatzes dreht. Viel einfacher ist es hingegen, wenn neue Inhalte für die Seite entstehen, wie zuletzt zum Thema „Mobilität“ und der Frage „Deutschlandticket trotz Schulden“. Wir wissen jetzt, wie die Seite aufgebaut sein muss, welche Keywords enthalten sein sollten und welche Formatierungen von Suchmaschinen erkannt werden können. Auch hier stehen uns Felix Deines und Larissa Munzig mit ihrem Know-how tatkräftig zur Seite – eine unglaubliche Hilfe.

## Unsere Vision

Wir fangen an, den Rhythmus des SEO zu verstehen und in unseren Arbeitsalltag zu integrieren. Regelmäßig setzen wir uns zusammen, planen, diskutieren und erarbeiten Maßnahmen. So wird SEO zu einer Leiter, auf der wir emporklettern, um eben ganz oben in den Rankings zu stehen und sichtbar zu sein für alle, die Rat suchen im Bereich der Schuldnerberatung und sie vor der Gefahr zu schützen, bei unseriösen Beratungsangeboten zu landen.

**Marten Dambeck** begleitet seit 2014 die BAG-SB als Mediengestalter. Seit 2022 ist er ein fester Bestandteil des BAG-SB Teams. Marten setzt unter anderem diese Fachzeitschrift samt Anzeigen und zeichnet sich für den gestalterisch einheitlichen Auftritt der BAG-SB verantwortlich.

# Berichte

---

Johanna Thie

## **Projekt „Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung für Seniorinnen und Senioren“**

Bericht zum Tag der offenen Tür der Bundesregierung am 19. und 20. August 2023

Ältere Menschen nehmen selten Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch, sei es aus Unkenntnis, aus Scham oder wegen Mobilitätseinschränkungen. Hier setzt das Bundesmodellprojekt „Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung für Seniorinnen und Senioren“ der Diakonie, kurz: SosoSchu, an. Wenn die Seniorinnen und Senioren nicht zur Schuldnerberatung kommen, sollten die Beratungskräfte zu den Menschen gehen. Sie suchen Seniorinnen und Senioren in ihrer Lebenswelt auf, dort, wo sie leben und sich aufhalten, in der Wohnung, im Seniorinnen- und Senioren-Treffpunkt, im Altenheim, im Café oder am Mittagstisch. An zehn Projektstandorten sollen praktische Erfahrungen gesammelt und anschließend konzeptionell gebündelt werden.

Auf dem Tag der offenen Tür der Bundesregierung am 19. und 20. August 2023 hat sich das Projekt zusammen mit vielen anderen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) geförderten Projekten präsentiert.

Im BMUV – ein historisches Gebäude mit bewegter Geschichte – wurde das Diakonie-Projekt SosoSchu im „Nordhof“ des BMUV in unmittelbarer Nähe der Projekte „Verbraucher stärken im Quartier“, „Digitalkompass“ und dem Projekt „Datensouveränität“ in sehr interessanter Nachbarschaft verortet. Allen Themenständen gemein waren die Vorgaben für den Stand mit geringer Standgröße und beschränkten inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten – die erste Herausforderung. Die zweite war, dass Öffentlichkeitsmaterialien nach dem Projektstart an den Standorten im Juni/Juli erst zu entwickeln waren und noch nicht vorlagen.

Nach einigen Überlegungen ist die Idee entstanden, für die Interaktion mit den Besucherinnen und Besuchern ein sog. „Schuldenrad“ drehen zu lassen und mit den Gästen über vorbereitete Fragen zu den Themen „Überschuldung“, „Armut“, „Schuldnerberatungsstellen“ ins Gespräch zu kommen. Hier ein kleiner Auszug der zwölf Fragen: Wie hoch ist die Armutsrisikoquote bei über 65-Jährigen? Wie hoch ist die durchschnittliche Rente in Deutschland? Wie viele Menschen in Deutschland sind überschuldet? Wie viele Personen beziehen Grundsiche-

itung im Alter? Kann man Schulden erben? Keine leichten Fragen! Zur Unterstützung der Besucherinnen und Besucher waren auf einer Stellwand „Zahlen – Daten – Fakten“ gut sichtbar die richtigen Antworten zu lesen, sodass es für sie sehr leicht war auszuwählen. Mit einer mobilen Deutschlandkarte wurden alle Projektstandorte dargestellt. Bei der Standbetreuung waren die Kolleginnen der Projektstandorte Hamburg, Nürnberg, Altmark-West sowie der Diakonie Steglitz, Teltow-Zehlendorf in Berlin eine sehr große Unterstützung.

Das Konzept ist aufgegangen, wir haben sehr viele interessante Gespräche zu unterschiedlichen Themen geführt, z.B. mit Jugendlichen über mögliche Handyschulden, mit Älteren über das Auskommen mit niedrigen Renten und mit allen über zu hohe Mieten oder über die Funktionsweise einer Schuldnerberatungsstelle. Beim jungen Publikum war so manche Umdrehung des Rades weniger der Wissensvermittlung als dem Preisgeld in Form eines Schokotalers geschuldet. Auch die Bundesministerin Steffi Lemke und die Staatsekretärin Dr. Christiane Rohleder besuchten den Stand und stellten interessierte Nachfragen. Großer Beliebtheit erfreuten sich kleine Blumensamentütchen über deren Verteilung wir mit den Besucherinnen und Besuchern in Kontakt kamen. Summa summarum: Trotz der sehr heißen Sommertage und vieler kalter Getränke hat es sehr viel Spaß gemacht.

**Johanna Thie** leitet das vom BMUV geförderte Projekt der Diakonie „Sozialräumliche soziale Schuldnerberatung für Seniorinnen und Senioren“.

---

Susanne Wilkening

## Das Sparbuch ist gefährlich!?

Was Deutschland zum Thema „Finanzielle Bildung“ plant

Ein kompetenter und verantwortungsbewusster Umgang mit dem eigenen Geld kann nicht ohne Erziehung, Bildung, Reflektion und Übung gelingen. Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen dafür eine ausreichend kritische Konsumkompetenz sowie ein Verständnis grundlegender Verbraucherpflichten und Verbraucherrechte. Wichtig sind auch Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf einen guten Umgang mit dem eigenen Einkommen und mit Finanzdienstleistungsprodukten. Was kommt kostenmäßig und an Verpflichtungen mit der ersten eigenen Wohnung auf mich zu? Wieviel Geld muss ich einplanen für den Führerschein, für ein Auto? Wieviel Geld brauche ich für das Leben, für Essen, Bekleidung, Rundfunkbeiträge? Wie überweise ich meine Miete? Wie viele Werbeanreize erlebt der moderne Mensch in Deutschland eigentlich am Tag und wie funktioniert Werbung überhaupt? Warum finde ich meinen liebsten Influencer oder Finfluencer so sympathisch und vertraue ihm? Sollte ich fürs Alter vorsorgen und wenn ja: Wie? Diese und noch viel mehr Fragen kommen auf junge Menschen zu und verlangen kompetentes Verhalten. Allzu leicht entsteht sonst eine finanzielle Schieflage, manchmal in erstaunlich kurzer Zeit. Auch der ältere Mensch hat viele Fragen zum Umgang mit Geld, mit Krediten, mit Bankprodukten. Und spätestens mit Eintritt in die Rente kann ohne Vorbereitung eine Lebenslage entstehen, die finanziell überfordert, die Schuldenprobleme entstehen lässt und damit Stress und Druck bis hin zu Krankheit, Miet- und Stromschulden.

Wie und wo können wir finanzielle Bildung erleben? Was, wenn in der eigenen Familie „Geld“ ein Tabuthema ist? Wer hat Angebote? Und wie kann ich solche Angebote bewerten und auswählen? Sollte Finanzielle Bildung schon in der Schule in den Lehrplänen stehen? Braucht es ein eigenes Schulfach Verbraucherbildung? Sollten Expertinnen und Experten in die Schulen eingeladen werden? Und wer will da dann eigentlich was vermitteln? Welche weiteren Zielgruppen brauchen welche Angebote? Für die Jahre 2023/2024 haben das Bundesministerium für Finanzen (FDP) und das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBF) ein Projekt aufgelegt, das die Erarbeitung einer Nationalen Strategie Finanzielle Bildung in Deutschland zum Inhalt hat. Die OECD hat im Auftrag der Ministerien bereits eine Erhebung zum Ist- und Soll-Zustand in Deutschland gemacht, wissenschaftliche Forschungsaufträge wurden vergeben. Und es zeigt sich, auch in den bereits stattgefundenen Veranstaltungen, dass hier ein alter und offener Dissens über Inhalte und gute An-

gebote besteht, der salopp wie folgt beschrieben werden kann: Banken, Unternehmen, überhaupt wirtschaftliche Akteure fordern eine „ökonomische Bildung“, die schwerpunktmaßig ein Verständnis unseres Wirtschaftssystems vermittelt, Anreize zu Gründung von Unternehmen beinhaltet und Kenntnisse z. B. zu Aktien, ETF's und Altersvorsorge- sowie anderen Finanzdienstleistungsprodukten zum Inhalt hat. „Das Sparbuch ist gefährlich“, warnt ausdrücklich der Finanzminister junge Menschen.<sup>1</sup> Verbraucherschützer und gemeinnützige Akteure fordern dagegen einen breiteren Blickwinkel. Inhalte sollen dazu dienen, (künftige) Verbraucher und Verbraucherinnen zu kompetenten, ethisch sowie nachhaltig verantwortungsbewussten Konsumenten zu bilden. Unterrichtsmaterialien sollen im Blick haben, dass ein guter Umgang mit dem eigenen Geld auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Glücksstreben beinhalten muss, dass Wünsche und Träume kritisch reflektiert werden sollten und dass grundlegende Verbraucherrechte und -pflichten erst erlernt werden müssen. Beide Positionen werden in verschiedenen Wissenschaftsbereichen unterstützt. Und weitere Veranstaltungen – sowohl auf Einladung der Ministerien wie auch aus dem Verbraucherschutzbereich – sollen folgen.

### Ein Plädoyer

Im Bereich der Schuldnerberatung jedenfalls, in dem so viel Expertise vorhanden ist, sollte das Thema Schuldenprävention endlich mehr stattfinden und Beachtung erhalten. Gute Präventionsmaßnahmen sind immer auch Bestandteil von Finanzieller Bildung. Breitenwirksame Angebote an Schulen, aber auch Angebote für besonders vulnerable Gruppen wie z. B. für Geflüchtete, sind für die Zukunft wichtig. Dazu ist eine gute Vernetzung nötig, aber auch starke Stimmen. Die BAG-SB täte gut daran, sich ebenfalls hier einzubringen.

**Susanne Wilkening** ist Rechtsanwältin und Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO Berlin Spree-Wuhle e. V. in Berlin Kreuzberg.

<sup>1</sup> <https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/das-sparbuch-ist-gef%C3%A4hrlich-warnt-der-finanzminister-seine-jungen-zuschauer/arAA1fJ3go?ocid=hpmsn&cvid=a5122abb30c54c89a85f826fae1330bb&ei=25>, (abgerufen 24.08.2023 um 17.30 Uhr).

Gabriele Stessun

## Der Deutsche Privatinsolvenztag (DPIT)

Endlich wieder in Präsenz

Im Namen des Münchener Oberbürgermeisters Dieter Reiter und der Sozialreferentin Dorothee Schiwy begrüßte am 20. Oktober 2023 Klaus Hofmeister, Abteilungsleiter im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, den Deutschen Privatinsolvenztag in den ehrwürdigen Räumen des Alten Rathauses in München.

Einige stellen sich nun vielleicht die Frage, was eigentlich der Deutsche Privatinsolvenztag genau ist? Ein Blick in dessen Vereinsstatuten gibt Aufschluss darüber: Der DPIT „biete einen institutionellen Rahmen zur gemeinsamen Diskussion und Arbeit für alle von einer Insolvenz Betroffenen“. Das interdisziplinäre Forum für diese gemeinsame Erörterung sei der Deutsche Privatinsolvenztag, der jährlich stattfinde. Dieser habe die Möglichkeit, durch von allen getragene Impulse (Anm.: bspw. durch Entschließungen) Veränderungen in der Gesetzgebung anzustoßen.

Prof. Dr. Dr. Martin Ahrens, der den DPIT moderierte, verlieh zu Anfang seiner Freude darüber Ausdruck, wie wunderbar es sei, dass es nun nach Jahren der virtuellen Treffen wieder möglich sei, sich in Präsenz zu begegnen. Es sei ein großes Bedürfnis, sich zu sehen, miteinander zu reden, sich auszutauschen – dies zeigte sich sehr deutlich in den Pausen, in denen die an die hundert Teilnehmenden in regen fachlichen und persönlichen Dialog traten, sowie an den lebhaften fachlichen Diskussionen im Plenum. Diese bezogen sich zu Beginn des Tages auf die brillanten aktuellen Themen der „Verstrickungsproblematik“ und des neuen Gesetzesentwurfes zum „Selbstbestimmungsgesetz“.

Es fanden dann die aktuellen Änderungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) Erwähnung – Tenor der Diskussion hierzu war, dass eine Klarstellung dahingehend dringend erforderlich sei, dass Schuldnerberatungsstellen Selbstständige, insbesondere Kleinst- und Soloselbstständige dem wachsenden Bedarf entsprechend beraten dürfen, ohne deswegen vielleicht in einen Konflikt mit den Sanktionsmöglichkeiten des RDG (ab 01.01.2025) zu geraten. Es gebe nun die Aufgabe sich dahingehend politisch zu betätigen! Einen großen Raum nahm anschließend das brennende Thema „Fortwirkung trotz Restschuldbefreiung: Speicherung von Verfahrensdaten“ ein.

Diskutiert wurde durchaus kontrovers und bisweilen sehr leidenschaftlich, welche Relevanz die Insolvenzdaten für die Risikobewertung in der Zukunft haben und für wie lange diese Relevanz bestehen könnte. Gibt es Drehturfeffekte? Geben die Daten Aufschluss über zukünftiges Kreditverhalten? Ist die RSB tatsächlich ein Kriterium dafür? Hat Datenspeicherung einen Präventionscharakter? Dürfen Daten wirklich länger gespeichert werden, als gesetzliche Löschfristen dauern? Manche Rednerinnen und Redner argumentierten für eine noch längere Datenspeicherung, andere hingegen legten dar, wie wichtig eine kurze Speicherung der Daten insbesondere für Schuldnerinnen und Schuldner seien, die bspw. eine Wohnung suchen und dies jedoch aufgrund der gespeicherten Daten in der SCHUFA oft scheiterte.

Der nächste große Themenkomplex beschäftigte sich mit den Belastungen durch die von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen (§ 302 InsO) für alle Beteiligten, insbesondere jedoch für die Schuldnerinnen und Schuldner. Im Diskurs darüber wurde erneut die Brisanz einer Veränderung des Umganges mit den ausgenommenen Forderungen deutlich. Sehr problematisch ist unter anderem, dass die Gläubigerinnen und Gläubiger ohne jegliche Fristen, nach dem Widerspruch der Schuldnerinnen und Schuldner gegen das Attribut und auch nach der Restschuldbefreiung jederzeit in die Vollstreckung gehen können. Somit schwebt das Damoklesschwert der „ausgenommenen Forderungen“ im schlimmsten Fall jahrelang über den Häuptern – und die Menschen, die eigentlich erfolgreich eine Insolvenz durchlaufen haben, finden deswegen keine Ruhe – ein Neustart nach der Restschuldbefreiung ist dadurch nicht wirklich umfassend möglich. Christian Röhl, Richter am BGH, stellt ein in absehbarer Zeit zu erwartendes Urteil in einem Fall mit einer ausgenommenen Unterhaltsforderung in Aussicht, das eventuell Veränderung in die Sachlage bringen könnte und insofern mit Spannung erwartet wird.

Ebenso wäre ein weiterer Diskurs zu führen hinsichtlich eines finanziellen Neustartes in Bezug auf unterschiedliche Delikte, deren unterschiedliche Schwere und der nötigen Differenzierung hinsichtlich der Befreiung der Forderungen aus diesen durch die Restschuldbefreiung.



**Links:** Auf dem Podium von links: RAin Nina Tschirpke – Insolvenzverwalterin, Phillip Ganzmüller – Creditreform, Marc Wichlajew – Sachgebietsleiter, Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der LHM, Prof. Dr. Dr. hc Martin Ahrens – Vereinsmitglied DPIT e.V., Christian Röhl – Richter im BGH, Dr. Peter Laroche – Richter im Amtsgericht, Insolvenzrichter, (Hon.) Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer – stellv. Leiter AG Oldenburg (i. R.), Klaus Hofmeister – Abteilungsleiter, Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der LHM. **Rechts:** Lebhafter Austausch in der Pause.

Fotos: (2) Stressun

Zur Untermalung hierfür wurde eine Schadensersatzforderung gegen einen jungen Mann geschildert, der im jugendlichen Übermut eine Schule unter Wasser gesetzt hatte und nun sein Leben lang die Schadensersatzforderung/ausgenommene Forderung in Millionenhöhe abbezahlen müsse.

Zuletzt wurden die möglichen „Auswirkungen einer Harmonisierungsrichtlinie (HarmRL) auf die Privatinsolvenzen“ diskutiert. Hierbei ging es um die Chancen und Risiken eines verwalterlosen Verfahrens zunächst für Kleinselfständige sowie dadurch bedingte Probleme bei der Forderungsanmeldung und Forderungsfeststellung. Dies wirft die Frage auf, wer dann konkret die Betroffenen im Insolvenzverfahren begleiten sollte. Die schlussendliche Aussage zu bisherigen Entwürfen zur HarmRL war: „Es ist sehr unsicher, ob es kommt, welche Elemente kommen – und falls es kommen sollte, wird es sehr unsicher werden.“

Im Verlaufe des Tages wurde in den Diskussionen immer wieder deutlich, dass eine professionelle Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner im Rahmen der gerichtlichen Vertretung seitens der Fachkräfte der Schuldnerberatungsstellen von enormer Wichtigkeit in diesen sehr komplexen Zusammenhängen und Verfahren ist. Nur so erhalten die verschuldeten Menschen eine Chance, die Sachverhalte zu erfassen und fristgerecht ihre Rechte zu vertreten, um nach erreichter Restschuldbefreiung erfolgreich einen finanziellen Neustart wagen zu können. Durch eine flächendeckende gerichtliche Vertretung für die Dauer der Insolvenzverfahren würden auch die viel-

diskutierten „Drehtüreffekte“ und Versagungen der Restschuldbefreiung weitgehend vermieden werden können – was einen positiven Effekt auf die Zielerreichung der nachhaltigen Entschuldung hätte.

Bei allen immer wieder auch heterogenen Diskussionen des Tages sowie bei der Formulierung der Entschlüsse fiel immer wieder positiv auf, dass sich alle vertretenen Disziplinen, wie Gläubigervertreterinnen und -vertreter, Insolvenzverwaltung, Richterschaft und Schuldnerberatungsstellen aufmerksam zuhörten und dadurch insofern ein gewisses Verständnis für die jeweils andere Seite und deren spezifischen Bedürfnisse entwickeln konnten. Insbesondere geschilderte Fallbeispiele aus der jeweiligen Praxis weckten das gegenseitige Interesse an der Arbeit der Professionen. Dies wurde und wird für die zukünftige weitere Arbeit im Bereich des Insolvenzrechts, die Fortentwicklung der Arbeitsinhalte und Arbeitsfelder und insbesondere für die weitere notwendige Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen – bei aller Unterschiedlichkeit in der Zielsetzung – von den Teilnehmenden als sehr wertvoll erlebt. Mit diesen Ausführungen wurde hoffentlich in Kürze ein kleiner Eindruck der lebendigen Atmosphäre dieses Tages vermittelt. Letztendlich können wir uns nun schon auf den nächsten DPIT freuen, der 2024 in Göttingen stattfinden wird.

**Gabriele Stressun** ist Schuldnerberaterin der Landeshauptstadt München und BAG-SB Mitglied.

# Berichte

---

Karla Darlatt

## Sächsische Jahresfachtagung Schuldner- und Insolvenzberatung

Bericht vom 18. September 2023

Nach der Eröffnung der Fachtagung durch Frau Meves, Referatsleiterin im Sozialministerium ergriff Frau Staatsministerin Petra Köpping das Wort. Sie unterstrich die Bedeutung der Schuldnerberatung gerade im Hinblick auf die Verschärfung der finanziellen Notlagen durch die Nachwirkungen der Coronapandemie, die aktuelle Energiepreiskrise und Inflation. Wie die Schuldnerberatung hier mit hohem Fachwissen und Empathie den Menschen unter die Arme greift, wurde für sie besonders an einem Beispiel deutlich: Ein Selbstständiger aus Grimma hatte große Angst davor, zur Schuldnerberatung gehen zu müssen, war dann aber positiv völlig überrascht über die Hilfe, die er dort bekam.

Frau Köpping ging auf die Problematik der Überschuldungsstatistik ein. In Sachsen rangiert die „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ als Überschuldungsursache in der Statistik für 2022 an erster Stelle. Weil diese Kategorie individuelles Fehlverhalten impliziert, ist hier eine differenziertere Betrachtungsweise nötig.

Zum Abschluss ihrer Ausführungen betonte Frau Köpping, dass das Thema Überschuldung im Landtag gut angekommen ist und dort große Bereitschaft zur Stärkung der Schuldnerberatung herrscht. Schuldnerberatung hat in den Haushaltsverhandlungen mehr Gewicht bekommen.

In der sich anschließenden Frage- und Diskussionsrunde wurden die konkreten Probleme und Herausforderungen der Schuldnerberatung benannt und Frau Köpping mit auf den Weg gegeben, z.B.:

- Der Zugang zur sozialen Schuldnerberatung ist (gerade bei Einzelfallfinanzierung) einkommensabhängig.
- Eigentlich ist es nur gut, dass nur zehn Prozent der Überschuldeten zur Schuldnerberatung gehen, denn sonst würden die Beratungsstellen noch mehr überannt als es jetzt schon der Fall ist!
- Das Erstellen der P-Konto-Bescheinigung ist häufig mit einem enormen Zeitaufwand verbunden. Banken erkennen Bescheinigungen nicht an, das Gericht schickt wiederum zur Schuldnerberatung ...



- Oftmals sind bei Überschuldeten rechtliche und psychosoziale Probleme sehr miteinander verwoben, sie haben keine Kraft mehr zu kämpfen und benötigen Hilfe bis zur Restschuldbefreiung und nicht nur bis zum Abschluss des außergerichtlichen Einigungsversuchs.
- Debitorische Konten werden von den Sparkassen nur in P-Konten umgewandelt, wenn gleichzeitig eine Ratenzahlungsvereinbarung (meist mit hohen Zinsen) unterschrieben wird.
- Menschen brauchen umfassendere Hilfe, die die Schuldnerberatung eigentlich nicht leisten kann, diese aber oft gewährt, weil es keine anderen Stellen gibt, die unterstützen (z.B. das Ausfüllen von Wohngeldanträgen).
- Die Sachverhaltsermittlung und Beratung ist besonders schwierig, wenn Sprachbarrieren bestehen.
- Pragmatische Klärungen auf kurzem Weg, besonders mit dem Jobcenter, sind aus Datenschutzgründen oft nicht möglich.

Frau Köpping versprach keine schnellen Lösungen, sagte jedoch z.B. zu, in der Landräte-Konferenz die Sparkassen in die Pflicht zu nehmen. Der Medienservice Sachsen berichtet über die Fachtagung.



Weitere Themen waren die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung, wozu Dr. Sally Peters und Dr. Hanne Roggemann vom iff ihre explorative Studie vorgestellt haben und die Entwicklung der Überschuldung in der Mittelschicht, das von Prof. Dr. Marion Müller und Prof. Dr. Patricia Pfeil vom Sine Institut referiert wurde. Frau Schifferdecker, die seit Juli 2020 Landesseniorenbeauftragte ist, berichtete von ihrer Arbeit. Aufgrund der Kürze der Zeit konnten jedoch nicht alle für die Schuldnerberatung interessante Aspekte angesprochen werden, weswegen sich Frau Schifferdecker mit der Landesfachstelle im Oktober zu einem (Online-)Fachaustausch zusammenkamen.

BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers berichtete über den Fachkräftemangel in der Schuldnerberatung und stellte die Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung und

Sachsens Sozialministerin Petra Köpping nutzte den Fachtag für den intensiven Austausch mit den Beratungskräften aus dem gesamten Bundesland.

die Entwicklung einer Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung von Schuldner- und Insolvenzberatungskräften vor. Jenny Kriesten (AWO Chemnitz) und Tina Seidel (AWO Freiberg) schilderten die interessante Historie beider Einrichtungen (Waldheim als „Mutter aller Anstalten“ mit dem berühmten damaligen Insassen Karl May), Erläuterung der Belegungsfähigkeit, Aufzählung der Arbeits- und Behandlungsmöglichkeiten gaben sie uns einen Einblick in ihre Arbeit als Schuldnerberaterinnen in der JVA. Zum Abschluss der Tagung gab Frau Jendras Hinweise zu den Formularen und Anträgen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung auszufüllen und zu stellen sind.

**Karla Darlatt** leitet die Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen.

The advertisement features the logo for 'insomanager' on the left, which includes a stylized green 'i' and 's' inside a grey circle, followed by the word 'manager'. Below the logo is a photograph of a laptop screen displaying a software interface, surrounded by office items like a notebook, a pen holder with pens, and a small potted plant. To the right of the image, the text 'Verbraucherinsolvenz einfach und schnell' is written in large, bold, green letters. At the bottom of the ad, there is a QR code and the text 'Bestellungen unter [www.bag-sb.de/software](http://www.bag-sb.de/software) oder [www.insomanager.de](http://www.insomanager.de)'.

**Ihre Statistik-Software für die Schuldnerberatung – Statistikmodul 2024**

# Berichte

---

Beate Ulbricht

## Bericht aus den Ländern: 30 Jahre LAG SB Thüringen

Landesarbeitsgemeinschaft feiert Geburtstag

30 Jahre Beratung für überschuldete Menschen in Thüringen sind eigentlich kein Grund zum Feiern. Dennoch setzt der Verein mit dem Jubiläum ein deutliches Zeichen: Schuldnerberatung ist wichtig und wirksam, eine nicht mehr wegzudenkende Hilfeinstitution im Sozialwesen.

Zu Beginn der 1990er Jahre war das Problem der Verbraucherüberschuldung noch ein junges Gebiet in den neuen Bundesländern. In der DDR gab es wenig Kredite, kaum Käufe auf Pump oder Probleme mit Konten im Dauermittinus. Der nach der Währungsunion von der DDR-Mark zur D-Mark nachgeholt Wunschkonsum etlicher Ostdeutscher in Verbindung mit Massenarbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen und verschobenen Ausgabenkonstellationen im Vergleich zur Haushaltsführung der Vergangenheit sorgte dann bei manchen für eine schnelle finanzielle Bauchlandung und ersten Kontakten mit Gerichtsvollzehern.

Anlaufstellen für Betroffene gründeten sich in ganz Thüringen, getragen von verschiedenen Initiativen und Wohlfahrtsverbänden, Kirchen oder Kommunen. Hilfe beim Umgang mit Schulden war gefragt: Wie schütze ich mein Existenzminimum bei Zwangsvollstreckung? Wie kann ich einen Wohnungsverlust verhindern? Welche Sozialleistungen stehen mir ergänzend zu? Die Neubürger hatten Fragen über Fragen und benötigten gezieltes Handeln im Umgang mit der von vielen als bedrohlich empfundenen Überschuldungssituation. Ehrenamtliche Beratungskräfte waren mit der Menge der Anfragen und der Spezifität des erforderlichen Wissens schnell überfordert. Das Land reagierte und professionalisierte in einem ersten Schritt die Beratungslandschaft mittels finanzieller Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ehemalige DDR-Ökonomen, Bankkaufleute, Fürsorger und andere Quereinsteiger – zumeist überwiegend Frauen, die der erste Arbeitsmarkt kurzfristig freigesetzt hatte und die vor einer beruflichen Neuorientierung standen. Zur fachlichen Weiterbildung waren Kurse gefragt, die von Rechtsanwälten und Sozialarbeitern der alten Bundesländer angeboten wurden. Hier gab es bereits, wenn auch noch relativ junge, Strukturen, die das Fachgebiet „Beratung von Schuldern“ als eigenes komplexes Thema der Sozialberatung entwickelt hatten. Trägerübergreifend

gab es auch schon Verbände der Zusammenarbeit, um wirksamer in der politischen Landschaft auftreten zu können, Überschuldeten eine Lobby zu schaffen und den fachlichen Austausch voranzutreiben.

Häufig noch als „Einzelkämpfer“ agierende Berater\_innen profitierten sehr vom Miteinander und es gründete sich am 22. April 1993 in Erfurt die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V. Heute sind 19 juristische und neun natürliche Mitglieder darin organisiert.



Die Vorsitzende der LAG Thüringen, Anja Wolf, zusammen mit Thüringens Ministerin für Verbraucherschutz, Doreen Denstädt.

Von Beginn an war es ein Anliegen der LAG, die Inhalte der Tätigkeit von Schuldnerberatungsfachkräften qualitativ hochwertig anzubieten und mit den Ratsuchenden auf der rechtlichen und sozialen Ebene Lösungsstrategien für ihre individuellen Problemlagen zu entwickeln.

---

Schuldnerberatung war nie ein eindimensionales Zahlen-schieben mit Haushaltsplänen für Leute, die nicht mit Geld umgehen könnten. Die Verhinderung der Stigmatisie- rung der Klientel und die Sichtbarmachung von schwieri- gen Lebenslagen, in denen Überschuldungssituationen entstehen, war eine präventive Aufgabe für die Landesar- beitungsgemeinschaft. Parallel dazu war es notwendig, pro- fessionalisierte Beratungsfachkräfte auch dauerhaft zu halten und erforderliche Strukturen zu verstetigen. Der fast jährlich wiederkehrende Konflikt, dass die Finanzie- rung durch die öffentliche Hand stets den Bedarfen hin- terherhinkt, beschäftigte bisher alle Vorstände der LAG SB Thüringen.



Prof. Dr. Christoph Butterwegge nahm sich nach seinem Vortrag Zeit für Gespräche mit den Beratungskräften und signierte Bücher.

---

Von Anfang an gab es gute Allianzen und Netzwerkpartner, Kooperation mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen und der Fachberatungsstelle Schuldnerberatung sowie der Verbraucherzentrale, der Suchtberatung und vielen weiteren. Die LAG wird gefragt bei der Entwick-

lung von Gesetzesänderungen und Schuldenprävention und ist hier in mehreren Netzwerken aktiv. Federführend war sie auch aktiv bei der Entwicklung und Fortschrei- tung der Qualitätsstandards für Thüringer Schuldnerbe- ratungsstellen, was bundesweite Beachtung fand.

In den letzten Jahren erlebt(e) die regionale Beratungs- landschaft den Generationswechsel. Viele Beraterinnen der ersten Stunden sind in den Ruhestand gegangen und neue Herausforderungen begleiten die Mitarbeitenden. Die fortschreitende Digitalisierung, der Wandel vom Fachkräfteüberschuss zum Fachkräftemangel machen auch nicht vor diesem Fachgebiet halt.

Bei den Ratsuchenden gibt es ebenso andere Anforde- rungen: Sie sind weniger gut ausgebildet, kränker und bereits länger mit Transferleistungen lebend. Altersarmut und Migrationsprobleme haben zugenommen, die mul- tikomplexen Problemlagen sind angestiegen.

Nicht nur regional, sondern auch bundesweit engagiert sich die LAG über die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuld- nerberatung. Thematisch möchten sich die Mitglieder für einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung einsetzen und haben den Wunsch zur Gründung einer Entschul- dungsstiftung.

Konkret feiert die LAG am 15. November im Augustinerkloster Erfurt mit einer Fachtagung ihr 30-jähriges Bestehen. Unter dem Motto „Neue Armut – neue Herausforderung in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ hat sie die renommierten Sozialexperten Prof. Dr. Christoph Butterwegge und Eric Thode von der Bertelsmann Stiftung gewinnen können zu einer impulsgebenden Debatte von Schuldnerberaterinnen und -beratern, von Vertretern der Fachöffentlichkeit aus Politik und Gesellschaft.

Aufgaben für die Zukunft hat die Landesarbeitsgemein- schaft Schuldnerberatung Thüringen mehr als genug. Wir freuen uns darauf, diese Aufgaben gemeinsam anzuge- hen.

**Beate Ulrich** ist im Vorstand der Landesarbeitsgemein- schaft Schuldnerberatung Thüringen und Schuldnerbe- raterin in Sonneberg.

# Aus dem Verein

Norbert Sutor

## BAG-SB trifft sich in Fulda

Mitgliederversammlung am 25. September 2023

**Bild links:** RAin Hildegard Allemand stellte die Überlegungen der Runde "DRV 2024" vor

**Bild Mitte:** Der amtierende Vorstand berichtete bei der MV in Fulda. Von links nach rechts: Malte Poppe, Eva Müffelmann, Anja Wolf, Sandra Gillert und Thomas Seethaler.

**Bild rechts:** Als Dankeschön für Ihre Tätigkeit erhielten alle Vorstandsmitglieder in diesem Jahr 50.000 Euro ... leider jedoch nur in Form geschredderter Geldscheine ...



Nun bin ich schon über zehn Jahre als Schuldnerberater tätig und mache mich auf den Weg nach Fulda zur Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. Es ist die erste Mitgliederversammlung, die ich besuche. Und Gefühle wie ein schlechtes Gewissen kommen auf, denn ich hätte mich da schon früher mal blicken lassen sollen? Neugier und Anspannung begleiten mich auf der Zugfahrt mit dem Flixtrain nach Fulda.

Auf dem Programm stehen zwei Vorträge und der übliche Ablauf aller Mitgliederversammlungen von Vereinen in Deutschland. Das Gebäude und der Raum sind mir vertraut, weil ich in Fulda an dem Weiterbildungsangebot der FH Fulda Transfer teilgenommen habe. Die Mitgliederversammlung scheint mir nicht allzu gut besucht, dafür dass Fulda eine gute Anbindung mit dem Fernverkehr hat. Aber der Aufwand, für einen Tag dorthin zu fahren, ist sicher hoch.

Es finden zwei Vorträge statt: „Vor der Inso-Evaluation ist auch vor der Inso-Reform“ gehalten von Rechtsanwältin Hildegard Allemand aus Köln. Diese gibt einen Überblick über ungelöste Probleme und Ideen zur nächsten Reform der Insolvenzordnung, die im Zuge der Evaluation 2024 eingebracht werden sollen, die ja bereits im Gesetz 2021 angelegt war.

Schon jetzt kann festgehalten werden, dass sich die Entwicklung der Antragszahlen gegenüber vor der Reform des Insolvenzrechtes nicht verändert hat. Die Schuldnerinnen und Schuldner machen nicht leichtfertiger Schulden, das dreijährige Insolvenzverfahren ist immer noch eine Belastung für die überschuldeten Menschen.

Es gibt Verbesserungsmöglichkeiten unter anderem, in folgenden Bereichen:

- a) Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan ist ein obligatorisches Zwischenverfahren und hierfür sind die Insolvenzgerichte zuständig. Als Klärungsbedarf wird gesehen, dass der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nur noch auf Antrag des Schuldners oder/der Schuldnerin durchgeführt werden sollte. Ebenso wie beim Insolvenzplan soll es Regelungen zu Lösungsfristen geben, wenn es um Eintragungen bei Auskunfteien geht.
- b) Es stellt sich die Frage, ob auf das Anmelden der Forderungen beim Insolvenzverwalter nicht ganz verzichtet werden sollte, oder zumindest die Frist eingeschränkt werden könnte. Oder auch die Frage, ob nicht ein Prüftermin nur stattfinden muss, wenn auch Masse vorhanden ist.
- c) Zudem stellt sich die Frage nach den privilegierten Forderungen. Kann es der Wille des Gesetzgebers sein, dass diese wirklich nie erledigt werden können, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit und durchlaufendem Insolvenzverfahren? Kann es eine zweite Frist nach dem Insolvenzverfahren geben, nachdem diese nicht mehr geltend gemacht werden können?

Deutlich wurde: Gerade die Ideen aus der Schuldnerberatung sind wichtig für die Weiterentwicklung des Insolvenzrechtes. Die BAG-SB werde daher 2024 auch eine Veranstaltung mit Christoph Zerhusen anbieten, um diese Ideen zu sammeln und in den weiteren Dialog mit dem



BMJ einzubringen. Wer sich schon jetzt einbringen möchte, kann eine E-Mail schreiben an: evaluation@arge-insolvenzrecht.de

Im Anschluss übernahm Ines Moers das Mikrofon und referierte unter der Überschrift „Jetzt ist die Zeit zu kämpfen“ darüber, welche Strategien genutzt werden können, um mit den örtlichen und überörtlichen Kostenträgern erfolgreich über eine nachhaltige Finanzierung von Schuldnerberatung verhandeln zu können.

Dadurch, dass Schuldnerberatung kommunal finanziert und Insolvenzberatung Ländersache sei, gebe es in Deutschland einen heterogenen Flickenteppich, auf dem mal mehr und dann auch wieder weniger Schuldnerberatung finanziert werde. Sie zeigte Argumentationsmuster und -strategien auf, wie einzelne Beratungsstellen darauf reagieren können. Denn: Je nachdem, welche Statistik herangezogen wird, gibt es zwischen 3,5 und sechs Millionen überschuldete Menschen in Deutschland. Von diesen finden ca. 600.000 den Weg in eine der caritativen Schuldnerberatungsstellen. Gleichzeitig ist durch Studien belegt, dass jeder Euro, der von den öffentlichen Stellen in die Schuldnerberatung investiert wird, einen Return of Investment von mindestens zwei Euro auslöst. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass weniger als zehn Prozent der Überschuldeten eine kompetente Beratung erhalten, somit kann Schuldnerberatung nur als chronisch unterfinanziert gelten.

Der Bericht des Vorstandes begann mit einer Erfolgsmeldung: Im Jahr 2017 war die BAG Schuldnerberatung in einer finanziell schwierigen Lage, jedoch sei es seither ge-

lungen, die Finanzen weitestgehend zu stabilisieren. Gerade das Veranstaltungsgeschäft habe dazu beigetragen, dass der Verein finanzielle Rücklagen bilden konnte. Das Grundproblem, das relativ hohe Fixkosten vorhanden sind, die durch Mitgliedsbeiträge nicht vollständig abgesichert sind, bleibt jedoch bestehen. In den zurückliegenden Jahren konnte die Lücke durch die Einwerbung von Projekten geschlossen werden. Konservative Prognosen ohne Projektmittel zeigen allerdings einen Rückgang der Reserven innerhalb von zwei bis drei Jahren. Die verkündeten guten Nachrichten wichen also einer Vorstellung der Maßnahmen, die getroffen werden sollen, um eben nicht alle Rücklagen direkt aufbrauchen zu müssen, das Personal halten zu können und die Arbeit in der gewohnten Qualität fortsetzen zu können. Aktuell wurde vom Vorstand als größte Maßnahme beschlossen, die Fachtagung nur noch alle zwei Jahre und die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre als kleineres Event stattfinden zu lassen.

**Mein Fazit:** Insgesamt erschien die Arbeit des Vorstandes als durchdacht und wirkungsvoll. Die Reise hat sich gelohnt, ich werde wiederkommen!

**Norbert Sutor** ist Schuldnerberater der Stadt Darmstadt und Mitglied der BAG-SB.

# Aus dem Verein

BAG-SB

## Berline Gespräche

Interview mit Nicole Plettau, stellv. Vorsitzende des DBSH

■ **BAG-SB:** Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview nehmen. Als Fachverband der Schuldnerberatungspraxis sind wir in unserem Arbeitsfeld eng mit der Sozialen Arbeit verbunden, unsere Institutionen hatten bisher jedoch wenig Kontakt und wir könnten uns vorstellen, dass auch einige unserer Leserinnen und Leser bisher wenig Berührungs punkte hatten. Könnten Sie sich und die den DBSH in ein paar Sätzen vorstellen?

**Nicole Plettau:** Gerne stelle ich den DBSH vor und bedanke mich auch für diese Möglichkeit. Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) ist ein eingetragener Verein und als solcher haben wir zwei Standbeine – wir sind einerseits Berufsverband und vertreten die Profession Soziale Arbeit im beruflichen Kontext. Als größter Zusammenschluss von Sozialarbeitenden in Deutschland sind es sowohl berufs- als auch fachpolitische Fragestellungen, die wir bearbeiten. Neben der nationalen Ebene kommt hier noch die internationale Vertretung hinzu, die wir in der international federation of social workers (ifsw) wahrnehmen. Als zweites Standbein sind wir Fachgewerkschaft und vertreten die arbeits- und tarifrechtlichen Interessen unserer Mitglieder. Hier wirken wir auf die Tarifverhandlungen und rechtliche Fragestellungen ein und sind über unser gewerkschaftliches Dach, den dbb (deutscher beamtenbund und tarifunion), direkt an den Tarifverhandlungen beteiligt.

Und falls Sie sich fragen, wofür das „H“ im Namen steht – der DBSH ist aus dem Zusammenschluss von DBS und dem BSH im Jahre 1994 hervorgegangen und im BSH waren unter anderem die Heilpädagog\_innen zusammengeschlossen. Historisch bedingt und durch die Entwicklung der Studiengänge sind also nicht nur Absolvent\_innen der Sozialen Arbeit bei uns Mitglied, sondern auch Fachkräfte, die ihren Abschluss in Sozial-, Heil- oder Diplompädagogik sowie eine Ausbildung zur/zum Erzieher\_in absolviert haben. Auch Lehrende der Hochschulen sind bei uns Mitglied und thematisieren somit bereits im Studium die berufspolitischen und berufsethischen Positionen des DBSH. Ich selbst habe tatsächlich genau damit angefangen und den DBSH in Hochschulseminaren vorgestellt, dann reihenweise Gründungen von Hochschulgruppen im Bundesgebiet begleitet und die Vertretung der Jugend, den Jungen DBSH, mitgegründet. Nach zwei Amtszeiten als Junger DBSH Sprecherin, bin ich nun seit 2021 als stellvertretende Vorsitzende Mitglied im Bundesvorstand.



■ **BAG-SB:** Bei der Frage nach Verbänden der Sozialen Arbeit fallen uns sofort zwei Namen ein: Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) und die Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA). Wie unterscheiden sich die beiden Institutionen und (wo) gibt es Kooperationen?

**Nicole Plettau:** Der DBSH blickt als Berufsverband mit den Vorgängerverbänden auf eine lange Entwicklung und hat unsere Berufsgruppe schon immer aus der beruflichen Praxis heraus vertreten. Die Anfänge lassen sich an das Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen. Die DGSA hingegen vertritt die Soziale Arbeit aus der Disziplin heraus und gründete sich im Jahr 1989. Die Mitglieder fördern seitdem die Disziplin und vor allem auch den wissenschaftlichen Nachwuchs. Weiter stärken sie die Sichtbarkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen und regen durch regelmäßige Fachveranstaltungen zur Diskussion und Weiterentwicklung an. Die DGSA positioniert sich innerhalb bestimmter Diskurse und damit sind wir auch schon bei der Gemeinsamkeit angekommen: Unsere Organisationen vertreten beide die Interessen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession. Das eine wäre ohne das andere auch kaum denkbar, denn schließlich sind die Studierenden, die heute noch an der Hochschule das Studium absolvieren, morgen die Fachkräfte, die in der Praxis tätig werden.

Entsprechend haben wir gemeinsame Themen und Fragestellungen, zu denen wir im Austausch sind und auch explizit kooperieren. Der Bereich Ausbildung/ Studium und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind zwei davon. Auch haben wir einen Blick darauf, dass wir gegenseitig an unseren Fachveranstaltungen mitwirken, um regelmäßig im Austausch zu sein.

■ **BAG-SB:** In der Schuldnerberatung gibt es ein Nachwuchsproblem. Überhaupt wirkt der „Markt“ für Sozialarbeitende leergefegt. Haben Sie dafür eine Erklärung?

**Nicole Plettau:** Mit dieser Problematik ist die Schuldnerberatung als ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit auf keinen Fall allein. Wir erhalten aus einigen Arbeitsfeldern die Rückmeldung, dass die

---

Bewerbungslage sich schlecht darstellt und viele Stellen ohne geeignete Fachkraft bleiben. Besonders im öffentlichen Dienst und den stationären Angeboten in der Sozialen Arbeit ist es mittlerweile sehr problematisch. Während der Pandemie haben wir auch beobachtet, dass Fachkräfte ihren Arbeitsfeldern den Rücken gekehrt haben, nicht immer glücklich darüber, aber wohl eine bewusste Entscheidung für ihre eigene Gesundheit und ihr Wohlergehen getroffen haben bzw. treffen mussten. Wenn die Rahmenbedingungen Fachkräfte abwandern lassen, ist das ein alarmierendes Signal. Die insgesamt schwierige Entwicklung schlägt sich dann wiederum in allen Bereichen nieder. Hier ist es auf jeden Fall wichtig hinzuschauen, abgesehen von den Absolvent\_innenzahlen, demografischer Entwicklung, Renteneintritten und den sich abzeichnenden Bedarfen, die sich z. B. durch neue gesetzliche Regelungen ergeben.

■ **BAG-SB:** Und haben Sie – vielleicht aus anderen Feldern der Sozialen Arbeit – eine Idee, wie wir Nachwuchs in unser Arbeitsfeld locken können?

**Nicole Plettau:** Am Ende bemühen wir uns in allen Arbeitsfeldern um den gleichen Pool an Sozialarbeiter\_innen. Wenn wir dem künftigen Fachkräftebedarf begegnen möchten, braucht es in jedem Fall mehr Studienplätze. Davon abgesehen finde ich allerdings, dass die Schuldenberatung sich durch die Nähe zu Gesetzen und Rechtsprechung auszeichnet. Dies bedeutet auch, dass Fachkräfte hierzu einen Zugang brauchen und Lust mitbringen sollten, sich über die verschiedenen sozialen Gesetzesbücher hinweg für ihre Ratsuchenden einzusetzen. Bei der Breite an Themen und für das Setting der eingehenden Einzelberatung kann ich mir vorstellen, dass die soziale Schuldenberatung vor allem eine Entwicklungsmöglichkeit für Fachkräfte mit Erfahrungen in verschiedenen dafür relevanten Arbeitsfeldern darstellen kann. Wäre ich Leitung einer Beratungsstelle, würde ich diese Möglichkeit in den Fokus nehmen.

■ **BAG-SB:** Ein Ideengeber für dieses Interview mit Ihnen war das Erscheinen mehrerer Bücher in den letzten Jahren, die im Titel die Schuldnerberatung mit der Sozialen Arbeit verknüpfen, zum Beispiel „Schuldenberatung und Schuldenprävention als Soziale Arbeit“ von Christoph Mattes oder „Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit“ von Carsten Homann und Malte Poppe. Die genannten Autoren bezeichnen in ihren Büchern die Schuldnerberatung als „Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit“. Was zeichnet für Sie persönlich die Schuldnerberatung als Soziale Arbeit aus?

**Nicole Plettau:** Ich persönlich halte das Arbeitsfeld der sozialen Schuldenberatung für unterschätzt. Ich durfte selbst Eindrücke in das Arbeitsfeld gewinnen, als ich in der Überschuldungsprävention tätig war. Für mich zeigte sich hier deutlich, wie sehr andere Arbeitsfelder darauf angewiesen sind, mit ihren Adressat\_innen gemeinsam oder in der Verweisberatung auf das Netz der Schuldenberatung zurück zu greifen. Überall, ob in der Arbeit mit Jugendlichen, Familien, Ratsuchenden in der Sozialberatung oder im Gemeinwesen – das Thema Überschuldung taucht immer wieder auf und präventive Aspekte sollten uns prinzipiell über die Arbeitsfelder hinweg beschäftigen.

Die soziale Schuldenberatung macht hier ein äußerst wichtiges Angebot und ist dabei spürbar wirksam. Ich habe den Bereich als sehr gut strukturiert und organisiert erlebt, was mich positiv beeindruckt hat. Es wirkt zudem so, dass sich die unterschiedlichen Professionen in diesem Bereich gegenseitig in ihrem Zusammenwirken bereichern, ergänzen und jede Möglichkeit, die sich auftut, um Verbraucher\_innen zu schützen, aktiv in der Interessenvertretung nutzen. Was wir aber nicht vergessen dürfen, ist, dass Problematiken, die zu einer Überschuldungssituation führen, nicht gleich weg sind, nur weil ein Vergleich erfolgreich war oder die Ratenzahlung bis zum Ende geklappt hat. Die Ursachen und Hintergründe, die zu einer Überschuldung führen können, sind vielfältig. Auch wenn sich die Statistiken in die „Big Six“ gruppieren lassen, habe ich doch immer einen Menschen mit einer individuellen Lebenslage vor mir sitzen – diese aus den unterschiedlichen Perspektiven in den Blick zu nehmen, über Lösungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen, Wissen zu vermitteln, Kompetenzen zu stärken und ggf. ein Hilfennetz zu knüpfen – genau das ist, was wir aus der Sozialen Arbeit heraus anbieten können. Folglich finde ich, dass das Buch „Soziale Schuldnerberatung: Prävention und Intervention“ (2018) von Harald Ansen in Ihrer Aufzählung nicht fehlen darf.

■ **BAG-SB:** Prof. Dr. Hans Ebli stellte 2017 unter anderem aufgrund der interdisziplinären Aufstellung und der mangelnden Beteiligung der Schuldnerberatung am sozialarbeiterischen fachlichen Diskurs die Schuldnerberatung als Teil der Sozialen Arbeit in der Praxis infrage. Hat Prof. Dr. Ebli mit seiner Einschätzung recht? Wie nehmen Sie die Praxis wahr?

**Nicole Plettau:** Ich kenne die genannte Einschätzung nicht, aber ich denke in der vorgenannten Frage wird deutlich, warum die soziale Schuldenberatung in der Sozialen Arbeit zu verorten ist. Auch vor allem die präventiven Ansätze gehören in jedem Fall in die Soziale Arbeit und die unterschiedlichen Felder verortet.

# Aus dem Verein

---

Die interdisziplinäre Aufstellung allein ist für mich kein Gegenargument. Es gibt andere Arbeitsfelder, in denen ebenso unterschiedliche Professionen tätig sind und gemeinsam Verantwortung ihrer Kompetenzen entsprechend übernehmen. Das sind zum Beispiel Soziale Arbeit im Gesundheitswesen oder Erziehung und Bildung in der Kindheit, bei denen sich deutlich zeigt, dass unterschiedliche Professionen ihren Auftrag erfüllen und gemeinsam Verantwortung übernehmen. Wie sich die Schuldenberatung in den sozialarbeiterischen fachlichen Diskurs aktuell genau einbringt und ob dies als Gegenargument taugt, müsste ich erst einmal genauer beleuchten. Wenn sich die Fachkräfte aus diesem Bereich zu wenig in den Gesamtdiskurs einbringen, kann man hier Kritik anbringen, aber die Blickrichtung muss dann sein, dies positiv zu fördern.

Vielleicht hat dies auch strukturelle Gründe? Ich bin offen, mir dies genauer anzusehen und würde es begrüßen, wenn sich die Fachkräfte der sozialen Schuldenberatung stärker einbringen. Schließlich vertreten wir diese auch – berufspolitisch, berufsethisch und tariflich.

**■ BAG-SB:** Als BAG-SB haben wir jüngst einen Entwurf für eine Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung von Schuldnerberatungskräften veröffentlicht, in dem explizit sozialarbeiterische Kompetenzen und Praxisnähe als Lerninhalte Einzug gefunden haben. Denn es ist üblich, dass Menschen als Quereinsteiger\_innen in die Schuldnerberatung kommen: nicht nur Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sondern auch Juristinnen und Juristen, Verwaltungsfachkräfte, Bankkaufleute, Ökotrophologen. Wir halten die Interdisziplinarität für eine große Stärke. Aber wir stehen auch vor dem Problem, dass es aktuell keinen einheitlichen Ausbildungsstandard für Schuldnerberatungskräfte gibt. Als ich [Josefa Fernandez] vor mehr als 20 Jahren Soziale Arbeit an der EHB studiert habe, habe ich das Vertiefungsgebiet „Schuldnerberatung“ gewählt. Das Insolvenzverfahren gab es zu dieser Zeit noch nicht. Allerdings stellte Prof. Dr. Schwarze in einer Sonderausgabe unserer Fachzeitschrift jüngst fest, dass die Schuldnerberatung in den Studiengängen der Sozialen Arbeit kaum mehr vertreten ist. Was ist in der Zwischenzeit passiert? Gibt es dieses Phänomen auch in anderen Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit?

**Nicole Plettau:** Auch während meiner Studienzeit hat es die Möglichkeit gegeben, sich mit der Schuldenberatung im Studium vertieft zu beschäftigen. Ich kann mir vorstellen, dass dies auch an die Möglichkeiten der Hochschulstandorte geknüpft ist und ob sich jemand für dieses Arbeitsfeld findet. Bei der Viel-

zahl an Arbeitsfeldern können nicht immer alle Bereiche abgedeckt werden, aber dennoch eignet sich die Schuldenberatung, um einen guten Einblick in die Tätigkeit einer Beratungsstelle im Kontext von sehr vielfältigen Lebens- und Problemlagen zu bekommen. Dies wäre zum Beispiel ein Thema, welches wir mit der DGSA und dem Fachbereichstag für Soziale Arbeit erläutern könnten. Im Übrigen leisten Sie als Fachverband mit der erwähnten Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Schuldenberatung einen wichtigen berufspolitischen Beitrag. Hierzu sollten wir auf jeden Fall im Nachgang noch das Gespräch vertiefen.

**■ BAG-SB:** Was müssten wir tun, damit wir „wieder“ als selbstverständlichen Teil der Sozialen Arbeit gesehen werden?

**Nicole Plettau:** „Wieder“ impliziert für mich, dass bereits jemand entschieden hätte, dass dies nicht mehr so sei. Diese Sicht kann ich nicht teilen. Wer könnte darüber entscheiden, wenn nicht wir selbst aus Profession und Disziplin heraus? Im DBSH führen wir unsere Mitglieder, die im Bereich Schuldenberatung tätig sind, in genau diesem Arbeitsfeld im Handlungsfeld Armut und genauso sind diese eindeutig im Tarif Sozial- und Erziehungsdienst mit ihrer Tätigkeit eingruppiert.

Wenn die Frage allerdings lautet, wie kann die Soziale Arbeit innerhalb der Schuldenberatung und das Arbeitsfeld innerhalb der Sozialen Arbeit sichtbarer werden, dann habe ich dazu durchaus Ideen. Wir sind mit diesem Interview einen ersten Schritt gegangen, auch die Einladung zu unseren Fachveranstaltungen kann ein Beitrag sein. Wir freuen uns, wenn Fachkräfte aus der Schuldenberatung sich auch im Bereich Armut und/oder Beratung stärker im DBSH einbringen. Denkbar wäre auch, dass wir unsere und Ihre Mitglieder gemeinsam zu einer Veranstaltung einladen und so den fachlichen Diskurs stärken.

**■ BAG-SB:** Der DBSH ist unter anderem Mitglied der International Federation of Social Workers. Welche Themen werden international in der Sozialen Arbeit gerade diskutiert?

**Nicole Plettau:** Im ifsw gibt es zwei Ebenen: die Welt- und die Europa-Ebene. Auf der globalen Ebene befassen sich die ifsw Mitglieder mit aktuellen Konflikten, Kriegen und deren Folgen und bestärken die Mitglieder hier auch durch die länderübergreifende Netzwerk- und Kooperationsarbeit. Hier wird auch gemeinsam die „Global Agenda for Social Work and Social Development“ entwickelt und festgelegt. In Kooperation mit der International Association of Schools of Social Work (IASSW) und

dem Council on Social Welfare (CSW) ist hier vor allem die Global Agenda 4 zu nennen: Buen Vivir – Shared Future for Transformative Change. Hiermit geben die internationalen Organisationen Anstöße, die dann in die Organisationen auf Landesebene hinein wirken und bei uns aufgegriffen werden. Wir binden diese Anstöße in unsere Aktivitäten im Netzwerk Internationales ein und verknüpfen sie auch mit Veranstaltungen im Rahmen der World Social World Week jedes Jahr zum 3. Dienstag im März, dem World Social Work Day.

Weiter werden über diese Ebene auch länderübergreifende Erhebungen ermöglicht, wie die Research on Global Working Conditions in Social Work in Zusammenarbeit mit der Bath Spa University, European Social Worker Research Association Workforce Research Special Interest Group und weiteren Trägern. Diese stellt die potenziell größte Erhebung und Übersicht zu Arbeitsbedingungen in und für die Profession Soziale Arbeit weltweit dar. Auf Europa-Ebene sind auch die aktuellen Konflikte (Ukraine-Russland, Israel-Palästina) und deren Folgen thematisiert. Dazu kommt ein Schwerpunkt im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels für die Profession und ihre Adressat\_innen – das Konzept von Eco Social Work – ebenso wie der Fachkräftemangel. Mehr Informationen finden sich auf der Webseite [www.ifsw.org](http://www.ifsw.org).

### Mehr Informationen zu Buen Vivir



[www.ifsw.org/global-agenda-theme-4-buen-vivir-shared-future-for-transformative-change/](http://www.ifsw.org/global-agenda-theme-4-buen-vivir-shared-future-for-transformative-change/)

### Mehr Informationen zur Europa-Ebene



[www.ifsw.org/regions/europe/projects/](http://www.ifsw.org/regions/europe/projects/)

**BAG-SB:** Das European Consumer Debt Network (ECDN), deren Mitglied die BAG-SB ist, möchte aktuell im Projekt „PEPPI“ Informationsseiten für Länder aufbauen, in denen es keine flächendeckende Schuldnerberatung gibt. Könnte Ihrer Einschätzung nach das deutsche System der Sozialen Schuldnerberatung Vorbildcharakter haben?

**Nicole Plettau:** Ein Vorbildcharakter sehe ich hier in jedem Fall als gegeben an, allerdings ist dies wiederum sehr kontextab-

hängig. Unsere Schuldnerberatung ist ja auf das deutsche Hilfesystem gestützt und den engen Bezug zu den Sozialgesetzbungen sowie die Rechtsprechung hatte ich schon erwähnt. Dies lässt sich nicht pauschal übertragen, da Banken-, Finanzierungs- und Sozialsysteme sehr unterschiedlich aufgebaut sein können in den verschiedenen Ländern. Der ganzheitliche Ansatz in der Beratung sollte allerdings in jedem Fall mit einfließen, damit sich dieser nicht auf die finanziellen Aspekte beschränkt, sondern die Rahmenbedingungen und vor allem auch strukturelle Aspekte aufgreift und vor allem auch präventiv für Aufklärung sorgt. Die Informationsseiten länderspezifisch mit den vorhandenen Unterstützungsangeboten zu verknüpfen, wird wahrscheinlich eine Herausforderung, aber das Projekt klingt grundsätzlich nach einem guten Ansatz im Sinne der Ratssuchenden.

**BAG-SB:** Und zuletzt dürfen Sie sich noch etwas wünschen oder loswerden. Gibt es zum Abschluss des Interviews noch ein Forschungsthema, eine Veröffentlichung oder einen Gedanken, den Sie unseren Leserinnen und Lesern ans Herz legen möchten?

**Nicole Plettau:** Explizit erwähnen möchte ich gerne noch die Berufsethik des DBSH. Sozialarbeiter\_innen haben diese gemeinsam entwickelt und der DBSH diese im Jahr 2014 veröffentlicht. Hierin finden sich auch gerade für den Beratungskontext viele wichtige Anhaltspunkte, die für die eigene Tätigkeit in der Schuldnerberatung relevant sein können. Weiter habe ich im Laufe des Interviews Lust bekommen, mir die Verzahnung der sozialen Schuldnerberatung als Arbeitsfeld innerhalb der Sozialen Arbeit näher anzuschauen. Über die Wahrnehmung als eigenständiges Arbeitsfeld bestimmen schließlich wir – Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Ich freue mich hier über Hinweise oder Gedanken für einen Ideenaustausch aus Ihren Reihen der BAG-SB. Vielen Dank für diese Gelegenheit!

**BAG-SB:** Herzlichen Dank für Ihre Zeit und die aufschlussreichen Antworten!

**Hinweis:** Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Patrick Stahl und Ines Moers(BAG-SB) sowie Josefa Fernandez (Caritas Berlin).

# Aus dem Verein

BAG-SB e.V.

Nicht verpassen  
und teilnehmen

## Umfrage zu RDG-Änderungen ab 2025

BAG-SB Expertenforum Selbstständige

Die Beratung von (ehemals) selbstständigen Schuldner steht immer wieder im Spannungsfeld des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Eine erneute (mögliche) Änderung könnte in den anerkannten Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO für Verunsicherung sorgen, ob ein rechtswidriges Handeln vorliegen könnte, da dann die Rechtsdienstleistung nur im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeitsbereiches erbracht werden darf.

Damit der Vorstand und die Geschäftsführung der BAG-SB das Interesse und die Wichtigkeit des Themas für die Mitglieder einordnen kann, bitten wir darum, an der kurzen Umfrage teilzunehmen. Die Ergebnisse werden beim Austauschforum „Beratung von (ehemals) Selbstständi-

gen“ am 18. April 2024 vorgestellt. Die Details können Sie im Veranstaltungskalender einsehen.

Dauer: ca. 2 Minuten

Frist: Sie können bis 10. Dezember 2023 an der Umfrage teilnehmen.



Zur Umfrage gelangen Sie hier via QR-Code oder unter: [www.bag-sb.de/RDG-Umfrage](http://www.bag-sb.de/RDG-Umfrage).



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.



## Wir freuen uns auf unser fünfhundertstes Mitglied

Du als 500. Mitglied hast die Wahl des Themas für eine Fortbildung. Welchen Sprecher zu welchem Thema Du auch live und vor Ort sehen willst, überlassen wir Dir. Den Veranstaltungsort legen wir in Deine nähere Umgebung, damit Du am besten zu Fuß daran teilnehmen kannst. Die Veranstaltung soll im zweiten Halbjahr 2024 stattfinden. In diesem Zeitrahmen kannst du uns Wunschtermine nennen.



Dein Thema



Dein Ort



Deine Zeit

## Deine Mitgliedschaft – deine Wunsch-Fortbildung

Deine Aufgabe ist ganz einfach: Lade Dir per QR-Code den Aufnahmeantrag für die BAG-SB herunter, fülle ihn aus und sende ihn per E-Mail an uns: [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de) oder per Post an BAG-SB e.V., Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin.

Und mit etwas Glück bist du unser 500. Mitglied.

[www.bag-sb.de/vereinsvorteile](http://www.bag-sb.de/vereinsvorteile)



# Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil 10

... wäre es, dass aktuelle Rundfunkgebühren monatlich gezahlt werden können, auch wenn Schulden beim Beitragsservice bestehen.

## Begründung:

Es ist in unserer Schuldnerberatungsstelle nicht selten, dass bei der Erstellung des Monatsbudgets die Ratsuchenden ungern Rundfunkgebühren bezahlen. Ihnen fällt es oft schwer, den Beitrag für ein Quartal anzusparen. Die Rundfunkgebühren monatlich zu zahlen, wie Miete und Strom, fällt Ratsuchenden oft leichter. Haben die Ratsuchenden zudem Schulden beim Beitragsservice, wird es schwierig. In der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung des Rundfunkbeitrages vom 24. Oktober 2016 ist Folgendes geregelt:

### § 11 Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig [...]“

### § 13 Verrechnung

„Zahlungen werden jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet [...]“

Die Satzungen der anderen Länder sind sicher ähnlich.

Die Folgen sind, dass Ratsuchende kaum eine realistische Chance haben, die laufenden Beiträge zum Ausgleich zu bringen. Jede Zahlung wird auf die ältesten Schulden verrechnet. Deshalb erhöht sich die Forderung vierteljährlich um 8,- Euro Säumniszuschläge. Zu mir kommen Ratsuchende, die regelmäßig Rundfunkgebühren bezahlen, deren Schuldsumme aber stetig steigt. Das ist den Ratsuchenden schwer zu erklären. Die Motivation,

diese Zahlungen aufzunehmen bzw. fortzuführen ist für sie nicht erkennbar. Der Beitragsservice kann auf Antrag die Schulden stunden. Allerdings sind Stundungen an die Zahlung im Drei-Monatszeitraum nach. § 7 Abs. 3 RBStV gebunden. Zahlen die Schuldner den monatlichen Betrag i. H. v. 18,36 Euro, wird dies automatisch als Ratenzahlung gebucht und auf die ältesten Schulden verrechnet.

Ich wünsche mir daher, dass die Rundfunkgebühren auch monatlich bezahlt werden können (unabhängig von Schulden beim Beitragsservice) und dass Zahlungen immer zuerst auf die aktuellen Gebühren verrechnet werden (oder, dass wie im BGB verankert, eine andere Verrechnungsfolge festgelegt werden kann.) Das wäre im Sinne aller. Die Schuldner zahlen motivierter Rundfunkgebühren. Das heißt, die Einnahmen für den Beitragsservice steigen. Bei den Ratsuchenden entstehen keine neuen Schulden und die Beratenden können andere Arbeitsschwerpunkte setzen.

Über die Diakonie Sachsen wurde dieser Wunsch bereits an den MDR herangetragen, welcher ausführlich geantwortet hat. **Das Schreiben finden Sie in unseren Arbeitshilfen – einfach den QR-Code scannen.** Aktuell prüft die zuständige Referentin, wie weiter vorgegangen werden kann, um den Wunsch von Frau Steinert und vielen weiteren Beratungskräften in Erfüllung gehen zu lassen.



[www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen)

**Ina Steinert** Schuldnerberaterin bei der Diakonie in Magdeburg.

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de).

15. November 2023

## Pressemitteilung

### Creditreform meldet steigende Überschuldung – Ampel stärkt Schuldner- und Insolvenzberatung

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
soll institutionelle Förderung ab 2024 erhalten

Berlin – Die sinkende Zahl der Schuldner und Schuldnerinnen in Deutschland ist nur auf statistische Sondereffekte zurückzuführen, ohne die Effekte wurde erstmals seit 2019 ein Überschuldungszuwachs gemessen, teilte die Auskunftsstelle Creditreform heute mit. Damit bestätigen die Zahlen einen Trend, der sich seit längerem in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen abzeichnet.

Nun will die Bundespolitik reagieren, die Ampel plant, ab 2024 die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) mit einer institutionellen Förderung zu unterstützen. „Jede einzelne Beratung, jedes einzelne Projekt ist wichtig und gut! Doch allein können die Beratungsstellen nicht die notwendigen strukturellen Änderungen erzielen, die wir z.B. bei der Gesetzgebung brauchen. Durch die Förderung der BAG-SB bekommen die sechs Millionen ver- und überschuldeten Haushalte sowie die Schuldnerberatungskräfte in Deutschland eine gemeinsame Stimme“, sagte Ines Moers, Geschäftsführerin der BAG-SB. Die Politik setze damit ein Wahlversprechen um. Im Koalitionsvertrag hatte sie eine „Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung“ verankert. Eine institutionelle Förderung hilft bei der Deckung der gesamten Ausgaben des bundesweit agierenden Fachverbands, denn die Institution wird mit ihrer Tätigkeit als Ganzes gefördert. „Die geplante institutionelle Förderung zeigt, wie wichtig die besondere Perspektive auf das Thema Ver- und Überschuldung ist. Erst 2022 kamen Millionen Soforthilfen (Energiepreisauszahlungen) nicht an, weil im Gesetzgebungsverfahren schlicht vergessen wurde, die Unpfändbarkeit der Leistungen zu klären.“

Ines Moers betonte zugleich: „Schuldnerberatung rechnet sich! Denn zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass jeder vom Staat in die Schuldnerberatung investierte Euro durch erhebliche Einsparungen bei den Sozial- und Justizausgaben mindestens doppelt zurückfließt.“ Mit der Förderung könne nun auch die Qualifizierung und Sicherung weiterer Fachkräfte erreicht werden. „Es hilft ja schließlich nichts, wenn verabschiedete Bundesgesetze nicht in der Praxis ankommen und umgesetzt werden. Wir vermitteln nicht nur Wissen an die Beratungskräfte, sondern wir nutzen die Weiterbildungen und unsere Fachmedien auch, um Erfahrungen aus der Praxis in die öffentliche Diskussion einzubringen und an die Politik zurückzumelden.“

BAG-SB e.V. · Markgrafendamm 28 (Haus 51) · 10245 Berlin · Telefon 030 346 55 666 0 · E-Mail: info@bag-sb.de



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Alle Positionen der BAG-SB  
finden Sie hier via QR-Code.

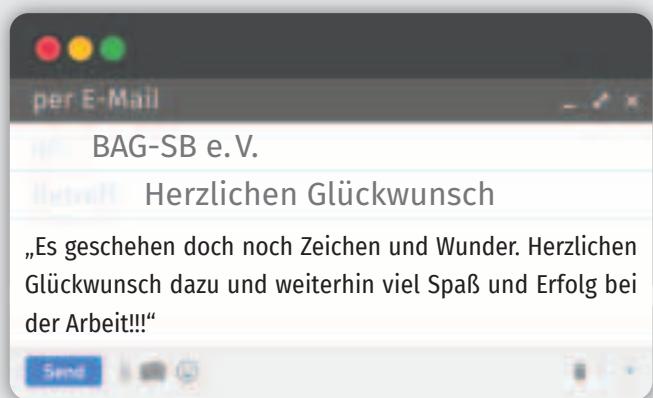
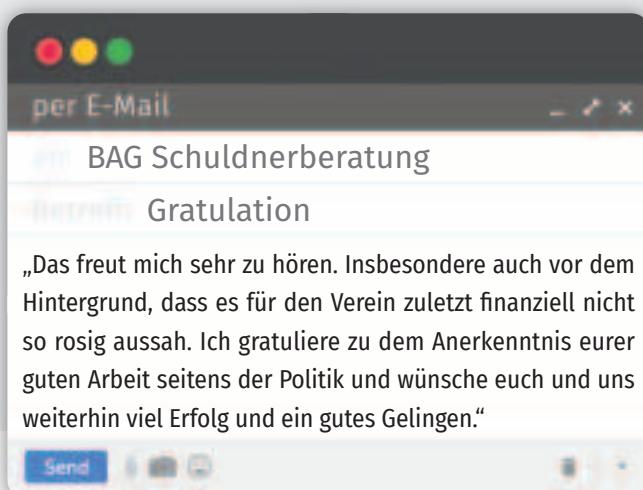
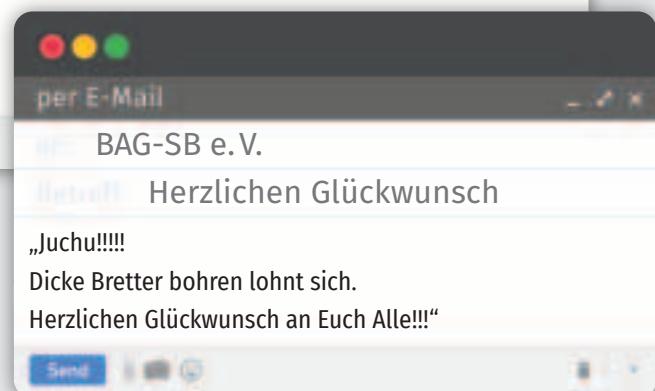
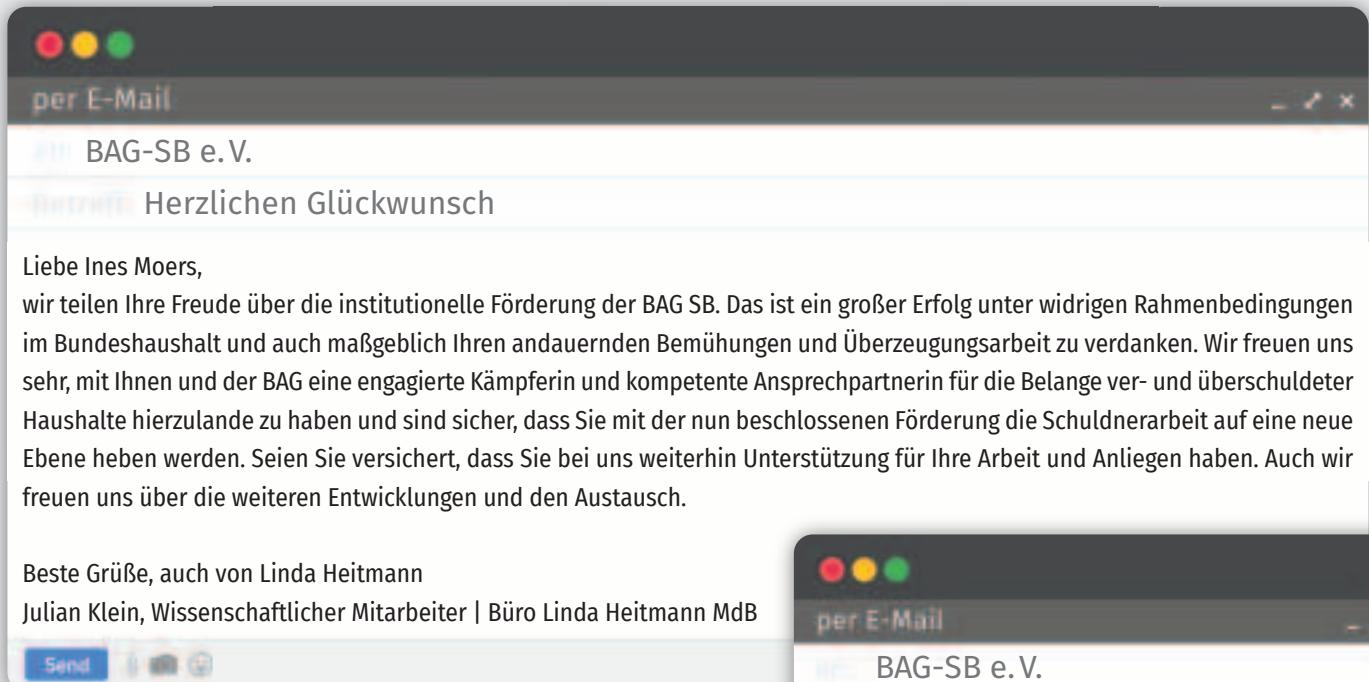
[www.bag-sb.de/positionen](http://www.bag-sb.de/positionen)



BAG-SB Geschäftsstelle Berlin

### Statements zur institutionellen Förderung

Diese Glückwünsche und Kommentare haben uns erreicht



Lesen Sie hier die Pressemitteilung von Creditreform vom 15. November 2023.



Lesen Sie hier die Pressemitteilung der verbraucherpolitischen Sprecherin der SPD, Nadine Heselhaus vom 9. November 2023.

# Aus dem Verein

BAG-SB Geschäftsstelle Berlin

## BAG-SB auf Social Media

Instagramkanal für Projekt gestartet

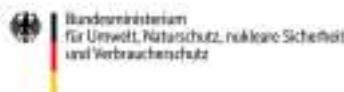
Für das vom Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geförderte Projekt „(K)eine falsche Scham“ wollen wir auch über die Sozialen Medien auf die Arbeit der Schuldnerberatung und Hilfemöglichkeiten aufklären. In den vergangenen Ausgaben hatten wir dazu unseren Mitgliedern die Social-Media-Beiträge zur Verfügung gestellt. In Zukunft wollen wir den Zugang zu den Beiträgen noch einfacher gestalten und haben dafür einen eigenen Instagramkanal ins Leben gerufen.

Auf Instagram unter [@meineschulden](https://www.instagram.com/meineschulden) oder über den Browser unter [www.instagram.com/meineschulden/](https://www.instagram.com/meineschulden/) sind unsere Beiträge in Zukunft zu finden und dürfen gerne geteilt werden.

Da der Platz auf den Beiträgen begrenzt ist und in den Social-Media-Netzwerken für gewöhnlich die Inhalte kurz und prägnant vermittelt werden müssen, ist die Bearbeitung von Themen ein schmaler Grad zwischen zu sehr vereinfachten und zu langen Inhalten. Für die Qualitäts sicherung und unser kleines Redaktionsteam der einzelnen Beiträge suchen wir aktuell nach weiteren Interessierten, die vor Veröffentlichung die Beiträge inhaltlich gegenlesen und uns Feedback mitteilen. Wer Interesse hat, kann sich gerne per Mail an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de) melden.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Löschfristen für Restschuldbefreiungsverfahren

Es bewegt sich etwas – auch bei Creditreform und CRIF

Im Vorfeld des Verfahrens beim EUGH hatte der Generalanwalt Pikamae erklärt, dass er die weitere Speicherung der Daten nach einer erteilten Restschuldbefreiung für einen längeren Zeitraum als sechs Monate für unzulässig halte (EuGH-Pressemitteilung Nr. 49/23). Das Urteil in diesem Verfahren wird Anfang Dezember 2023 erwartet.

Die SCHUFA, gegen die sich die Klage richtet, hatte direkt angekündigt, dass sie zukünftig nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist nach der Erteilung einer Restschuldbefreiung keine Daten mehr darüber speichern will. Am 26. April 2023 hat die SCHUFA durch Pressemitteilung zudem bekanntgegeben, in ihren Verzeichnissen alle Daten, die mit einer vor sechs Monaten oder früher erteilten Restschuldbefreiung in Zusammenhang stehen, gelöscht zu haben. Es sollen sowohl das Datum „Restschuldbefreiung erteilt“ als auch alle mit der Restschuldbefreiung in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten gelöscht worden sein.

Vorstand und Beirat der BAG-SB haben daraufhin Mitte August 2023 andere Auskunfteien (CRIF, Creditreform, Rivery, IHD) angeschrieben und gefragt, ob die Bereitschaft besteht, sich der Initiative der SCHUFA anzuschließen und die Daten in ähnlichem Umfang zu löschen oder ob sie auch die erteilte Restschuldbefreiung und die damit zusammenhängenden Daten weiterhin noch drei Jahre nach der Erteilung der Restschuldbefreiung zu speichern beabsichtigen.

Gleichzeitig wies die BAG-SB noch einmal aus Sicht der Schuldnerberatung darauf hin, dass die Löschung der Daten bzgl. der erteilten Restschuldbefreiung immens wichtig ist für einen wirklichen wirtschaftlichen Neuanfang der Verbraucherinnen und Verbraucher. Insbesondere bei der Begründung von Mietverhältnissen, Arbeitsverträgen, aber auch bei Mobilfunk- oder Zahlungskontenverträgen ist eine wiederhergestellte Bonität häufig Bedingung für die Teilnahme.

Von der Auskunftei CRIF Bürgel erreichte uns sehr zeitnah die positive Nachricht „Obwohl noch keine rechtskräftige Entscheidung des EUGH zur Löschfrist von Insolvenzverfahren bei Restschuldbefreiungsverfahren vorliegt, löschen wir diese ebenso – wie die SCHUFA Holding AG – nach sechs Monaten ab Erledigung aus unseren Auskunftssystemen.“

In der PM vom 15. November 2023 zum SchuldnerAtlas 2023 weist Creditreform ebenfalls auf eine „Verkürzung der Speicherfristen für Restschuldbefreiungen von bisher drei Jahren auf nun sechs Monate“ hin, woraus zu schließen ist, dass die Speicherfristen dort ebenfalls angepasst wurden.

Wir verabschieden uns von unserem Mitglied  
**Hans-Jürgen Springer**

Als Sozialarbeiter war **Hans-Jürgen Springer** über viele Jahre beim Parisozial Lippe/Gütersloh in der Schuldnerberatung tätig und seit 2011 Mitglied der BAG-SB.

Er verstarb nach schwerer Krankheit im Juli 2023. Seiner Familie, seinen Freunden, Kolleginnen und Kollegen, seinen Ratsuchenden und allen um ihn Trauernden sprechen wir unser herzliches Beileid aus und wünschen viel Kraft für den Abschied.



# Aus dem Verein

Umfrage zur BAG-SB Jahresfachtagung

## Fachkräfte in der Schuldnerberatung: Wie geht es euch?

Auswertung zeigt Wege für weitere Arbeit von Vorstand und Geschäftsstelle auf

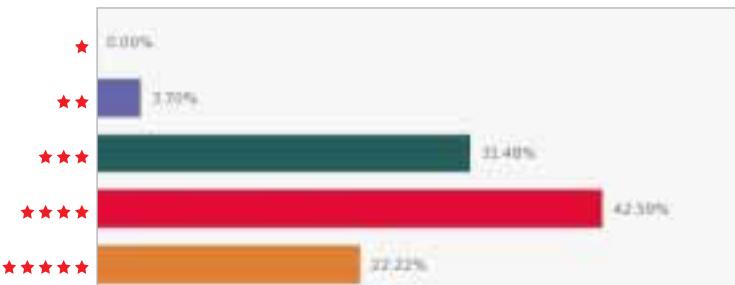
Seit Beginn seiner Amtszeit hat sich der amtierende BAG-SB Vorstand das Thema „Fachkräfte“ auf die Fahne geschrieben. Neben der Fortsetzung der Arbeit an dem Entwurf der Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung von Schuldner- und Insolvenzberatungskräften (Fachkräftegewinnung) gehört dazu auch ein Blick auf bestehende Arbeitsverhältnisse (Sicherung von Fachkräften). Die BAG-SB Jahresfachtagung haben wir deshalb zum Anlass für eine Umfrage mit dem Titel „Wie geht es dir?“ genommen. Die Ergebnisse sind hochspannend! Natürlich sind die Ergebnisse der Umfrage nicht repräsentativ und die ausgewählten Zitate stellen nur eine Auswahl der angesprochenen Themen dar. Die Ergebnisse lassen jedoch mit über fünfzig beantworteten Fragebögen deutliche Tendenzen erkennen, die in der weiteren Arbeit von Vorstand und Geschäftsstelle Berücksichtigung finden werden.

### Wie geht es dir in deinem Job aktuell?

42,59 Prozent vergeben 4 von 5 Sternen.

Weitere 22,22 Prozent vergeben 5 von 5 Sternen.

Nur 3,7 Prozent vergeben 2 oder weniger Sterne.



*Es wirkt also, als sei die Stimmung und Zufriedenheit insgesamt gut.*

### Was schätzt du besonders an deiner Arbeit?

- „Selbstständiges Arbeiten. Die interessanten persönlichen Begegnungen. Die Erleichterung der Menschen, Unterstützung gefunden zu haben.“
- „Ständige fachliche Weiterentwicklung. Der Bereich steht nie still. Klientel aus allen Bereichen der Sozialen Arbeit.“
- „Die konkrete Unterstützung der Ratsuchenden und das tolle Team.“
- „Abwechslung und Herausforderung“
- „Vereinbarkeit mit dem Familienleben“
- „Qualität der Arbeit und der Verhandlungen“

### Was würdest du dir wünschen?

- „Mehr Anerkennung von meinem Arbeitgeber“
- „Mehr Zeit für den einzelnen Ratsuchenden“
- „Modernisierung bzw. bessere Digitalisierung und Nachwuchsstärkung. Bereich ist nach meiner Wahrnehmung mit einem hohen Alter gesegnet. Auf der einen Seite bietet das jetzt einen hohen Erfahrung- und Wissensschatz, auf der anderen Seite wird es irgendwann zwangsläufig einen heftigen Bruch geben, wenn diese Gruppe in Rente geht.“
- „Bessere Bezahlung“
- „Weniger EDV“
- „Entlastung von Routineaufgaben“
- „Ich wünsche mir, dass wir nicht ständig um Geld betteln müssen.“
- „Dass wir nicht so viel darauf achten müssen, dass sich andere Stellen an Gesetze halten!“

(Beispiel: P-Konto-Einrichtung bei Konto im Soll

### Was stresst dich in deinem Job?

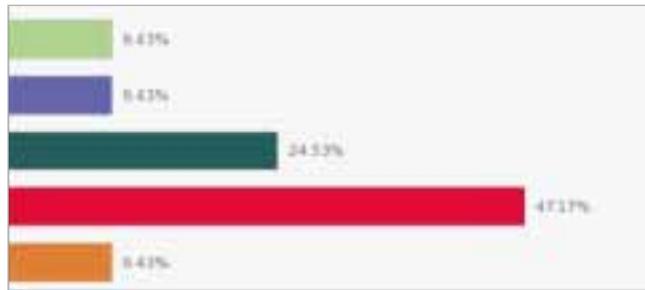
- „Zu viele Themen und zu vieles gleichzeitig“
- „Disharmonie im Team“
- „Hohes Arbeitsaufkommen, viel Tagesgeschäft, sodass Dokumentation auf der Strecke bleibt.“
- „Notfallberatungen mit existenziellen Gründen“
- „Bestimmte Gruppen wegschicken zu müssen“
- „Keine Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall zu haben“

### Fühlst du dich in deinem Job gestresst?



Fast 50 Prozent beantworten die Frage mit „manchmal“, aber nur 33,96 Prozent mit „oft“.

### Wie zufrieden bist du mit der Bezahlung deiner Stelle?



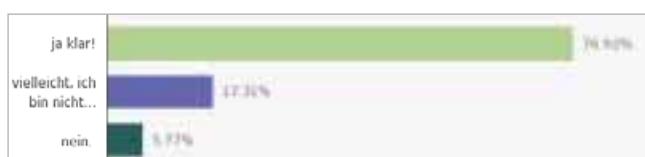
47,17 Prozent vergeben 4 von 5 Sternen.

### Wenn du auf die letzten fünf Jahre zurückblickst:

#### Was hat sich in deinem Job verändert?

- „Verdoppelung der Mandanten bei nahezu fast gleicher Fördermittelhöhe“
- „Die Erwartungshaltung der Ratsuchenden ist größer geworden und es ist mittlerweile schon Standard, dass das Insolvenzverfahren gewünscht wird. Früher war das Insolvenzverfahren noch ein peinliches Thema.“
- „Mehr Digitalisierung – was auch viele Vorteile hat“
- „Fokus auf die Abschlüsse, für Beratung oft nicht mehr genügend Zeit“
- „Es bleibt kaum noch Zeit, sich zu engagieren und fachlich weiterentwickeln zu können.“
- „Die Fälle sind komplexer geworden, die Klient\_innen haben viel mehr Baustellen.“

### Siehst du dich in fünf Jahren weiterhin in der Schuldnerberatung?



76,92 Prozent antworten mit „Ja klar!“, 17,31 Prozent sind sich nicht sicher und 5,77 Prozent sagen „Nein“.

### Sprichst du begeistert von deinem Job, wenn du mit Freunden redest?



40,38 Prozent antworten mit „immer“ und 48,08 Prozent antworten „oft“. Die Begeisterung über die Tätigkeit ist ungebrochen hoch!

Zeit zum  
Innehalten

Wie hätten Sie die Fragen beantwortet?

# Aus dem Verein

---

Yvonne Schmied

## Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

afg worknet Schuldnerberatung gGmbH Hamburg

Hamburg, das ist meine Wahlheimat, mein neues Zuhause seit 22 Jahren. So wie ich suchen hier viele Menschen aus aller Welt neue Perspektiven für sich selbst und auch für ihre Familien. Es herrscht eine Vielfalt unter den Bewohnern dieser schönen Stadt.

Von den vielen Zielen, die ein jeder Mensch für sich selbst festlegt, werden einige umgesetzt, werden verändert, sind plötzlich nicht mehr wichtig und manche werden nicht erreicht. Das aus den unterschiedlichsten Gründen.

Was für mich das wichtigste ist: Ziele verändern sich. Dabei kann auch mal was nicht so gut laufen, wir kommen an Kreuzungen und müssen nun entscheiden, wie es weitergeht. Häufig sind die eigenen Ressourcen und Kompetenzen unter dem Berg des Alltags verschüttet und werden in diesen holprigen Zeiten nicht genutzt.

An einer dieser Kreuzungen stehen meine Kolleg\_innen und ich. Wir betrachten mit den Menschen, die zu uns finden, ihre aktuelle Situation. Schauen gemeinsam: Was ist möglich und was doch nicht? Wohin wollen sie gehen und was muss gegeben sein, um dies zu erreichen? Wir beschreiben die Wege, die unsere Ratsuchenden gehen können. Auf eventuale Risiken und Stolpersteine weisen wir hin. Was ist wirklich machbar und was ist nur eine Illusion? Wir besprechen mit unseren Ratsuchenden, ob ihre Kraft, die sie haben, ausreicht für den gewünschten Weg. Denn die Situation der Überschuldung hat einen weitreichenden Einfluss auf alle Lebenslagen. Das beinhaltet die Existenz ebenso wie die Gesundheit oder auch die Arbeitsfähigkeit. Was passt noch zu den individuellen Zielen oder haben diese sich verändert? Welche Prioritäten haben ihre Ziele jetzt? Oder gibt es gar jetzt neue Ziele?

Diese Entwicklung in den Menschen, die zu uns kommen zu sehen, ist meistens sehr schwer. Und doch ist diese Veränderung bemerkbar auf die unterschiedlichste Weise. Deshalb finde ich meinen Arbeitsbereich in der Schulden- und Insolvenzberatung so spannend. Wir sind Teil dieses Weges und ein Teil einer Veränderung, die manchmal nur im Stillen abläuft.



Yvonne Schmied ist Schuldnerberaterin bei der Hamburger afg Worknet gGmbH und engagiertes Mitglied der LAG Hamburg und BAG-SB.

Foto: privat

Das Gefühl und das Wissen zu haben, ich bin Teil dieses Weges, Teil dieser Veränderung, ist ein schönes. Denn alle Menschen haben das Recht darauf, ihr Leben selbst zu gestalten und die Möglichkeit Kompetenzen zu erlangen, dies zu erreichen.

Darum engagiere ich mich seit 2021 in unserer Beratungsstelle, in der Landesarbeitsgemeinschaft und in der Bundesarbeitsgemeinschaft, damit jeder Mensch ein selbstbestimmtes Leben und schuldenfreies Leben führen kann.



# Veranstaltungen 2024

## Vereinsvorteile

Die Veranstaltungsreihe „Vereinsvorteile“ wird exklusiv für Mitglieder der BAG-SB angeboten – einer von vielen Vorteilen der BAG-SB Mitgliedschaft. Im kommenden Jahr 2024 nutzen wir die Vereinsvorteile für eine ganz besondere Art der Wissensvermittlung – Fragestunden. In insgesamt drei verschiedenen Fragestunden haben Sie die Möglichkeit, Ihre Praxisfragen zu den Themen „Gerichtsvollzieherwesen“, „Verfahrensbewillmächtigung“ und „Immobilien“ an einen Experten oder eine Expertin des Gebiets zu stellen und damit Ihre Wissenslücken zu füllen. Das ganze selbstverständlich kostenfrei!

## Austauschforen

Mit unseren neuen Austauschforen verfolgen wir nicht nur das Ziel der Wissensvermittlung. Vielmehr wollen wir die Veranstaltungen konkret dafür nutzen, einen direkten Draht zwischen bestehenden Gremien und Beratungskräften herzustellen. Wir wollen Praxisprobleme durch einen regen Austausch von Erfahrungen sammeln und über die Arbeit der jeweiligen Gremien aufklären.

## Pakete und Reihen

Die erfolgreiche Kooperation mit dem Fachzentrum Schuldenberatung Bremen e.V. geht in eine weitere Runde! Auch 2024 bieten wir die erfolgreichen Veranstaltungsreihen „Wissens-Nuggets“ und „Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung“ an. Neu ist, dass erstmals **beide Reihen nur als Paket gebucht werden können**. Darum: Schnell anmelden, bevor die begehrten Plätze ausgebucht sind!

## Aktualisierte Teilnahmebedingungen

Da es in der Vergangenheit in einzelnen kleinen Fragen zu Irritationen kam, haben wir an einzelnen Punkten konkretere Formulierungen aufgenommen (beispielsweise zu der Frage, ob rückwirkend Rabatte gewährt werden können oder wie man sich bei krankheitsbedingtem Ausfall verhalten sollte). Wesentliche Änderungen haben sich jedoch nicht ergeben.

## Moderate Preissteigerungen

Steigende Ausgaben zwingen auch uns dazu, unsere Preise leicht anzuheben. Für 2024 haben wir uns für moderate Preissteigerungen entschieden: knapp 10 Prozent für Nicht-Mitglieder (entspricht +2,50 Euro pro UE) und 2 Prozent für Mitglieder (entspricht 0,50 Euro pro UE). Ganztagesveranstaltungen können damit weiterhin unter 180 Euro für Mitglieder bzw. unter 225 Euro für Nicht-Mitglieder angeboten werden.

## Angepasste Filterfunktion

Im Online-Veranstaltungskalender unter [www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen) finden Sie bundesweite Veranstaltungen verschiedener Anbieter zu Fortbildungen aus dem Bereich des Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrechts, der Digitalisierung und der Softwarelösungen, Beratungsmethodik und didaktische Fähigkeiten. Seit Herbst 2023 haben Sie nun die Möglichkeit, die Einträge zu filtern: nach Region, Kosten oder Organisation.



Alle Termine auf einen Blick  
[www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen)

## Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden

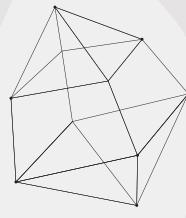
## Präsenz-Veranstaltung

- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltung
- Imbiss und Getränke inklusive
- Maximal 20 Teilnehmende



## Online-Veranstaltung

- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Maximal 100 Teilnehmende
- Fachkundige Moderation



### Sozialrecht und Schuldnerberatung – Update 2024

Die Einführung der Kindergrundsicherung, Änderungen beim Mindestlohn, Pfändbarkeit von Inflationsprämie, Neuigkeiten beim Wohngeld Plus und Bürgergeld: auch 2024 stehen einige Änderungen in den Sozialgesetzbüchern ins Haus, die Einfluss auf die Arbeit der Schuldnerberatungskräfte haben dürften.

- Wo können (neue oder geänderte) staatliche Leistungen helfen, die Einnahmeseite zu steigern?
- Wo sollten Sie aufpassen, wenn Pfändungen ausgesprochen sind oder ein Insolvenzverfahren angestrebt wird?

Wir geben einen Überblick!

**Anmeldeschluss  
ist am 10.01.2024**

**Umfang:** Die Veranstaltung umfasst insgesamt drei Unterrichtseinheiten (3 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich eine Pause geben.

**Preis:** 73,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
97,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Margarethe Meyer

<b>W1404</b>	<b>Online-Veranstaltung</b>	
<b>Termin:</b>	24. Januar 2024	
<b>Ort:</b>	Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.	

#### Anzeige

Fachbereich Sozialwesen

SW

### Schuldnerberatung

Berufsbegleitend weiterbilden



#### Basisqualifizierung für den Einstieg in das Berufsfeld

- ↳ Berufsbegleitende Weiterbildung in sechs Bausteinen
- ↳ Blended Learning-Konzept mit Online- und Präsenzphasen
- ↳ Abschluss: Hochschul-Zertifikat (10 ECTS)
- ↳ Nächster Start 19. April 2024

#### Information und Anmeldung

- ↳ Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
- Telefon** +49 661 9640-7414
- E-Mail** [weiterbildung@hs-fulda.de](mailto:weiterbildung@hs-fulda.de)
- Internet** [hs-fulda.de/schuldnerberatung](http://hs-fulda.de/schuldnerberatung)

**Hochschule Fulda**  
University of Applied Sciences



# Wissens Nuggets

## Unterhaltsschulden in der SB



**W1401.1** Digital-Veranstaltung

**Termin:** 16. Januar 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

## Erbe und Schuldnerberatung



**W1401.2** Digital-Veranstaltung

**Termin:** 12. März 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

## Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens



**W1401.3** Digital-Veranstaltung

**Termin:** 14. Mai 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

## Auf- und Verrechnung in der Schuldnerberatung



**W1401.4** Digital-Veranstaltung

**Termin:** 17. September 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

## Inkassoforderungen



**W1401.5** Digital-Veranstaltung

**Termin:** 12. November 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

## Fünf Themen – fünf Termine – ein Preis

Es gibt Themen, die sind regelmäßig Gegenstand der Fachberatung – weil sie selten vorkommen, kompliziert sind oder nicht eindeutig zu beantworten. Und auch wenn wir erfahrenen Beratungskräfte natürlich wissen, wo wir die Antworten auf unsere Fragen theoretisch nachschlagen können, macht es doch deutlich mehr Spaß, sie in unserer Veranstaltungsreihe mit den kompetenten Fachberater\_innen vom fsb zu besprechen und mit anderen Kolleg\_innen zu diskutieren.

In dieser Veranstaltungsreihe frischen Sie Ihr Wissen auf – und werden auf einige Tricks und Kniffe hingewiesen, die im Beratungsaltag vielleicht sonst untergehen.

**Input:** Frank Lackmann, Julia Braun und Sandra Gillert

**Moderation:** Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

**Kosten:** 245,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und des fsb  
325,00 Euro für Nichtmitglieder

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via Zoom durchgeführt.

Anmeldeschluss  
ist am 12.01.2024

In Kooperation  
mit dem



Die Veranstaltungsreihe ist nur im Paket – alle Termine zusammen – buchbar.

# 2024 — Veranstaltungen

## Digitalisierung, Jugendkonsum, Jugendverschuldung

Junge Erwachsene stellen eine ganz besondere Zielgruppe in der Schuldenberatung dar. Der Start ins Erwachsenenleben ist ein wichtiger biografischer Umbruch, der – zusammen mit Online-Werbung und Online-Bezahlsystemen – bei jungen Menschen ein enormes Verschuldungsrisiko darstellt. Nicht nur digitale Kompetenz oder ein geübtes digitales Konsumverhalten spielen dabei eine Rolle, sondern auch die soziale/familiale Herkunft. Die Beratungsangebote müssen genau diese Besonderheiten beachten und methodisch auf die besondere Zielgruppe eingehen.

Wir möchten Fachkräfte zusammenbringen, deren Arbeitsschwerpunkt junge Menschen mit Schulden sind. Unsere Referierenden bieten fachlichen Input und viel Raum für den Austausch von Best-practice-Beispielen. Gemeinsam werfen wir einen besonderen Blick auf die Ratschenden, die bereits verschuldet sind – Präventionsangebote werden mitdiskutiert, bilden aber nicht den Schwerpunkt der Veranstaltung.

**Umfang:** Die eintägige Veranstaltung umfasst insgesamt sieben Unterrichtseinheiten (7 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich drei Pausen geben.

**Preis:** 73,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
97,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referenten:** Dr. Claus Tully, Prof. Dr. Marc Weinhardt

**W1400** **Online-Veranstaltung** 

**Termin:** 5. Februar 2024, 9.30-16.30 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

Die Webinar-Reihe mit dem **fsb** ✓ 

## Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung

# 2024

Anmeldeschluss  
ist am 24.01.2024

Wer die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen mag, wird diese Online-Veranstaltungsreihe lieben!

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir **RA Frank Lackmann vom fsb** als Referenten für diese regelmäßige Reihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er quartalsweise die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringen sie im Livestream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz.

Noch nie war es leichter, das eigene juristisches Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Neue Inhalte einmal pro Quartal – eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

**Input:** RA Frank Lackmann

**Moderation:** BAG-SB e.V.

**Kosten:** 196,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und des fsb

260,00 Euro für Nichtmitglieder

**Ort:** Die Veranstaltung wird online via Zoom durchgeführt.

**Die Veranstaltungsreihe ist nur im Paket**

Paket  
buchbar.

# lungen nung



## 1. Quartal 2024

W1402.1 Digital-Veranstaltung

**Termin:** 7. Februar 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



## 2. Quartal 2024

W1402.2 Digital-Veranstaltung

**Termin:** 29. Mai 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



## 3. Quartal 2024

W1402.3 Digital-Veranstaltung

**Termin:** 11. September 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



## 4. Quartal 2024

W1402.4 Digital-Veranstaltung

**Termin:** 27. November 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



et – alle Termine zusammen – buchbar.

Anzeige

Anzeige



## FORTBILDUNGEN 2024

Anmeldung unter:  
[cawin.de/fortbildung](http://cawin.de/fortbildung)

### BERATUNGSSTELLEN- ÜBERGREIFENDE SCHULUNGEN

17.01.2024 | 09:00 – 12:45 | 192,78 EUR (brutto)

#### CAWIN für Anfänger

14.02.2024 | 10:00 – 11:45 | 96,39 EUR (brutto)

#### Spezialthema: Musterbriefe

13.03.2024 | 09:00 – 11:45 | 145,18 EUR (brutto)

#### CAWIN für Profis

17.04.2024 | 09:00 – 12:45 | 192,78 EUR (brutto)

#### CAWIN für Anfänger

15.05.2024 | 10:00 – 11:45 | 96,39 EUR (brutto)

#### Spezialthema: Musterbriefe

12.06.2024 | 09:00 – 11:45 | 145,18 EUR (brutto)

#### CAWIN für Profis

institut für finanzdienstleistungen e.V.  
Grindelallee 100  
20146 Hamburg

+49 (0)40 30 96 91 27  
[schulung@cawin.de](mailto:schulung@cawin.de)  
[cawin.de](http://cawin.de)

2024  
Veranstaltungen

## Exklusive Veranstaltungsreihe für BAG-SB Mitglieder



# Vereinsvorteil

### Vereinsvorteil I.

Fragestunde mit Gerichtsvollzieher

**Dr. Pierre Holzwarth**

**W1405      Digital-Veranstaltung**



**Termin:** 21. Februar 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

**Alle Termine  
sind einzeln  
buchbar**

### Vereinsvorteil II.

BAG-SB Mitgliederversammlung 2024  
in Leipzig



**W1407      Präsenz-Veranstaltung**

**Termin:** 7. Mai 2024

**Umfang:** 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

### Vereinsvorteil III.

Fragestunde zur Verfahrens-  
bevollmächtigung mit  
**Rebecca Viebrock-Weiser**



**W1415      Digital-Veranstaltung**

**Termin:** 25. September 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

### Vereinsvorteil IV.

Fragestunde zu Immobilien  
mit **Mark Schmidt-Medvedev**



**W1417      Digital-Veranstaltung**

**Termin:** 13. November 2024

**Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Die Veranstaltungsreihe „Vereinsvorteile“ wird exklusiv für Mitglieder der BAG-SB angeboten – einer von vielen Vorteilen der BAG-SB Mitgliedschaft. Im kommenden Jahr 2024 nutzen wir die Vereinsvorteile für eine ganz besondere Art der Wissensvermittlung – Fragestunden.

In insgesamt drei verschiedenen Fragestunden haben Sie die Möglichkeit, Ihre Praxisfragen zu den Themen „Gerichtsvollzieherwesen“, „Verfahrensbevollmächtigung“ und „Immobilien“ an einen Experten oder eine Expertin des Gebiets zu stellen und damit Ihre Wissenslücken zu füllen. Das ganze selbstverständlich kostenfrei!



## **Bezahlsysteme im Internet: Was Sie über Paypal, Klarna und Co. wissen sollten**

Online-Shopping ist beliebter denn je und Dienstleister im Internet bieten unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten an. Dabei wächst auch die Anzahl an Zahlungsdienstleistern und Anbieter wie Klarna und Paypal. Sie suggerieren Sicherheit und animieren so zum Kauf. Doch was so unkompliziert scheint, birgt Risiken, die im schlimmsten Fall zu Verschuldung führen. In diesem Vortrag erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Bezahlmethoden, lernen die Fallstricke unterschiedlicher Zahlungsmodelle kennen und erfahren, wie Sie im Falle einer offenen Forderung richtig reagieren.

Zudem erfolgte ein Ausblick darauf, welche Änderungen sich durch die Umsetzung der Verbraucherkreditlinie auf Modelle wie Buy now – pay later ergeben.

**Anzeige**  
Die Kindergrundsicherung,  
das Bürgergeld, Energieversorgungs-  
Entlastungen und weitere Sozial-Gesetze

# **FORTBILDUNG 2024**

**Präsenz-Fortbildung in FF/M, 4.-5. Juli 2024**  
**Do.: 9.00-17.00 Uhr, Fr.: 9.00-16.00 Uhr**

**Online-Fortbildung, 7.-8. November 2024**  
**Do.: 9.00-17.00 Uhr, Fr.: 9.00-15.00 Uhr**

## **Themenbereiche**

- Sozialrechtliche Entwicklung und Auswirkung bei Sozialgesetzen
- Einführung der Kindergrundsicherung
- Bestimmungen des Bürgergeldes

**Anmeldung und Informationen per E-Mail unter:**  
**ulliwinter1@gmx.de und im BAG-SB Veranstaltungskalender**

**Vor der  
InsO-Evaluation  
ist auch  
vor der  
InsO-Reform**

**Online-Veranstaltung**



- drei Unterrichtseinheiten (3 UE)
- **73,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB**
- 97,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Umfang:** Die Veranstaltung umfasst insgesamt zwei Unterrichtseinheiten (2 UE) zu je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich keine Pause geben.  
**Preis:** 49,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
65,00 Euro für Nicht-Mitglieder  
**Referentin:** Julia Rehberg

**W1406**    **Online-Veranstaltung**      
**Termin:** 23. Februar 2024, 10.00-12.00 Uhr  
**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

**Referent**  
**Christoph Zerhusen**

**21. März 2024 · 10.00-13.00 Uhr**

## Austauschforum: Beratung von (ehemals) Selbstständigen

Die Beratung von (ehemals) selbstständigen Schuldner steht immer wieder im Spannungsfeld des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Eine erneute (mögliche) Änderung könnte in den anerkannten Stellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO für Verunsicherung sorgen. Die Ergebnisse der Umfrage zur Beratung von (ehemals) Selbstständigen, die die BAG-SB Ende 2023 durchgeführt hat, bilden die Grundlage dieses Austauschforums. Denn früh zeigte sich: Die Fachkräfte der Schuldnerberatung sind einerseits verunsichert, was die gesetzlichen Änderungen für Ihre Beratungspraxis bedeuten können und wünschen sich darum andererseits eine stärkere Beschäftigung der BAG-SB mit dem Thema.

Wir wollen uns zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens austauschen und gemeinsam versuchen, die Stimmen der Beratungspraxis zu sammeln.

**Umfang:** Die Veranstaltung umfasst insgesamt fünf Unterrichtseinheiten (5 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich zwei Pausen geben.

**Preis:** 122,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
162,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Frank Wiedenhaupt

**W1408** **Online-Veranstaltung** 

**Termin:** 18. April 2024, 9.30-14.45 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

## Direktversicherung, Riester und Co. Pfändbarkeit und Massezugehörigkeit der Altersvorsorge

Altersvorsorgebeträge sollten geschützt werden, wenn dadurch im Alter das Einkommen gesichert werden kann. Doch wie genau ist zu beraten, wenn die Verträge so vielfältig sind und sich die Regelungen je nach Lebensphase so deutlich unterscheiden? Neben der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es private und betriebliche Vorsorgevertragsformen.

Wie können Altersvorsorgeleistungen in der Ansparphase vor der Pfändung geschützt werden? Warum ist entscheidend, ob das Bezugsrecht einer Versicherung (un)widerruflich ist? Was geschieht bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens? Welche Verträge sind massezugehörig? Wann ist die Umwandlung der Versicherung in eine pfändungsschützte Altersvorsorge gem. § 851c ZPO möglich? Und in welchen Fällen können sich Ratsuchende gegen die volle Verwertung durch einen Freigabeantrag gem. § 850i ZPO in der Auszahlung schützen?

**Umfang:** Die Veranstaltung umfasst insgesamt fünf Unterrichtseinheiten (5 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich zwei Pausen geben.

**Preis:** 122,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
162,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Kai Henning

**W1409** **Online-Veranstaltung** 

**Termin:** 24. April 2024, 9.00-13.30 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

## KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

16. / 17. MAI 2024

SAVE THE DATE

Anzeige

## Schuldenbereinigungsplanverfahren

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren ist ein mächtiges Instrument der Schuldenregulierung, welches jedoch im Beratungsalltag oft viel zu kurz kommt. Gerade vor dem Hintergrund, dass mit Erwerbstägigen eine oft neue Klientel die Beratungsangebote der sozialen Schuldnerberatung in Anspruch nimmt, ist es wichtig, das Handwerkszeug des gerichtlichen SBP neu zu entdecken und zu vertiefen.

Vielfach bestehen Unsicherheiten über die Mehrheitsverhältnisse und möglichen Planinhalte. Dieser Intensiv-Workshop zeigt neben den gesetzlichen Voraussetzungen die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und der Zustimmungsersetzungsfähigkeit auf. Die Teilnehmer erhalten viele Beispiele, Musterformulierungen und Checklisten, um das Gelernte direkt im Alltag anwenden zu können.

**Umfang:** Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt 14 Unterrichtseinheiten (14 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich mehrere Pausen geben.

**Preis:** 343,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
455,00 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Rebecca Viebrock-Weiser

**W1411** **Online-Veranstaltung**

**Termin:** 3. und 10. Juni 2024, 9.00-16.15 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

## Austauschforum P-Konto: Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Lange Zeit galt es, vor allem bei Banken und Sparkassen Missverständnisse in Bezug auf die Regelungen des Pfändungsschutzkontos auszuräumen. Inzwischen sind die Jobcenter mit ihren eigenen Teil-Bescheinigungen ein größeres Thema für uns Beratungskräfte. In diesem Austauschforum klären wir auf, welche Gremien sich aktuell wie mit dem Pfändungsschutzkonto befassen und wir sammeln Fälle und Lösungsvorschläge für zukünftige Reformen.

**Umfang:** Die eintägige Veranstaltung umfasst insgesamt sieben Unterrichtseinheiten (7 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich mehrere Pausen geben.

**Preis:** 171,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
227,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Pamela Wellmann

**W1412** **Online-Veranstaltung**

**Termin:** 11. Juni 2024, 9.00-16.15 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

## Beratung von Erwerbstägigen

Online-Veranstaltung mit Rebecca Viebrock-Weiser

Intensivseminar

am 20. und 27. Mai 2024, 9.00-16.15 Uhr  
5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten



## Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe

Bei vielen Ratsuchenden in der Sozialen Schuldnerberatung gehören Beitragsschulden bei gesetzlichen oder privaten Krankenkassen zu den finanziellen Schwierigkeiten. Werden Leistungen aus dem SGB II oder XII bezogen, sind die laufenden Beiträge meist gedeckt. Doch bevor (aufstockende) Sozialleistungen beantragt werden, versuchen trotz angespannter finanzieller Situation viele Versicherte, ihre Beiträge aus eigener Tasche zu bezahlen. Für den Umgang mit den Beitragsschulden ist es wichtig zu wissen, aus welchen Versicherungstatbeständen die Beitragsschulden entstammen. Die Folgen der Beitragsrückstände (Ruhens des Leistungsanspruches) sind für die Betroffenen immens.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher stoßen hier regelmäßig an ihre Grenzen und suchen Rat bei den Beratungsstellen der Sozialen Schuldnerberatung und den Verbraucherzentralen.

**Umfang:** Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt elf Unterrichtseinheiten (11 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich mehrere Pausen geben.

**Preis:** 269,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
357,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Sven Ulbrich

**W1414**

**Online-Veranstaltung**



**Termin:** 8. Juli 2024, 10.00-16.00 Uhr

9. Juli 2024, 10.00-15-15 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

## Wohn- und Energiekosten – Schuldenrisiko und Regulierungschance

Mietkosten, Energiekosten und Kreditzinsen steigen, die Wohnkosten werden allgemein zum Schuldenrisiko. Gleichzeitig bietet kaum ein Lebensbereich so viel Einsparpotential wie das Wohnen. Wir wollen versuchen, das Thema ganz ergebnisoffen anzusprechen und Argumente auszutauschen, die Ratsuchenden helfen, selbst neue Wege für einen schuldenfreien Umgang mit ihren Wohnkosten zu entdecken.

**Umfang:** Die eintägige Veranstaltung umfasst insgesamt sieben Unterrichtseinheiten (7 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich mehrere Pausen geben.

**Preis:** 171,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
227,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referent:** Thomas Zipf

**W1413**

**Online-Veranstaltung**



**Termin:** 1. Oktober 2024, 10.00-17.15 Uhr

**Ort:** Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

# Telefontraining

Souverän und überzeugend am Telefon

🕒
am 20. November 2024, 9.00-14.15 Uhr

5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

---

## Paragrafen und Pragmatisches Austauschforum „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“

Inhaftierte Menschen dürfen ihre Unterhaltsgläubiger nicht aus dem Blick verlieren. Sie sollten im Rahmen einer Selbstauskunft über ihr reduziertes Einkommen informieren. Dann können sie beantragen, dass aufgrund der reduzierten Leistungsfähigkeit ihre Unterhaltsverpflichtung reduziert wird, eventuell sogar auf Null.

Regelmäßig erhalten Inhaftierte – obwohl sie während der Haftzeit über die freie Heilfürsorge der Länder krankenversichert sind – weitere Rechnungen ihrer ehemaligen Krankenversicherung. Diese Weiterberechnung sorgt in der Regel für weitere Schulden, die nicht beglichen werden können. Hier ist in der Regel zu klären, wie mit der Versicherung umzugehen ist. Soll eine Anwartschaftsversicherung fortgeführt werden oder muss die Versicherung komplett gekündigt werden. Die Kommunikation mit den Krankenversicherungen gestaltet sich an dieser Stelle extrem schwierig.

Den Gefangenen ist häufig nicht bewusst, dass sie auch für Schäden, die aus ihren Straftaten resultieren, in Anspruch genommen werden können. Hilfreich ist ein Blick in die Gründe des Urteils. Dort finden sich die Opfer der Straftat zusammen mit einer Schadensbemessung. Es ist genau zu prüfen, ob die deliktische Forderung aus einer Vorsatztat oder aus einer fahrlässigen Tat herrührt.

**Umfang:** Die eintägige Veranstaltung umfasst insgesamt sieben Unterrichtseinheiten (7 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich mehrere Pausen geben.

**Preis:** 171,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
227,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referierende:** Kanzlei Allemand Kemperdick,  
Melanie van Luijn, Maja Calustian

<b>W1416</b>	<b>Online-Veranstaltung</b>
<b>Termin:</b>	8. November 2024, 9.00-16.15 Uhr
<b>Ort:</b>	Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.

# Künstliche Intelligenz, ChatGPT & Co.



Potentiale für die Schuldnerberatung?



**Referierende:  
Jasmin Rocha**



**am 3. Dezember 2024,  
9.00-16.15 Uhr**

**7 Unterrichtseinheiten  
zu je 45 Minuten**



[www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen)

## Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren? Abgrenzung von IK und IN Verfahren

Bei ehemals Selbstständigen, aber auch bei Nebenerwerbsselbstständigen bestehen häufig Unsicherheiten, welche Verfahrensart die Richtige ist. Ob ein IN oder IK Antrag gestellt werden muss und welche Voraussetzungen für die jeweiligen Verfahrensarten vorliegen, wird in diesem Workshop ausgearbeitet. Durch Checklisten und Prüfschemata erhalten die TN das nötige Wissen und Handwerkszeug für die direkte Anwendung im Beratungsalltag.

**Umfang:** Die eintägige Veranstaltung umfasst insgesamt drei Unterrichtseinheiten (3 UE) mit je 45 Minuten. Es wird voraussichtlich eine Pause geben.

**Preis:** 73,50 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
97,50 Euro für Nicht-Mitglieder

**Referentin:** Rebecca Viebrock-Weiser

<b>W1420</b>	<b>Online-Veranstaltung</b>	
<b>Termin:</b>	10. Dezember 2024, 10.00-13.00 Uhr	
<b>Ort:</b>	Die Veranstaltungen wird online via zoom ausgerichtet.	

## InFobiS

Diakonisches Institut für Information  
Fortbildung und Supervision

## Diakonie

Berlin Stadtmitte

Anzeige

## Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Wir bieten unsere Seminare im **2-Phasen-Modell** an.

**1. Phase:** Drei Wochen vor Seminarbeginn senden wir Ihnen Schulungsmaterialien zum Selbststudium zu.

**2. Phase:** Die Vorträge, Diskussionen und praktischen Übungen finden in einer Online- oder Präsenzveranstaltung statt.

Die Präsenzveranstaltungen führen wir in einem großzügigen Seminaraal in Berlin-Kreuzberg unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln durch.



Sie können bei uns das beliebte Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater\*in“ erwerben.

Unser aktuelles Programm mit weiteren Infos und Online-Anmeldung finden Sie unter [www.infobis.de](http://www.infobis.de). Buchen Sie jetzt!

### Unser Seminarangebot

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

### Unsere Referent\*innen:

Barbara von Salesoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Josefa Fernandez, Synnöve Krumpolt, Michael Weinhold, Martin Schüßler, Ines Moers, Annett Postel, Bettina Heine, Barbara Kroll, Lisa Schreiter, Wolfgang Schrankenmüller, Sylvia Pfeiffer, Ulf Claus, Dirk Meißner, Frank Wiedenhaupt.



erläutert kurz und knapp—

**Lioba Kraft** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin  
im Schuldnerfachberatungszentrum  
der Universität Mainz



## 1. Bürgergeld als einmalige Leistung für die Übernahme der Heizkostennachzahlung

Die Klientin erhielt im Oktober 2022 die Betriebskostenabrechnung ihrer Vermieterin, aus der sich eine Heizkostennachzahlung in Höhe von 600 Euro ergab, die im November 2022 fällig war. Sie bezieht weder Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Da sie aktuell nur einer geringfügigen Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen von 500 Euro Einkommen nachgeht, konnte sie die 600 Euro nicht bezahlen. Anfang Januar 2023 beantragte sie beim zuständigen Jobcenter einmaliges Bürgergeld aufgrund der Heizkostennachzahlung.

Die Klientin hat einen Anspruch gegenüber dem Jobcenter auf Zahlung der Heizkostennachzahlung aus November 2022. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 37 II 3 SGB II. Die Vorschrift wurde in Anbetracht der Belastung der Haushalte mit hohen Heizkostennachzahlungen auf-

grund der Energiepreisseigerung eingeführt. Danach gilt, dass ein Antrag auf Übernahme von Jahresabrechnungen für Heizkostenenergie nach SGB II für einen einzelnen Monat gestellt werden kann. Der Antrag wirkt, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Da die Heizkostennachzahlung der Klientin im November 2022 fällig wurde und sie den Antrag auf Übernahme der Kosten beim Jobcenter im Januar 2023 beantragte, wurde ihr Antrag noch bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Fälligkeit im November 2023 gestellt und liegt somit im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Regelung des § 37 II 3 SGB II gilt für alle Anträge, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

## 2. Insolvenzfestigkeit einer Rückübertragungsklausel im Grundstückskaufvertrag

Der Vater des Klienten war Eigentümer eines Häuschen, das er selbst bewohnte. Da er in einer anderen Stadt eine neue Partnerin kennenlernte, beschloss er, zu dieser zu ziehen. Der Vater wusste, dass sein Sohn schon lange von einem Eigenheim träumte, also verkaufte er sein Häuschen zu einer monatlichen Rate von 1.000 Euro an diesen. Beim Notar vereinbarten die beiden eine Rückübertragungsklausel für den Fall, dass über das Vermögen des Sohns ein Insolvenzverfahren eröffnet werden sollte. In direktem Anschluss bezog der Sohn das Häuschen, an dem er im Laufe der Jahre umfangreiche Renovierungen durchführte. Aufgrund eines überraschenden Jobverlustes verschlechterte sich seine wirtschaftliche Situation. Bei der Schuldnerberatung fragt er nach, ob die Rückübertragungsklausel insolvenzfest ist.

Ein zwischen den Parteien vereinbartes Rückübertragungsrecht, für den Fall der Insolvenz des Käufers, das

von Vornherein Bestandteil des Vertrags war, ist grundsätzlich insolvenzfest. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vertrag beiderseitig noch nicht vollständig erfüllt ist. Dann gilt § 103 InsO, der dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht einräumt, ob er die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten erfüllt oder nicht. Da der Vater dem Sohn das Grundstück schon übertragen und übereignet hat, ist seine Pflicht aus dem Kaufvertrag erfüllt, sodass § 103 InsO hier nicht zur Anwendung gelangt. Eine Besonderheit ist jedoch zu beachten. Nach § 346 I BGB kann der zur Rückübertragung verpflichtete Sohn nicht nur den bezahlten Kaufpreis und die hieraus gezogenen Nutzungen zurückverlangen. Er hat darüber hinaus einen Anspruch auf Ersatz aller notwendiger Verwendungen und anderer Aufwendungen, die er gemacht hat. Hierzu zählen bspw. die Renovierungsarbeiten. Würde er auf diesen Anspruch verzichten, könnte dies als Gläubigerbenachteiligung gewertet werden.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort

DIG  
**DEBITORINKASSO**  
GMBH

Postfach 11 53, DE 23600 Bad Schwartau  
PREMIUMADRESS

Servus Frau [REDACTED]

mein Name ist Franz-Josef und ich bin ein Virtueller Berater von der Firma Debitor-Inkasso GmbH. Ich bin 42 Jahre alt und komme aus dem wunderschönen Freistaat Bayern.



Ich mache mir große Sorgen über den negativen Einfluss von Schulden auf das Ansehen meiner Schuldner. Deshalb möchte ich mich persönlich an Sie wenden.

Zunächst einmal möchte ich mich bei Ihnen bedanken, dass Sie sich die Zeit nehmen, meinen Brief zu lesen. Ich weiß, dass es nicht immer einfach ist, sich mit dem Thema Schulden auseinanderzusetzen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie der Firma DFV Deutsche Familienversicherung AG noch **139,21 Euro** Schulden haben. Ich kann mir gut vorstellen, dass Sie sich in einer schwierigen Lage befinden und es Ihnen nicht leicht fällt, diese Schulden zurückzuzahlen.

Dennoch gibt es keine Alternativen zu einer Rückzahlung oder Ratenzahlung. Wir müssen uns alle an unsere Verpflichtungen halten, um unsere finanzielle Situation zu verbessern.

Ich hoffe, dass Sie meine Worte ernst nehmen und sich bald mit uns in Verbindung setzen, um eine Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen,

Franz-Josef

---

Wir bedanken uns bei Anne Maya, Dipl.-Sozialpädagogin (FH) beim Diakonischen Werk Fürth e.V. für die Übersendung dieses Schreibens. Sie erreicht ebenfalls besondere, lustige, ärgerliche oder irgendwie auffallende Gläubigerpost? Wir freuen uns über Zuschriften an: [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de)

# Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Stand: Juli 2022

## juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\_innen

 Hauptamtliche     Ehrenamtliche

Wir sind eine anerkannte Stelle  
im Sinne von § 305 InsO.

Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

als Vollmitglied

als Fördermitglied

Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)

- Ich/Wir erkenne/n die **Satzung** und die **Beitragsordnung** der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der **Grundsätze guter Schuldnerberatung**.
- Die Hinweise zum **Datenschutz** habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

### SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZ0000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

## Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von  Euro.

## BAG-SB Intern

Entscheidung vom . .   :  Aufnahme  Ablehnung

Entscheidung vom . .   :  Aufnahme  Ablehnung

# Beitragssordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in § 5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z.B. zum SEPA-Verfahren).

## 2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

### a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

### b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

## 3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## 4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner\_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger\_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter\_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc.). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

## 5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z.B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z.B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

## 7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

---

### Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78  
BIC: HELADEF1KAS

---

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## 8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## 9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

# Wir suchen zusätzliche Verstärkung!

Die „Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH“ (gemeinnützig) ist die größte anerkannte Schuldnerberatungsstelle der Wohlfahrtspflege in Mannheim. Sie bietet im Auftrag der Stadt Mannheim Hilfe für überschuldete Bürger und Bürgerinnen an. Die Beraterinnen und Berater garantieren mit ihrer hohen fachspezifischen Qualifikation und ihrem fundierten Fachwissen kompetente Beratung und Hilfe in allen Fragen von Überschuldung und damit zusammenhängenden Problemen.

Zur Verstärkung unseres Beratungsteams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen Sozialarbeiter, Jurist oder einen Wirtschaftsjurist (m/w/d)** mit dem Schwerpunkt Schuldnerberatung

#### Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche)
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TV-L
- einen vielseitigen Arbeitsplatz mit hoher Eigenverantwortlichkeit
- eine teamorientierte Arbeit im engen Austausch mit den Kolleg\_innen
- umfangreiche Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten
- kollegiale Unterstützung während der Einarbeitung



Werden Sie Teil unseres Teams,  
wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

#### Kontakt und Informationen:

[www.ass-ma.de](http://www.ass-ma.de)

**ASS – Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH**  
Kaiserring 36 · 68161 Mannheim · Telefon 0621-1220400 · E-Mail [info@ass-ma.de](mailto:info@ass-ma.de)

# Deutschlandticket trotz Schulden



Hilfen für  
Sie und Ihre  
Ratsuchenden

Jetzt Artikel lesen und erfahren, welche Tipps beim Erwerb des Tickets helfen.



[www.meine-schulden.de/deutschlandticket](http://www.meine-schulden.de/deutschlandticket)



**Wir leben  
Nachhaltigkeit**

**Wir sind**

**BAG  
SB**

**Wir sparen dadurch 148 kg Papier  
pro gedruckte Auflage ein!**

Der sinnhafte und verantwortungsvolle Umgang mit unseren Ressourcen steht für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) neben unseren inhaltlichen, fachlichen und politischen Aufgaben an oberster Stelle.

Daher haben wir uns entschieden, ab dem kommenden Jahr 2024

- für juristische Personen statt zwei nur noch ein gedrucktes Exemplar unserer Fachzeitschrift BAG-SB Informationen zu versenden und
- auf ein anderes Recycling-Papier umzusteigen, welches wir mit näheren Transportwegen aus Schwedt/Oder beziehen.

Das bedeutet weniger Papier, Strom, weniger Druckfarbe und somit auch weniger Verbrauch von wertvollen Ressourcen.